

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

# Stenographisches Protokoll

19. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 19. Juni 1963

## Tagesordnung

1. Genehmigung von Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963
2. 9. Gehaltsgesetz-Novelle
3. Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955
4. Abänderung des Bewertungsgesetzes 1955
5. Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953
6. Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im zweiten Vierteljahr 1962
7. Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im dritten Vierteljahr 1962
8. Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962

## Inhalt

### Personalien

Krankmeldung (S. 918)  
Entschuldigungen (S. 918)

### Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 212, 201, 234, 199, 231, 200, 222, 214, 235, 215, 236, 216, 217, 225, 237, 203, 196, 204, 226, 209 und 242 (S. 918)

### Bundesregierung

Berichte, betreffend das Jahresprogramm 1963/64 des ERP-Fonds und die Grundsätze für die Gewährung von Investitionskrediten — Finanz- und Budgetausschuß (S. 931)

Ergänzender Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 931)

Tätigkeitsbericht des Verkehrs-Arbeitsinspektors für das Jahr 1962 — Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (S. 931)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 30 bis 34 (S. 931)

### Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 68 (S. 931)

### Regierungsvorlagen

131: Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland — Justizausschuß (S. 931)

132: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 931)

133: Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht — Justizausschuß (S. 931)

134: Änderung und Ergänzung des Wechselgesetzes 1955 und des Scheckgesetzes 1955 — Justizausschuß (S. 931)

141: Änderung des Bundesgesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag — Verfassungsausschuß (S. 931)

### Europarat

Bericht über die XIV. Sitzungsperiode — Außenpolitischer Ausschuß (S. 931)

### Verhandlungen

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (123 d. B.): Genehmigung von Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963 (130 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 932)

Redner: Dr. Kandutsch (S. 932)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 935)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (122 d. B.): 9. Gehaltsgesetz-Novelle (129 d. B.)

Berichterstatter: Regensburger (S. 935)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 936)

### Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (99 d. B.): Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955 (135 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (100 d. B.): Abänderung des Bewertungsgesetzes 1955 (136 d. B.)

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (137 d. B.)

Berichterstatter: Grundemann-Falkenberg (S. 936)

Redner: Jungwirth (S. 938), Dr. Haider (S. 941 und S. 953), Ing. Scheibengraf (S. 946) und Dr. Gredler (S. 948)

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 953)

### Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im zweiten Vierteljahr 1962 (138 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im dritten Vierteljahr 1962 (139 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 (140 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 954)

Redner: Dr. Weißmann (S. 954) und Dr. Kandutsch (S. 956)

Kenntnisnahme (S. 959)

### Eingebracht wurden

#### Antrag des Abgeordneten

Kulhanek, Theodor Cerny, Mayr, Dr. Geißler und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, womit das Beförderungssteuergesetz 1953 abgeändert wird (2. Beförderungssteuergesetz-Novelle 1963) (69/A)

#### Anfragen der Abgeordneten

Regensburger, Machunze, Marberger und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend Änderung der Besoldungsordnung der Österreichischen Bundesbahnen (38/J)

Kulhanek, Mittendorfer, Ing. Karl Hofstetter und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend die Annahmesperre der Post für Massensendungen (39/J)

### Anfragebeantwortungen

#### Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß und Genossen (30/A. B. zu 28/J)

des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen (31/A. B. zu 153/M)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (32/A. B. zu 18/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen (33/A. B. zu 35/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (34/A. B. zu 6/J)

## Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta,  
Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 18. Sitzung vom 5. Juni 1963 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Kleiner.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Jonas, Altenburger, Dr. Neuner und Reich.

### Fragestunde

**Präsident:** Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 3 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Wir kommen zur Anfrage 212/M des Herrn Abgeordneten Dr. Migsch (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend Aufnahme von Vermögensverhandlungen mit der UdSSR:

Sehen Sie, Herr Bundesminister, nach dem Abschluß der Vermögensverhandlungen mit Bulgarien eine Möglichkeit zur Aufnahme von Verhandlungen mit der UdSSR, um eine Entschädigung für Vermögen aus ehemaligen Gebieten Polens und Rumäniens, die an die UdSSR gefallen sind, zu erhalten?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten das Wort.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky: Hohes Haus! Zur Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Migsch möchte ich sagen, daß Verhandlungen mit der Sowjetunion seit längerer Zeit geführt wurden. Diese Verhandlungen mußten abgebrochen werden, weil seitens der Sowjetunion Gegenforderungen angemeldet wurden, die von österreichischer Seite nicht anerkannt werden konnten.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Migsch: Herr Bundesminister! Haben Sie einen Überblick über die Höhe der Vermögenswerte, um die es sich hier handelt? Nach meiner Überzeugung kann es sich nur um einige hundert Personen handeln.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky: Ich kann eine genaue Ziffer nicht nennen, und zwar aus den verschiedensten Gründen nicht. Der Herr Abgeordnete Dr. Migsch ist aber im Recht, wenn er sagt, daß es sich nur um wenige Personen handelt und um relativ begrenzte Beträge. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang nochmals betonen, daß die von sowjetischer Seite erhobenen Gegenforderungen immens sind, weil sie sich vor allem auf behauptete

**Bundesminister Dr. Kreisky**

Leistungen beziehen, für die uns nach österreichischer Ansicht und nach allgemein völkerrechtlicher Auffassung eine materielle Leistung nicht auferlegt werden kann.

**Präsident:** Anfrage 201/M des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler (FPÖ) an den Herrn Außenminister, betreffend Vermögensverhandlungen mit Oststaaten:

In welchem Stadium befinden sich die Verhandlungen mit der ČSSR, Polen und Ungarn, betreffend die Entschädigung des österreichischen Auslandsvermögens?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. **Kreisky:** Die Vermögensverhandlungen mit den Oststaaten sind insofern in ein etwas — ich will das mit aller Reservation sagen — günstigeres Stadium getreten, als sich zwei der osteuropäischen Staaten, nämlich Bulgarien und Rumänien, nach langjährigen Verhandlungen, die vom Außenministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen geführt wurden, bereit erklärt haben, mit uns Vermögensverträge abzuschließen. Wenn es sich bei beiden Verträgen im ganzen auch nur um eine Summe von ungefähr 50 Millionen Schilling handelt, so ist dazu zu sagen, daß doch viele Betroffene beträchtliche Beträge erhalten werden. Darüber hinaus kommt aber diesen beiden Verträgen deshalb große grundsätzliche Bedeutung zu, weil diese beiden Staaten, die sich ja bekanntlich zum Kommunismus bekennen, damit zum erstenmal österreichische Auffassungen über Rechtsgrundsätze anerkannt haben, die uns auch bei anderen Verhandlungen von Nutzen sein werden.

Was nun die anderen Staaten betrifft, habe ich über die Sowjetunion vorher dem Herrn Abgeordneten Dr. Migsch geantwortet.

Hinsichtlich der Tschechoslowakei, wo ohne Zweifel der größte österreichische Vermögenskomplex liegt, kann ich nichts Erfreuliches berichten. Von tschechoslowakischer Seite hat man uns immer wieder Schwierigkeiten bei der Aufnahme von Verhandlungen gemacht. Ich kann nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß sich die tschechoslowakische Regierung allmählich das Verhalten der rumänischen und bulgarischen Regierung zum Vorbild nehmen und sich ebenfalls zu substantiellen Verhandlungen entschließen wird.

Immer wird die Frage aufgeworfen, ob wir nicht irgendwelche Gegenmaßnahmen ergreifen können. Die Juristen, die diese Frage geprüft haben, haben uns darauf keine sehr eindeutige Antwort geben können.

Was die im Jahre 1960 unterbrochenen Verhandlungen mit Polen betrifft, hat in der

Zwischenzeit eine Prüfung der einzelnen Fälle stattgefunden, und da der Großteil dieser Forderungen überprüft wurde, kann erwartet werden, daß in allernächster Zeit die Verhandlungen mit Polen wiederaufgenommen werden.

Mit Ungarn haben sich die Verhandlungen anfänglich nicht ungünstig gestaltet, sie sind aber später ins Stocken geraten, vor allem deshalb, weil einige sehr komplizierte Fragen einer Klärung bedurften. Es besteht aber die Hoffnung, daß in absehbarer Zeit die Verhandlungen mit Ungarn wiederaufgenommen werden können, wobei wir vor allem bemüht sind, einen ganz bestimmten, die in Österreich lebenden Landwirte betreffenden Fragenkomplex einer speziellen Regelung zuzuführen. Das ist jedenfalls die Verhandlungslinie, die wir in dieser Frage eingeschlagen haben.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Gredler:** Könnten Sie sich, sehr geehrter Herr Minister, nicht vorstellen, daß man bei den Verhandlungen mit der Tschechoslowakei auch darauf hinweist, daß ja zum Beispiel für Wertpapierbesitzer im Jahre 1945 über alliierten Wunsch eine Erfassungsaktion durchgeführt wurde, später über tschechoslowakischen Wunsch eine weitere Erfassungsaktion, die damals über die Banken lief, daß später eine dritte Erfassungsaktion aller Vermögenswerte auf Grund der tschechoslowakischen Vermögensabgabe- und Vermögenszuwachsabgabegesetze aus dem Jahre 1956 erfolgt ist. Es sind daher, zumindest bevor man von einer ČSSR sprechen konnte, zahlreiche Rechtsakte gesetzt worden, die doch einer spätern Entschädigung irgendwie das Wort redeten. Schließlich kann man bei diesen Verhandlungen mit der Tschechoslowakei darauf hinweisen, daß es sich sehr oft um heute in völliger Armut lebende Personen handelt, die nun, 18 Jahre nach ihrer Ausweisung im Jahre 1945, praktisch von der Gefahr bedroht sind, sterben zu müssen, ohne eine Entschädigung erhalten zu haben.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. **Kreisky:** Hohes Haus! Herr Abgeordneter Dr. Gredler! Wir haben uns in den Verhandlungen aller dieser juristischen Argumente und noch einiger mehr bedient. Nur gehört es zum Wesen dieser Verhandlungen und zum Charakter der Partner in diesen Verhandlungen, daß unsere Rechtsauffassungen nicht immer den entsprechenden Widerhall finden. Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, daß es doch ein besonderes Unrecht ist, Österreichern, die in der Tschechoslowakei über ein bescheidenes Vermögen verfügt haben,

**Bundesminister Dr. Kreisky**

hier in Wien praktisch der Armenfürsorge zu überantworten. Auch das waren Argumente, von denen ich mit Bedauern sagen muß, daß sie auf der Gegenseite keinen großen Eindruck hervorgerufen haben.

Es gab allerdings einen Widerhall, über den ich dem Hohen Hause berichten möchte, und das in aller Kürze, weil ich sonst die Zeit, die mir gegeben ist, überschreiten würde. Es gab eine Reaktion, die wir allerdings ablehnen mußten. Man hat sich auf tschechoslowakischer Seite bereit erklärt, mit uns über eine Teilung des Vermögens nach einer gewissen Größenordnung zu verhandeln, das heißt über eine Art von Kategorien, über eine Art von Gruppierungen, die da geschaffen werden sollten. Das hätte zur Folge gehabt, daß wir uns bereit finden hätten müssen, einen Standpunkt anzuerkennen, den es in unserer Rechtsordnung nicht gibt, daß wir nämlich das Eigentum und das Vermögen der Österreicher nach der Größe beurteilen und dann dementsprechend die Interessen dieser Gruppen vertreten. Wenn wir auf diese Vorschläge eingegangen wären, die übrigens praktisch gar keine Bedeutung gehabt hätten, dann hätte das dazu geführt, daß es in der Hand unserer Verhandlungspartner gelegen wäre, zu entscheiden, bis zu welcher Höhe Vermögen überhaupt in Verhandlung gezogen wird. Das wäre ein so gefährliches Präjudiz gewesen, daß wir uns dem nicht anschließen konnten.

Wir haben — und das möchte ich zum Schluß sagen — unseren tschechoslowakischen Partnern gesagt, daß wir uns eine Normalisierung unserer Beziehungen, wie wir sie mit Polen, mit Bulgarien und Rumänien nun eingeleitet haben, nicht denken können, ohne daß von tschechoslowakischer Seite endlich die Bereitschaft gezeigt wird, mit uns in substantielle Verhandlungen über die Vermögensfrage einzutreten. Damit will ich zum Ausdruck bringen, daß es sich hiebei primär um ein politisches Problem handelt.

**Präsident:** Anfrage 234/M der Frau Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw (SPÖ) an den Herrn Außenminister, betreffend Beschäftigung weiblicher Diplomaten:

Wie viele Frauen sind im diplomatischen Dienst beschäftigt?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. **Kreisky:** Im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, also im speziellen im höheren auswärtigen Dienst, sind gegenwärtig elf Frauen beschäftigt; davon sind zehn pragmatisiert, eine Frau steht noch im Vertragsverhältnis.

Unter den zehn pragmatisierten weiblichen Bediensteten gibt es eine Beamtin, die eine leitende Position einnimmt, nämlich den Posten eines österreichischen Botschafters in Oslo; sie wurde erst kürzlich, genauer gesagt, in der gestrigen Ministerratssitzung in die Dienstklasse VIII befördert.

Drei weitere weibliche Beamte sind in gehobener Stellung tätig, und zwar eine als stellvertretender Leiter der Völkerrechtsabteilung im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, eine andere war mehrere Jahre die vikariierende Leiterin unseres Generalkonsulats in New York, und eine dritte ist gegenwärtig zugeteilte Beamtin bei unserer Botschaft in Brüssel.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Stella **Klein-Löw:** Darf ich fragen, Herr Bundesminister, welche Aussichten für Maturantinnen bestehen, die alle Fähigkeiten haben oder zu haben glauben, die sie für den diplomatischen Dienst geeignet erscheinen lassen, im diplomatischen Dienst unterzukommen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. **Kreisky:** Für Frauen, die die Matura hinter sich haben, bestehen die gleichen Voraussetzungen, in den diplomatischen Dienst, das heißt in den Außendienst aufgenommen zu werden, wie für Männer. Es gibt hier keinerlei Beschränkung, ganz im Gegenteil, es zeigt sich, daß die Damen, die sich um die Aufnahme in den Dienst bewerben, häufig über bessere Sprachkenntnisse verfügen als ihre männlichen Kollegen. Wir sind daher sehr gern bereit, solche Anträge wohlwollend und sehr positiv zu prüfen. Es ist allerdings so, daß bei den im Vergleich zu den Bedingungen, die in der Privatwirtschaft geboten werden, schlechteren Bedingungen gerade sehr sprachgewandte Frauen mit diesen Qualifikationen es vorziehen, Posten in der Privatwirtschaft zu übernehmen, als jahrelang mit den Anfangsbezügen weiblicher Beamter leben zu müssen.

Die Möglichkeit, Sprachenzulagen zu geben, hat bisher für das Ministerium, dem ich vorstehe, nicht bestanden, obwohl es dringend notwendig wäre.

**Präsident:** Zweite Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Stella **Klein-Löw:** Beschränkt sich die Möglichkeit, im Ausland im diplomatischen Dienst zu wirken, auf bestimmte Länder, zum Beispiel westliche Länder, oder besteht diese Beschränkung Ihrer Meinung nach, Herr Bundesminister, nicht?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten **Dr. Kreisky:** Es besteht keinerlei geographische Beschränkung für den Einsatz weiblicher Beamter im Außendienst. Gelegentlich nehmen wir auf klimatische Verhältnisse Rücksicht, gelegentlich nehmen wir Rücksicht auf Sicherheitsverhältnisse. Ich könnte aber nicht sagen, daß die Risiken, die für die weiblichen Bediensteten des Ministeriums bestehen, größer wären als die für die männlichen.

Abgeordnete **Dr. Stella Klein-Löw:** Danke.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

Anfrage 199/M des Herrn Abgeordneten **Regensburger (ÖVP)** an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Gebührenfreiheit für Feuerwehrfunk:

Ist im Zuge einer Novellierung der Fernmeldegebührenverordnung 1957 vorgesehen, dem Wunsche des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes auf Aufhebung der Gebühren für Funkgeräte Rechnung zu tragen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Gelegentlich der Herausgabe einer Novelle zur Fernmeldegebührenverordnung vom Jahre 1957 werden wir im Ministerium und von der Generalpostdirektion aus in Aussicht nehmen, die Feuerwehren von der Zahlung der Gebühr für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb ihrer Funkanlagen zu befreien.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Regensburger:** Herr Minister! Ich danke Ihnen vielmals für die Antwort. Ich habe nur noch die Zusatzfrage: Sind Sie in der Lage, uns zu sagen, bis wann ungefähr Sie dem Hohen Hause einen Novellierungsentwurf vorlegen können?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Wir können eine solche Novelle für nächstes Jahr in Aussicht nehmen.

Abgeordneter **Regensburger:** Danke schön.

**Präsident:** Anfrage 231/M des Herrn Abgeordneten **Czernetz (SPÖ)** an den Herrn Verkehrsminister, betreffend zuschlagsfreie Flugbeförderung von Briefen:

Warum hat Österreich noch keine zuschlagsfreie Flugbeförderung von Briefen und Karten nach den europäischen Ländern?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Hohes Haus! Herr Abgeordneter! Für alle nach dem Inkrafttreten des Luftfahrtgesetzes neu errichteten Seilbahnen und Überlandleitungen wurden, soweit sie eine Gefährdung der Luftfahrt darstellen, die erforderlichen Kennzeichnungen durch das Bundesministerium für Verkehr und

Voraussetzung absehen, daß sie davon die Bestimmungsverwaltung unterrichten. Die zu diesen Bedingungen zugelassenen Briefsendungen werden als „zuschlagsfreie Flugpostbriefsendungen“ bezeichnet. Von dieser Möglichkeit machen die meisten europäischen Postverwaltungen für Postkarten und Briefe im europäischen Bereich Gebrauch.

Die österreichische Postverwaltung kann dies wegen der budgetären Rückwirkungen nur schrittweise zugestehen und hat im Jahre 1952 als ersten Schritt auf dem Wege zur zuschlagsfreien Flugbeförderung das Europa-Aerogramm eingeführt, das wegen seiner Billigkeit indirekt eine Herabsetzung des Flugzuschlages bedeutet. Seit dem 1. April 1958 werden auch Eilpostkarten und Eilbriefe bis 20 Gramm nach allen europäischen Ländern ohne Einhebung eines Flugzuschlages auf dem Luftwege befördert, wenn sich daraus ein Vorteil für die Beförderung und Zustellung ergibt.

Die zuschlagsfreie Flugbeförderung für alle Postkarten und Briefe im europäischen Bereich konnte mit Rücksicht auf die aufzuwendenden zusätzlichen Kosten von jährlich rund 12 Millionen Schilling bisher nicht vertreten werden. Aber die Postkommission der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen hat 1961 einstimmig den Beschluß gefaßt, im Hinblick auf die Wichtigkeit der geschäftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen den europäischen Ländern zu empfehlen, von der Einhebung des Flugzuschlages für Postkarten und Briefe abzusehen. Da die österreichische Postverwaltung dieser Empfehlung früher oder später entsprechen wird müssen, wird daran gedacht, gelegentlich einer Gebührenregelung die zuschlagsfreie Flugbeförderung von Postkarten und Briefen im europäischen Bereich einzuführen.

Abgeordneter **Czernetz:** Danke.

**Präsident:** Anfrage 200/M des Herrn Abgeordneten **Regensburger (ÖVP)** an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Vermeidung von Flugzeugunfällen durch Seilbahnführungen:

Welche Sicherheitsvorkehrungen sind von seiten des Verkehrsministeriums nach den Flugzeugunfällen in Tirol bei Seilbahnen und anderen Seilführungen vorgesehen, um Zwischenfälle in Zukunft zu verhindern?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Hohes Haus! Herr Abgeordneter! Für alle nach dem Inkrafttreten des Luftfahrtgesetzes neu errichteten Seilbahnen und Überlandleitungen wurden, soweit sie eine Gefährdung der Luftfahrt darstellen, die erforderlichen Kennzeichnungen durch das Bundesministerium für Verkehr und

**Bundesminister Probst**

Elektrizitätswirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung vorgeschrieben. Für Luftfahrthindernisse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Luftfahrtgesetzes bereits bestanden haben, obliegt die Verpflichtung zur Kennzeichnung dem Bund. Bereits mit Rundschreiben vom Februar 1960 hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft alle Ämter der Landesregierungen um die Mitarbeit bei der Erfassung der bestehenden Luftfahrthindernisse ersucht. Derzeit ist das Bundesministerium für Landesverteidigung damit befaßt, von seinem Standpunkt aus die bisherigen Erhebungen der Ämter der Landesregierungen im Zuge von Dienstflügen zu überprüfen. Es besteht nunmehr die Absicht, mit den Eigentümern der zunächst für eine Kennzeichnung auf Kosten des Bundes in Aussicht genommenen Luftfahrthindernisse, die sich vor allem in Tirol und Vorarlberg befinden, das vorgeschriebene Verfahren durchzuführen. Ich werde dem Bundesamt für Zivilluftfahrt den Auftrag erteilen, nach Maßgabe der budgetären Mittel die Kennzeichnungen ehestens in Angriff zu nehmen.

**Präsident:** Danke.

Anfrage 222/M des Herrn Abgeordneten Gabriele (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Elektrifizierung der Nordwestbahnstrecke Stockerau—Retz:

Wann ist mit der Fortsetzung der Elektrifizierung der Nordwestbahn von Stockerau bis Retz zu rechnen, um dadurch wenigstens eine Verdichtung des Zugverkehrs in den Abendstunden zu erreichen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Die Elektrifizierung einer Eisenbahnstrecke ist insbesondere wegen der Kosten der Streckenausrüstung und der Energieversorgungsanlagen nur dann wirtschaftlich, wenn die Streckenbelastung entsprechend groß ist oder wenn die Strecke im Verband eines bereits elektrisch betriebenen Netzes liegt, wie es gegenwärtig auch in der Steiermark der Fall ist.

Beide Voraussetzungen treffen für die Strecken nördlich der Donau, insbesondere für die Nordwestbahn, nicht zu. Daher werden diese Strecken derzeit — solange sich die derzeitigen Verkehrsströme nicht grundsätzlich ändern —, weil nicht elektrifizierungswürdig, in das Elektrifizierungsprogramm der Bundesbahnen nicht aufgenommen. Diese Strecken — darunter auch die Nordwestbahn — sollen vielmehr im Laufe der Zeit durch Verdieselung rationalisiert werden.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Gabriele:** Herr Minister! Denkt man, wenn schon derzeit — wie aus Ihren Ausführungen hervorgeht — keine Elektrifizierung möglich ist, nicht daran, wenigstens einen späteren Zug von Wien nach Retz zu führen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Wenn Sie einen Abendzug meinen (*Abg. Gabriele: Ja!*), dann werde ich überprüfen lassen, ob das möglich ist.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Gabriele:** Herr Minister! Es ist Ihnen vielleicht nicht bekannt, daß der letzte Zug um 19 Uhr 30 von Wien abfährt und es dadurch unmöglich ist, Sportveranstaltungen, Theater und so weiter zu besuchen. Ich glaube, hier müßte man doch dringend Abhilfe schaffen.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Den ganzen Fahrplan der Österreichischen Bundesbahnen habe ich nicht im Kopf, das gebe ich gerne zu. Ich werde aber die Frage prüfen lassen, welche Schwierigkeiten sich dann für andere ergeben würden, wenn der Zug umdisponiert werden würde.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

Anfrage 214/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer (*ÖVP*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Aufstockungsgesetz zur Menschenrechtskonvention:

Aus welchen Gründen wurde das Aufstockungsgesetz zur Konvention der Menschenrechte im Ministerrat vom 23. April zurückgestellt?

**Präsident:** Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Gorbach:** Unter Hinweis auf Artikel 20 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes berichte ich über die Vorgänge im Ministerrat, der sich mit dieser Angelegenheit befaßt hat, wie folgt:

Nachdem der Nationalrat die in der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode von der Bundesregierung vorgelegte Regierungsvorlage zu dieser Verfassungsnovelle nicht mehr erledigen konnte, die Vorlage aber der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen dient, die Österreich durch den Beitritt zu der Konvention übernommen hat, habe ich am 17. April dieses Jahres die Bundesregierung neuerlich mit diesem Gegenstand befaßt.

Ich habe hiebei an der ursprünglichen Vorlage lediglich jene Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, die dem Stand der Ar-

**Bundeskanzler Dr. Gorbach**

beiten im Unterausschuß des Verfassungsausschusses entsprechen.

Gleichwohl ist in der Sitzung am 17. April die Zurückstellung um eine Woche angeregt worden, ein Antrag, dem der Ministerrat zugestimmt hat.

Eine Woche später — in der Sitzung am 23. April — ist eine Rückstellung um weitere zwei Wochen angeregt worden. Auch dem glaubte ich noch zustimmen zu können, um dann in der nächsten Sitzung die endgültige Verabschiedung der Vorlage zu erreichen.

In der Sitzung der Bundesregierung am 7. Mai wurden vom Herrn Justizminister verschiedene grundlegende Einwendungen erhoben. Der Herr Bundesminister für Justiz hat vorgeschlagen, aus dem Entwurf die in den bisherigen Beratungen des Verfassungsausschusses kontroversiell gebliebenen Fragen zu eliminieren. Es handelt sich hierbei um das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 der Konvention) und um das Recht der Eltern auf Erziehung und Unterricht (Artikel 2 des Zusatzprotokolls). Der Herr Justizminister meinte nämlich, die beiden Bestimmungen wären überflüssig und überdies kontroversiell. Er hätte keine Einwendungen dagegen zu erheben, daß im Verfassungsausschuß diese Probleme weiter diskutiert werden, die Regierung sollte jedoch die Vorlage ohne diese beiden Bestimmungen dem Parlament vorlegen.

Da diese Vorschläge des Herrn Justizministers das System, den Sinn und den Zweck der Vorlage aber zunichte machen würden, konnte ich mich mit diesen Anträgen nicht abfinden. Es wird Sache des Parlaments sein, die Frage endgültig zu entscheiden. Vom Standpunkt der Einhaltung der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Verpflichtungen halte ich jedoch die beiden Bestimmungen für unbedingt notwendig.

Um doch noch eine Befassung des Nationalrates mit dieser Materie zu erreichen, habe ich schließlich der Bestellung eines Ministerkomitees zur Vorberatung der Sache zugestimmt. In dieses Ministerkomitee wurden der Herr Unterrichtsminister Dr. Drimmel und der Herr Justizminister Dr. Broda berufen. Wie mir der Herr Unterrichtsminister mitgeteilt hat, hatte er vor ungefähr vier Wochen an den Herrn Justizminister einen Brief abgeschickt, in dem meine und die Meinung der Regierungskollegen meiner Fraktion nochmals entsprechend präzisiert erscheint. Eine Gegenäußerung ist bisher trotz einer Erinnerung des Herrn Unterrichtsministers vom Herrn Bundesminister für Justiz noch nicht eingelangt.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. Kummer:** Herr Bundeskanzler! Wann ist nach Ihrer Meinung damit zu rechnen, daß dieses Gesetz, das ja schon sehr dringend notwendig ist, ins Parlament kommt?

**Präsident:** Bitte, Herr Kanzler.

**Bundeskanzler Dr. Gorbach:** Ich werde vor allem veranlassen, daß das eingesetzte Ministerkomitee in möglichst kurzer Zeit der Regierung den gewünschten Bericht erstattet. Ich werde dann Vorsorge treffen in Verhandlungen auch mit der anderen Koalitionspartei, so rasch es geht, den Gesetzentwurf dem Parlament zuzuleiten. Da mich meine Erfahrungen zur Vorsicht stimmen, kann ich heute dem Anfrager keinen bestimmten Termin zur Kenntnis bringen.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. Kummer:** Herr Bundeskanzler! Was gedenken Sie zu tun, wenn es also in der Regierung zu keiner Einigung kommt?

**Präsident:** Bitte, Herr Bundeskanzler.

**Bundeskanzler Dr. Gorbach:** Ich wäre dafür, die Vorlage freibleibend dem Parlament zuzuleiten.

**Präsident:** Anfrage 235/M des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler (*FPÖ*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend neue gesetzliche Regelung der Bundesstatistik:

Wann beabsichtigt der Herr Bundeskanzler den bereits auf Beamtenebene erstellten Entwurf, betreffend die neue gesetzliche Regelung der Bundesstatistik, im Parlament einzubringen?

**Präsident:** Bitte, Herr Bundeskanzler.

**Bundeskanzler Dr. Gorbach:** Der in Vorbereitung stehende Entwurf für eine Novellierung des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik ist derzeit noch nicht reif für die Befassung des Ministerrates und des Parlaments. Ich habe veranlaßt, die Angelegenheit so zu behandeln, daß der Gesetzentwurf am Beginn der nächsten Herbsttagung eingebracht werden kann.

Zur Anfrage möchte ich noch folgendes sagen: Bereits im Jahre 1961 wurde ein vom Bundeskanzleramt ausgearbeiteter Entwurf einer Bundesstatistikgesetz-Novelle den Zentralstellen des Bundes, den Landesregierungen, dem Städte- und Gemeindebund sowie den gesetzlich berufenen Interessenvertretungen mit dem Ersuchen übermittelt, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen.

Auch das Österreichische Statistische Zentralamt wurde ersucht, sich fachlich zu diesem Gesetzentwurf zu äußern. Darüber hinaus ergab sich die Notwendigkeit, über die ein-

**Bundeskanzler Dr. Gorbach**

zelen Meinungen und Abänderungsanträge weitläufige längere Verhandlungen mit den betreffenden Stellen zu führen, die erst am 28. Mai 1963 in einer entscheidenden Besprechung mit dem Finanzministerium ihren Abschluß gefunden haben.

Der nunmehr umgearbeitete und fertiggestellte Entwurf geht noch einmal den verschiedenen Stellen, die zur Stellungnahme berechtigt sind, zu. Ich habe für die Äußerungen eine Frist bis 30. September 1963 gesetzt. Ich hoffe, daß das Begutachtungsverfahren keine über diesen Zeitraum hinausgehende Verzögerung mit sich bringen wird. Ich werde dieses Gesetz dem Ministerrat und dann auf dem üblichen Wege dem Parlament vorlegen.

**Präsident:** Ich danke, Herr Bundeskanzler.

Anfrage 215/M des Herrn Abgeordneten Kreml (*ÖVP*) an den Herrn Vizekanzler, betreffend Erdgas für die Stickstoffwerke:

Ist Ihnen, Herr Vizekanzler, die kritische Situation der Stickstoffwerke bekannt, die dadurch entstanden ist, daß die Stickstoffwerke noch nicht an das Erdgasnetz angeschlossen werden konnten?

**Präsident:** Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. **Pittermann:** Die Situation bei den Österreichischen Stickstoffwerken ist mir bekannt. Glücklicherweise steigt die Erzeugung von Kunstdünger und damit steigt der Bedarf an Gas, das nach der Gründung der beiden benachbarten Werke von der VÖEST als Kokereigas hätte geliefert werden sollen. Da nun auch der Bedarf der VÖEST steigt, gleichzeitig aber die Produktion von Kokereigas aus Gründen des technischen Fortschrittes nicht in der bisherigen Höhe wird aufrechterhalten werden können, sind die Stickstoffwerke schon bisher gezwungen gewesen, sich anderes Gas zu sichern. Sie haben dabei natürlich in erster Linie an Erdgas gedacht.

Im österreichischen Erdgassektor besteht folgende Situation: Auf Grund eines zur Zeit der Industrie- und Bergbauverwaltung abgeschlossenen Vertrages haben die Bundesländer Niederösterreich, Wien und Steiermark die Option auf die gesamten von der ÖMV geförderten Erdgasmengen. Die drei genannten Bundesländer haben sich jedoch grundsätzlich bereit erklärt, den Österreichischen Stickstoffwerken eine Menge von etwa 40 Millionen Kubikmetern zu überlassen.

Zur Klarstellung für die Damen und Herren des Hohen Hauses, die mit den Verhältnissen nicht vertraut sind, möchte ich hinzufügen, daß der Bedarf an Erdgas derzeit noch immer größer ist als die heimische Produktion, obwohl auch diese langsam steigt.

Im wesentlichen sind jetzt drei Fragen offen: Erstens die Frage einer Koordinierung der Importpolitik hinsichtlich Erdgas zwischen den beiden beteiligten Gesellschaften, der Austria Ferngas und der Oberösterreichischen Ferngas. Schwieriger scheinen mir die Fragen zu lösen, wer die Kosten für die Erdgasleitung von Amstetten nach Linz tragen wird, und vor allem, zu welchem Preis das Erdgas dann in Linz an die Österreichischen Stickstoffwerke abgegeben werden wird. Verhandlungen darüber sind im Gange. Über ihr Ergebnis kann derzeit kein abschließender Bericht erstattet werden.

Abgeordneter **Kreml:** Ich danke, Herr Vizekanzler.

**Präsident:** Anfrage 236/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch (*FPÖ*) an den Herrn Vizekanzler, betreffend erschwerte Exporte für Eisen- und Stahlwaren in die Länder der Montanunion:

Sind Maßnahmen ergriffen worden, um die geplanten Einfuhrschwiernisse für Eisen- und Stahlwaren in die Länder der Montanunion gegenüber Österreich abzuwehren?

**Präsident:** Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. **Pittermann:** Herr Abgeordneter Dr. Kandutsch! Ich muß vor allem einleitend feststellen, daß Sie an der falschen Adresse sind, denn für diese Fragen ist der Herr Handelsminister zuständig. Trotzdem will ich Ihnen einen Bericht über den Standpunkt der Vorstände der österreichischen Eisen- und Stahlindustrie geben, die ja zu 97 Prozent verstaatlicht ist. Dieser Standpunkt ist mir bekannt. Ich möchte schon am Anfang klarstellen, daß über die Erwägungen und die Aktionen auf diesem Sektor ausnahmsweise keine Differenzen zwischen dem Handelsministerium und der Sektion IV, Verstaatlichte Unternehmungen, bestehen.

Erstens ist zu sagen, daß Einfuhrschwiernisse für österreichische Erzeugnisse seitens der Hohen Behörde bisher nicht verfügt wurden. Bekanntlich hat nach dem Montanvertrag jeder Mitgliedstaat das Recht, seine Außenzölle autonom zu regeln. Es sind nun bei einzelnen Mitgliedstaaten mit niedrigeren Außenzöllen Bestrebungen im Gange, gegenüber österreichischen Importen eine Regulierung nach oben eintreten zu lassen. So hat beispielsweise — wenn auch nicht auf dem Gebiete des Zollwesens, so doch auf einem verwandten finanztechnischen Gebiet, nämlich auf dem der Ausgleichsteuer — die Bundesrepublik Deutschland vor kurzem mit Wirkung vom 1. Juni dieses Jahres eine Erhöhung der Ausgleichsteuer für die Importe aus Österreich in die Bundesrepublik in der Höhe von 2 Prozent verfügt. Dies sollte zwar



**Vizekanzler DDr. Pittermann**

die steuerliche Disparität zwischen den Montanunion-Mitgliedstaaten Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bereinigen, aber die Folgen davon haben die österreichische Eisen- und Stahlindustrie getroffen.

Wie kann man darauf reagieren? Man kann in der Form reagieren, wie es die Vorstände der österreichischen Unternehmungen vorgeschlagen haben, nämlich daß die Ausfuhrvergütung für diese Produkte im österreichischen Bereich statt nach der Vergütungsgruppe 2 nach der Vergütungsgruppe 3 gewährt, also von 2,55 auf 5,78 Prozent erhöht wird, womit diese Differenz ausgeglichen wäre.

Unter Berücksichtigung der besonderen Konkurrenzlage auf den österreichischen und ausländischen Märkten für nahtlose und geschweißte Rohre wurde ferner für diese Erzeugnisse sowohl eine Erhöhung der Ausgleichsteuer als auch der Ausfuhrvergütung innerhalb des österreichischen Wirtschaftsbereiches verlangt. Weiter bemüht sich die österreichische Eisen- und Stahlindustrie um die Erreichung jener Ausgleichsteuersätze für importierte Erzeugnisse, welche eine Wettbewerbsneutralität zwischen der Importware und den mit der Umsatzsteuer belasteten österreichischen Produkten gewährleisten.

Schließlich haben auch in der letzten Zeit wiederholte Anträge der österreichischen Eisen- und Stahlindustrie ihren Weg genommen, die Assoziierungsgespräche mit der Hohen Behörde der Montanunion aufzunehmen, um bereits bestehende und allenfalls noch eintretende Einfuhrschwernisse abzuwehren oder wenigstens zu mildern.

Abschließend möchte ich dazu sagen: Ich bin über die Gespräche dieser Art durchaus im Bilde. Mir ist auch bekannt, daß darin klargestellt werden konnte, daß der Vorwurf, Importe von Eisen- und Stahlwaren in Länder der Montanunion seien zu niedrigen oder gar zu Dumpingpreisen durchgeführt worden, nicht die österreichische Erzeugung betrifft. Unsere Gesprächspartner haben sich überzeugen lassen, daß solche Importe herkunftsmäßig aus anderen Erzeugungsländern — sowohl aus europäischen wie außereuropäischen — kommen. Wir wissen, daß diese Importe in die Staaten der Montanunion, die ja eine hochentwickelte eigene Stahlindustrie haben, schon einen bemerkenswerten Druck auf den Märkten entfalten. Aber zwischen uns und unseren langjährigen Partnern ist ein diesbezüglich etwa erschüttert gewesenes Vertrauen wiederhergestellt. Es ist festgestellt worden, daß sich die österreichischen Exporteure, die in die Montanunion exportieren, durchaus an die Regeln halten.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. Kandutsch:** Herr Vizekanzler! Soll Ihre Bemerkung am Anfang hinsichtlich der Kompetenz bedeuten, daß die Sektion IV nunmehr ihre Klage zurückzieht, bei den Fragen der Exporte im Handelsministerium nicht mehr mitsprechen zu dürfen?

**Vizekanzler DDr. Pittermann:** Ich habe Sie nicht verstanden, Herr Kollege. Wie bitte?

**Abgeordneter Dr. Kandutsch:** Soll Ihre Bemerkung zu Beginn hinsichtlich der Kompetenz bedeuten, daß sich die Sektion IV jetzt mit dem Zustand abgefunden hat — das war doch eine alte Klage —, bei den Fragen der Exportregelung bezüglich ihrer Produkte nicht mitsprechen zu können?

**Präsident:** Bitte, Herr Vizekanzler.

**Vizekanzler DDr. Pittermann:** Herr Abgeordneter Dr. Kandutsch! Ich bedaure die gegenwärtige Kompetenzlage, aber ich habe darauf ein Gelöbnis abgelegt und halte sie ein.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. Kandutsch:** Herr Vizekanzler! Sehen Sie vor allem bei den wichtigsten Exportgütern, das ist Blech und Edelstahl, falls es zu irgendwelchen restriktiven Maßnahmen kommt, die ja bedingt sind durch eine gewisse Überkapazität und mangelnde Koordination innerhalb der Montanunion selber, — es sind ja kollektive Maßnahmen geplant —, eine Möglichkeit, daß Österreich bei diesen wichtigen Massengütern überhaupt irgendwo anders hin Umleitungen vornehmen kann, oder besteht der absolute Zwang, sich mit der Montanunion als einer der Behörden des Gemeinsamen Marktes zu finden und zu arrangieren?

**Präsident:** Bitte, Herr Vizekanzler.

**Vizekanzler DDr. Pittermann:** Das zweite ist bisher der Fall gewesen, und ich bin überzeugt, es wird sich auch in Zukunft diesbezüglich ein Weg finden lassen, und zwar umsomehr, als in den zuletzt stattgefundenen Gesprächen das eventuell durch Äußerungen Außenstehender etwas gestörte Vertrauen zur Redlichkeit der gegenseitigen Absichten wieder vollkommen hergestellt ist.

Es wird Aufgabe der einzelnen Exportleitungen der betroffenen Betriebe sein, einen Ausweg zu suchen, wenn es zu rückläufigen Exporten in Länder mit einer eigenen Überkapazität auf dem Stahl- und Blechsektor kommt.

Ich muß dabei mitteilen, daß sowohl mengenmäßig wie vor allem preismäßig infolge der unregelmäßigen Entwicklung der Kapazitäten die Situation derzeit durchaus angespannt

**Vizekanzler DDr. Pittermann**

ist, obwohl wir, vielleicht dank der Güte des gelieferten Materials, im großen und ganzen in Österreich bisher weniger davon betroffen sind als Länder, mit denen wir auf anderen Märkten und auf ihren heimischen Märkten in starker Konkurrenz stehen.

**Präsident:** Wir kommen zur Anfrage 216/M des Herrn Abgeordneten Dr. Geißler (*ÖVP*) an den Herrn Vizekanzler, betreffend Vorgänge in Judenburg um Dipl.-Ing. Celedin:

Sind Sie, Herr Vizekanzler, bereit, auf Grund meines Ihnen nunmehr persönlich übermittelten Berichtes an den Vorstand der Alpine erneut über die Vorgänge in Judenburg am 3. Mai 1963, welche zur fristlosen Entlassung des Dipl.-Ing. Celedin führten, dem Hohen Hause zu berichten?

**Präsident:** Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. **Pittermann:** Herr Abgeordneter! Wir haben schon einmal darüber gesprochen. Ich habe seinerzeit über einen Bericht, den der Disponent der Alpine Montangesellschaft Breitingner, der bei diesem Vorfall anwesend war, seiner Direktion gegeben hat, hier berichtet. Dieser Bericht war Grundlage für die Entscheidung des in Personalfragen allein zuständigen Vorstandes der Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft. Wie ich sowohl aus Ihrem Schreiben wie auch aus Mitteilungen von Vorstandsmitgliedern dieser Gesellschaft weiß, lag Ihr Bericht an das Vorstandsmitglied Präsident Dr. Roth diesem bei der Beschlußfassung über die Regelung dieses Streitfalles in Judenburg vor.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Geißler:** Herr Vizekanzler! Warum sind Sie nicht bereit, nun meinen Bericht dem Hohen Hause bekanntzugeben, genauso, wie Sie das vorher mit dem Bericht Breitingner gemacht haben? Ich war ja schließlich bei dieser Verhandlung dabei. Warum soll also dem Hohen Hause mein Bericht nicht zur Kenntnis gebracht werden?

**Präsident:** Herr Vizekanzler, bitte.

Vizekanzler DDr. **Pittermann:** Herr Abgeordneter, dazu möchte ich zwei Dinge feststellen:

Erstens war der Disponent der Alpine Montan Breitingner berechtigt und im Auftrag des Unternehmens dabei. Sein Bericht ist natürlich für die Entscheidungen des Vorstandes die Grundlage. Weitere zusätzliche Berichte können aber zur Erörterung herangezogen werden.

Zweitens möchte ich sagen, daß es einigermaßen ungewöhnlich ist, daß ein Minister den Bericht eines Abgeordneten an eine außerparlamentarische Stelle hier im Hause verliert. Wenn mich mein Parteifreund Probst nicht

wegen Verletzung des Postregals belangt, bin ich aber bereit, es zu tun.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Geißler:** Herr Vizekanzler! Sind Sie bereit, dem Hohen Hause nach Durchführung des Gerichtsverfahrens einen abschließenden Bericht vorzulegen?

**Präsident:** Herr Vizekanzler, bitte.

Vizekanzler DDr. **Pittermann:** Wenn ich darum gebeten werde und mir das Urteil zur Verfügung gestellt wird, bin ich gerne bereit, dieses Urteil dem Hohen Hause zur Kenntnis zu bringen.

**Präsident:** Danke, Herr Vizekanzler.

Wir gelangen zur Anfrage 217/M des Herrn Abgeordneten Dr. Geißler (*ÖVP*) an den Herrn Justizminister, betreffend Strafverfahren gegen Dipl.-Ing. Celedin:

Wie ist es erklärlich, daß gegen Dipl.-Ing. Celedin, Betriebsleiter in den Gußstahlwerken Judenburg, ein Verfahren wegen § 152 StG. (14 Vr 503/63 Kreisgericht Leoben) eingeleitet wurde, obwohl nach der Aktenlage keinerlei Verdacht auf schwere Körperverletzung vorlag?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Nach dem letzten Bericht der Staatsanwaltschaft Leoben beziehungsweise der Oberstaatsanwaltschaft Graz ist der genaue Grad der Verletzungen, die Rudolf Uhl bei den bekannten Vorfällen in den Gußstahlwerken in Judenburg erlitten hat, noch nicht eindeutig feststellbar gewesen. Die Verdachtsgründe einer schweren körperlichen Beschädigung im Sinne des Gesetzes sind jedoch gegeben. Die Einleitung von Vorerhebungen in Richtung des § 152 Strafgesetz waren daher sachlich gerechtfertigt.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Geißler:** Herr Minister! Sind in der Causa Celedin vom Justizministerium Weisungen an die Staatsanwaltschaft Leoben erfolgt?

**Präsident:** Herr Minister, bitte.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Nein, solche Weisungen sind nicht erfolgt. Es hat aber im Hinblick auf die Clamorosität der Vorfälle eine telephonische Fühlungnahme zwischen dem Justizministerium und der Oberstaatsanwaltschaft Graz — wie in anderen derartigen Fällen — stattgefunden.

**Präsident:** Anfrage 225/M des Herrn Abgeordneten Dr. Tull (*SPÖ*) an den Herrn Justizminister, betreffend Grundstücktausch in Vöcklabruck:

Wann kann mit dem Abschluß des Tauschvertrages mit der Stadtgemeinde Vöcklabruck gerechnet werden, durch den die Stadtgemeinde Vöcklabruck für die Überlassung von Grundflächen aus den ehemaligen „Huemer-Gründen“ zwecks Errichtung eines neuen Bezirksgerichtes das alte Gebäude des bisherigen Bezirksgerichtes auf dem Stadtplatz als Wertausgleich erhalten soll?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Abgeordneter! Einen genauen Termin, wann mit dem Abschluß des Tauschvertrages hinsichtlich der gegenständlichen Gründe gerechnet werden kann, vermag ich von meinem Ressortstandpunkt aus nicht anzugeben. Abschlußberechtigt auf Seiten der Republik Österreich sind der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und der Herr Bundesminister für Finanzen. Ich glaube aber, daß Hindernisse gegen den Abschluß des Tauschvertrages nicht mehr bestehen, sodaß dann auf Grund des Tauschvertrages die weiteren Planungsarbeiten für die Errichtung des Amtsgebäudes in Vöcklabruck fortgesetzt werden können.

Es gibt einen umfangreichen Briefwechsel zwischen dem früheren Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde Vöcklabruck und dem früheren Herrn Justizminister sowie dem jetzigen Justizminister über den Neubau des Amtsgebäudes und die Unterbringung des Bezirksgerichtes in diesem Amtsgebäude. Das Justizressort fördert alle Bestrebungen, um das Bezirksgericht Vöcklabruck in diesem Amtsgebäude unterbringen zu können. Das war in der Vergangenheit so und wird auch in Zukunft so sein.

Erst vor einigen Tagen habe ich diesbezüglich wieder veranlaßt, daß mit dem Handelsministerium Fühlung aufgenommen wird, und ich hoffe, daß das Bezirksgericht Vöcklabruck in nicht allzuferner Zeit ein neues Gebäude erhalten wird.

**Präsident:** Anfrage 237/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (FPÖ) an den Herrn Justizminister, betreffend Haftentlassung des „Kosmos“-Geschäftsführers:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, über die Gründe der aufsehenerregenden Haftentlassung des Geschäftsführers der Wohnbaugenossenschaft „Kosmos“, Lukaseder, der erst vor einigen Wochen zu fünf Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde, Mitteilung zu machen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Abgeordneter! Ich bin bereit, Ihnen Auskunft zu erteilen, und kann dem Hohen Hause folgenden Sachverhalt bekanntgeben:

Ein gerichtsärztliches Sachverständigengutachten vom 24. Mai 1963 hat ausgesprochen,

daß Franz Lukaseder auf Grund zweier während des Krieges erlittener Kopfverletzungen, darunter eines Kopfschusses, wegen welcher Verletzungen er seinerzeit vom zuständigen Landesinvalidenamts als zu 70 Prozent erwerbsunfähig beurteilt wurde, als schwerkrank nach einer Gehirnverletzung anzusehen ist. Daraufhin hat der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien mit Beschluß vom 30. Mai 1963 angeordnet, daß die Vollziehung der über Franz Lukaseder verhängten Freiheitsstrafe von fünf Jahren schweren Kerkers bis 30. Mai 1964 vorläufig zu unterbleiben hat. Auf Grund dieses Beschlusses wurde Franz Lukaseder am 31. Mai 1963 auf freien Fuß gesetzt, wobei seine neuerliche gerichtsärztliche Untersuchung auf Strafhaftfähigkeit nach dem 31. Mai 1964 vorgesehen wurde.

Es handelt sich dabei, Herr Abgeordneter, um eine richterliche Entscheidung, die im Rechtsmittelweg angefochten werden kann.

Ein nach dem Enthäftungsbeschluß eingeholtes Gutachten eines anderen psychiatrischen Sachverständigen hatte Franz Lukaseder ungeachtet der oben erwähnten Befunde als straffähig erklärt. Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft Wien gegen den Beschluß des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die ihr zustehende Beschwerde erhoben, über die das Oberlandesgericht Wien zu erkennen haben wird.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Herr Minister! Ist Ihnen das amtsärztliche psychiatrische Gutachten des vom Landesgericht Wien bestellten Sachverständigen Dozent Doktor Rolleder bekannt, das im Strafakt 4 b Vr 2301/62, Hauptverhandlung 2/63, unter der Ordnungsnummer 264 erliegt und beinhaltet, daß Dozent Dr. Rolleder zu dem Ergebnis gekommen ist, Lukaseder sei strafrechtlich verantwortlich. Auf Grund dieses Gutachtens wurde bekanntlich der damalige Angeklagte Lukaseder auf dem Umweg über das Inquisitenspital aus der Klinik Hoff wieder in die Verhandlung gebracht. Er hat auch an der Verhandlung, die mehrere Wochen gedauert hat, teilgenommen. Nun ist, wie Sie eben mitgeteilt haben, ein neuerliches Gutachten erstattet worden und dann sogar schon ein drittes.

**Präsident:** Herr Minister, bitte.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Abgeordneter! Die Tatsache, daß diese Gutachten vorliegen, ist mir bekannt, ich habe selbst auf sie hingewiesen. Gerade die Tatsache, daß der Staatsanwaltschaft die Existenz dieser Gutachten bekannt war, hat die Staatsanwaltschaft Wien veranlaßt, eine

**Bundesminister Dr. Broda**

Beschwerde gegen den Beschluß des Präsidiums des Landesgerichtes für Strafsachen Wien nach Vorliegen des dritten Gutachtens zu erheben. Nunmehr wird darüber wieder ein unabhängiges Gericht, das Oberlandesgericht Wien, zu entscheiden haben. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien wird an diesem Verfahren, dem Gesetz entsprechend, beteiligt sein.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Besteht eine gesetzliche oder sonstige Möglichkeit, durch ein Fakultätsgutachten oder etwas Ähnliches diese divergierenden Gutachten zu beseitigen? (*Heiterkeit. — Abg. Afritsch: Das gehört zum Verwaltungsgerichtshof!*)

**Präsident:** Herr Minister, bitte.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Es bestehen keine gesetzlichen Hindernisse, wenn es sich als notwendig erweisen sollte, im Fall Franz Lukaseder weitere ärztliche Gutachten einzuholen. Ich darf dem Herrn Fragesteller versichern, daß die Anklagebehörde und das Bundesministerium für Justiz die dem Fall gebührende Aufmerksamkeit, auch was die Frage der Verbüßung der über Lukaseder verhängten Strafe anlangt, der Sache zuwenden werden.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Ich danke.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

Anfrage 203/M des Herrn Abgeordneten Pay (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Unterricht, betreffend Alpinausbildung der Skilehrer:

Ist der Herr Bundesminister bereit, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu einer Reform der Alpinausbildung für Skilehrer einzuleiten?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Sie haben, Herr Abgeordneter, wie ich sehe, die Frage am 24. Mai eingereicht. Einen Monat vorher, nämlich am 24. April, ist vom Unterrichtsministerium die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die österreichische Skilehrerausbildung kundgemacht worden. Gleichzeitig sind auch die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der österreichischen Skiführer im Verordnungsblatt abgedruckt erschienen.

Die Angelegenheit geht zurück auf eine Beratung, die im Oktober 1962 im Haus des Sports stattgefunden hat, an der alle Landesregierungen und die einschlägigen Fachverbände beteiligt gewesen sind. Auf Grund dieser Diskussion wurde dann ein Entwurf verfaßt, der den Ämtern der Landesregierungen, den Bundesanstalten für Leibeserziehung, den Be-

rufsskilehrerverbänden und den sonstigen alpinen Vereinen und Organisationen zugeleitet worden ist. Der Meinungsaustausch, der dabei entstanden ist, wurde dann koordiniert und hat in dem erwähnten Erlaß des Ministeriums vom 24. April dieses Jahres seinen Niederschlag gefunden.

**Präsident:** Anfrage 196/M des Herrn Abgeordneten Regensburger (*ÖVP*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Kulturgröschengesetzes:

Beabsichtigt das Unterrichtsministerium in Anbetracht der enormen kulturellen Aufgaben des Bundes und der Länder das heuer auslaufende Kulturgröschengesetz zu verlängern?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Das Kulturgröschengesetz erfährt in den letzten Jahren in regelmäßigen Abständen eine Verlängerung. Es erhebt sich jedesmal dasselbe Problem: Wo ist die Schutzbedürftigkeit größer, bei den Lichtspieltheatern oder bei den Ländern, die ja bekanntlich zu 85 Prozent die Nutznießer des Kulturgröschenaufkommens sind? Diese Diskrepanz ist im heurigen Jahr besonders deutlich hervorgetreten, als die Lichtspieltheater mit besonderem Ernst auf ihre schwierige Lage hingewiesen haben, die sie vor allem auf die zunehmende Verbreitung des Fernsehens zurückführen. Es wird daher eine ernste Abwägung dieser konkurrierenden Interessen stattfinden. Zunächst hat das Unterrichtsministerium einen Gesetzentwurf verfaßt, der eine Verlängerung für den Fall vorsehen sollte, daß für die Ausstattung des Kulturbudgets des Bundes und der Länder nicht anderweitig budgetär vorgesorgt werden kann. Die Entscheidung wird in dem Augenblick fallen, in dem die Stellungnahmen der Interessenvertretungen, vor allem der Kamern und der Bundesländer, vorliegen werden.

**Präsident:** Anfrage 204/M des Herrn Abgeordneten Zankl (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Aufträge an Künstler:

Um welche Beträge wurden in den Jahren 1961/62 Bilder oder Kleinplastiken österreichischer Künstler angekauft?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Herr Abgeordneter! Es ist in den Jahren 1961 und 1962 versucht worden, trotz der Kürzung des Kulturbudgets die notwendigen Mittel für die Förderung der bildenden Künstler unterzubringen. Im Jahre 1961 konnten dabei bei den Kapiteln 13/1 bis 13/10 a insgesamt 2.534.000 S ausgeworfen werden, im Jahre 1962 ein Betrag von 2.891.000 S. Die staatliche Kunstverwaltung ist bemüht, trotz der Beengtheiten, die infolge der heurigen Kürzung

**Bundesminister Dr. Drimmel**

des Kulturbudgets im Gefolge der letzten dienst- und gehaltsrechtlichen Lösungen eingetreten sind, den Betrag für den Ankauf von Bildern und Kleinplastiken im Interesse der Künstler unverändert zu erhalten, wenn möglich vielleicht sogar da und dort auszuweiten.

**Präsident:** Anfrage 226/M der Frau Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw (SPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Festlegung der Mittelschultypen in den Bundesländern:

Sind Sie in der Lage, über die Vorschläge der Landesschulverwaltungen hinsichtlich der Umwandlung der alten Typen der Mittelschulen in die neuen Typen der allgemeinbildenden höheren Schulen zu berichten?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Verehrte Frau Abgeordnete! Das Problem ist sehr akut geworden, weil die Dislozierung der Schultypen nach dem neuen Schulorganisationsgesetz 1962 einer der Hauptpunkte der Schulreform in Österreich ist. Das Unterrichtsministerium hat daher den generellen Erlaß, der an die Landesschulbehörden gerichtet worden ist und mit dem Vorschläge bezüglich dieser Dislozierungen gewünscht wurden, zum Gegenstand verschiedener Beratungen gemacht. Sowohl die Landesschulinspektoren als auch die ökonomisch-administrativen Referenten wurden auf die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit dieses Problems aufmerksam gemacht. Leider hat es sich ergeben, daß die Vorschläge der einzelnen Landesschulbehörden nicht in allen Fällen den Erwartungen des Unterrichtsministeriums entsprochen haben.

Mit Rücksicht auf die verhältnismäßig kurze Zeit zur Aktualisierung des Schulgesetzes — wir müssen ja bereits im Herbst 1963 mit dem Eintritt der neuen Ordnung rechnen — haben wir uns für folgende Lösung entschieden: Da die Vorschläge der Landesschulbehörden nur zum Teil den Erwartungen der Zentralstelle und — nach unserer Meinung — dem Sinn des Schulgesetzes zu entsprechen scheinen, wollen wir die endgültige Entscheidung über die Dislozierung der Typen nicht spätestens mit Beginn des Schuljahres 1963/64, sondern erst mit Beginn des nächsten Schuljahres, 1964/65, treffen. Wir können uns das deswegen gestatten, weil ja bekanntlich nach den Lehrplänen, die demnächst im Bundesgesetzblatt erscheinen werden, an den allgemeinbildenden höheren Schulen Österreichs die 1. Klasse für alle Typen durchgängig ident sein wird, sodaß die Eltern ihre Kinder in diese 1. Klasse schicken können, ohne daß sie damit hic et nunc schon

die Frage beantworten müssen, wie die Fortführung des Typs an der betreffenden Schule sein wird.

Wir hoffen, daß es in dem uns nun zur Verfügung stehenden längeren Zeitraum durch ein Zusammenwirken der Zentralstelle mit den Landesschulbehörden möglich sein wird, das Prinzip der Brücken und Übergänge, das im neuen Schulgesetz beschlossen ist, besser zur Auswirkung zu bringen, als es bisher der Fall ist. Wir haben den Landesschulbehörden daher mitgeteilt, welche Länder nach unserem Dafürhalten eine zusagende Dislozierung vorgenommen haben und welche Länder nicht. Ich möchte zur Vermeidung einer Diskriminierung hier nicht bekanntgeben, wer auf der guten Seite und wer auf der Minusseite dieser Qualifikation zu liegen gekommen ist.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

**Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw:** Darf ich Ihre Beantwortung, für die ich sehr danke, dahin gehend verstehen, daß im Laufe dieses Jahres von seiten der Zentralstelle alles dazu getan werden wird, daß gerade die Typen, die für die Kinder der Landbevölkerung von besonderer Wichtigkeit sind, die Typen mit Latein von einer späteren Klasse ab, doch auch die richtige Verteilung finden?

**Präsident:** Herr Minister, bitte.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Diese Vorstellung besteht auch bei uns, und es wird unser Bemühen sein, in dem Jahr, das wir noch zur Verfügung haben, vor allem in den Bundesländern um Verständnis dafür zu werben, daß das, was die Zentralstelle hier will, nicht der Ausfluß einer zentralistischen Gesinnung, sondern im Grunde das ist, was gerade in den Regionen, die nicht im Mittelpunkt der industriellen Siedlungen und der Städte liegen, im Interesse der Eltern und ihrer Kinder dringend notwendig ist. Sobald sich diese Aufklärungsarbeit durchgesetzt hat, wird es sicherlich möglich sein, einvernehmlich zwischen Zentralstelle und Landesschulbehörden die richtige Streuung in die Wege zu leiten.

**Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw:** Danke schön.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

Anfrage 209/M des Herrn Abgeordneten Horejs (SPÖ) an den Herrn Handelsminister, betreffend Einfahrtstraße Kufstein — Grenze:

Wann ist mit der dringenden Sanierung an der Kufsteiner Bundesstraße von der Bundesgrenze bis zur Einfahrt nach Kufstein zu rechnen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock**: In den Jahren 1953 bis 1955 sind die neue Kufsteiner Innbrücke und die beiderseitigen Rampen der Kufsteiner Bundesstraße ausgebaut worden. Es fehlt ein ungefähr 2 km langes Teilstück von der Brücke bis zur Grenze. Im Hinblick auf die generelle Planung bezüglich des Ausbaues der Autobahn Kufstein—Brenner im Raum Kufstein — eine generelle Planung, die bereits genehmigt worden ist — ist nicht beabsichtigt, dieses Reststück der Kufsteiner Bundesstraße auszubauen, da künftighin der Grenzübertritt eben auf der neuen Autobahn erfolgen sollte. Die Schaffung eines neuen, modernisiert ausgebauten Grenzüberganges auf der Bundesstraße müßte sich demnach als teilweise verlorener Bauaufwand darstellen. Da aber gegenwärtig über die Finanzierung und daher über den Ausbau dieses Teiles der Autobahn noch nichts Sicheres gesagt werden kann, wird geprüft, ob als Zwischenlösung eine Teilregenerierung der 2 km der Kufsteiner Straße bis zur Grenze den dringenden Bedürfnissen entsprechen würde.

Abgeordneter **Horejs**: Danke, Herr Minister.

**Präsident**: Anfrage 242/M des Herrn Abgeordneten **Mahnert** (*FPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Rundfahrten ausländischer Omnibusse:

Gestatten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Omnibus-Unternehmen aus Staaten, mit denen kein diesbezüglicher bilateraler Vertrag besteht, die Durchführung von Rundfahrten in Österreich?

**Präsident**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock**: Die Durchführung von Rundfahrten seitens ausländischer Unternehmungen wird durch die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes über den Gelegenheitsverkehr, BGBl. Nr. 85/1952, geregelt. Wie den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu diesem Gesetz zu entnehmen ist, soll diese Bestimmung, den bestehenden Bedürfnissen entsprechend, wie sie zum Beispiel in den Empfehlungen über die „Freiheiten der Straße“ zum Ausdruck kommen, den Verkehr über die Grenze den jeweiligen Umständen entsprechend ermöglichen, andererseits als entsprechende Grundlage für Verhandlungen mit ausländischen Staaten dienen.

Das in den Erläuternden Bemerkungen erwähnte Abkommen über die „Freiheiten der Straße“, das eben jetzt von mir zitiert wurde, hat Österreich auch unterzeichnet, und demzufolge soll die Durchführung von Fahrten, bei denen dieselbe Reisegesellschaft durch dasselbe Fahrzeug auf einer Reise befördert wird, die in demselben Land anfängt und

aufhört, also die Durchführung von sogenannten Rundfahrten, ohne weitere Genehmigung gestattet sein.

In diesem Sinne hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau sowohl im Durchführungserlaß zum Gelegenheitsverkehrsgesetz als auch in weiteren Erlässen ausdrücklich auf die Zulässigkeit derartiger Rundfahrten hingewiesen.

Wenn von ausländischen Unternehmungen jedoch in Österreich neue Fahrgäste aufgenommen werden, dann bedarf das Unternehmen zufolge der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes einer Bewilligung des Handelsministeriums.

**Präsident**: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mahnert**: Herr Minister! Halten Sie die in einem Erlaß Ihres Ministeriums an das Amt der Tiroler Landesregierung vom 28. August 1962 zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß von Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen abzusehen ist, auch angesichts der Tatsache für vertretbar, daß umgekehrt — mir sind da konkrete Fälle etwa seitens Belgiens bekannt — österreichischen Autobusunternehmungen die Durchführung von Fahrten im fremden Staatsgebiet strikte untersagt wird?

**Präsident**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock**: Im allgemeinen wird es zweckmäßig sein, sich bei solchen internationalen Angelegenheiten reziprok zu verhalten: so, wie der eine Vertragspartner den Vertrag handhabt, soll ihn auch der andere handhaben. Andererseits möchte ich sagen, daß mit Rücksicht auf die österreichischen Fremdenverkehrsbedürfnisse im allgemeinen vielleicht eine etwas largere Handhabung da und dort vertretbar sein könnte.

**Präsident**: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mahnert**: Herr Bundesminister! Sehen Sie nicht doch vielleicht irgendwelche Möglichkeiten, Maßnahmen zum Schutze inländischer Autobusunternehmungen gegen eine nach den österreichischen Gesetzen nicht befugte ausländische Konkurrenz zu treffen?

**Präsident**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock**: Im allgemeinen gilt das ja auch auf Grund der vorhin von mir zitierten Gesetzesstelle. Ich möchte aber sagen: Man sollte die Einzelfälle behandeln, und derartigen Mitteilungen ist das Ministerium absolut zugänglich.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen, somit ist die Fragestunde beendet.

Den eingelangten Antrag 68/A der Abgeordneten Uhlir und Genossen, betreffend eine authentische Auslegung und Ergänzung des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, weise ich dem Verfassungsausschuß zu. Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind fünf Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Antragstellern übermittelt wurden. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin, Abgeordnete Rosa Jochmann, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (131 der Beilagen);

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter (132 der Beilagen);

Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (133 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Wechselgesetz 1955 und das Scheckgesetz 1955 geändert und ergänzt werden (134 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstag und den Karfreitag geändert wird (141 der Beilagen).

Die Bundesregierung legt den Bericht, betreffend das Jahresprogramm 1963/64 des ERP-Fonds und die Grundsätze für die Gewährung von Investitionskrediten, vor.

Vom Bundesministerium für Finanzen ist ein ergänzender Bericht, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962, eingelangt.

Weiters hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft den Tätigkeitsbericht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates für das Jahr 1962 übermittelt.

Ferner legt die österreichische Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates den Bericht über die XIV. Sitzungsperiode vor.

*Es werden zugewiesen:*

131, 133 und 134 dem Justizausschuß;  
132 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;  
141 dem Verfassungsausschuß;

der Bericht der Bundesregierung sowie der Ergänzungsbericht des Bundesministeriums für Finanzen dem Finanz- und Budgetausschuß;  
der Tätigkeitsbericht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft;

der Bericht der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates dem Außenpolitischen Ausschuß.

**Präsident:** Es ist mir der Vorschlag zugekommen, jeweils die Debatte über die Punkte 3, 4 und 5 sowie über die Punkte 6, 7 und 8 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Die Punkte 3, 4 und 5 umfassen:

die Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955,

die Abänderung des Bewertungsgesetzes 1955 und

die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953.

Bei den Punkten 6, 7 und 8 handelt es sich um die Berichte des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend

die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen im zweiten Vierteljahr 1962,

die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen im dritten Vierteljahr 1962 und

die Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. April bis 30. Juni 1962.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden jedesmal zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen drei Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Wird gegen diese beiden vorgeschlagenen Zusammenfassungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte wird in beiden Fällen jeweils gemeinsam abgeführt.

**1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (123 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963, BGBl. Nr. 94, genehmigt werden (130 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Genehmigung von Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963.

**Präsident**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Machunze**: Hohes Haus! Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 16. April 1963 wurden vorläufige Bestimmungen über das Haushaltsrecht des Bundes getroffen. In diesem Gesetz ist vorgesehen, daß Budgetüberschreitungen vom Nationalrat zu genehmigen sind und daß eine solche Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn die Bedeckung sichergestellt ist.

Die Regierungsvorlage 123 der Beilagen sieht vor, daß die Ausgabeansätze des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963 um insgesamt 606 Millionen Schilling überschritten werden können. Diese Überschreitungen sind durch die Neuregelung der Bezüge der öffentlich Bediensteten für die Monate Mai bis Dezember 1963 erforderlich.

In § 2 dieses Gesetzes ist vorgesehen, auf welche Weise die Bedeckung der 606 Millionen Schilling gefunden werden soll.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat bei den Beratungen am 30. Mai an der Regierungsvorlage einige textliche Änderungen vorgenommen. Es wird in § 2 das Wort „Bindung“ durch den Ausdruck „Rückstellung“ ersetzt; ebenso in § 3. Ferner wird klargestellt, daß sich diese Rückstellungen nur auf die ordentliche Gebarung beziehen können. An den ziffernmäßigen Ansätzen, wie sie im § 2 der Vorlage vorgesehen sind, wurden keine Änderungen vorgenommen.

Diese textlichen Abänderungen wurden deshalb vorgenommen, um das zu beschließende Gesetz mit der Terminologie des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 75/1963 in Übereinstimmung zu bringen. Im Finanz- und Budgetausschuß bestand einhellige Auffassung darüber, daß unter dem Begriff Rückstellung jene Maßnahmen zu verstehen sind, die bisher bei der sogenannten Bindung von Ausgabenansätzen getroffen wurden. Es handelt sich also nicht um eine neue Art der Führung des Bundeshaushaltes, sondern eben um eine Angleichung der verschiedenen Gesetzesausdrücke.

Ich stelle im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage 123 der Beilagen in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung die Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

**Präsident**: Zum Wort ist niemand gemeldet. (*Widerspruch bei der FPÖ. — Ordner Dr. Kos übergibt eine Wortmeldung, die dem Präsidenten*

*weitergereicht wird.*) Das ist aber jetzt in dem Moment erst gemeldet worden.

Zum Wort gemeldet ist kontra Herr Abgeordneter Dr. Kandutsch. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kandutsch** (FPÖ): Hohes Haus! Es war ein begreiflicher Wunsch von mir, nicht als erster zu sprechen, sondern den beiden Regierungsparteien den Vortritt zu lassen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ein Gesetz, das zweifellos bedeutend ist, vor der Öffentlichkeit zu begründen und zu verantworten. Daß die beiden Regierungsparteien nicht das Bedürfnis hiezu haben, hätte uns bald um die Redemöglichkeit gebracht, was aber durch die großzügige Handhabung der Geschäftsordnung durch den Herrn Präsidenten, dem ich dafür herzlich danke, verhindert werden konnte.

Meine Damen und Herren! Was uns heute vorliegt, ist ein sogenanntes Überschreitungs-gesetz — man könnte es auch als Spezial-Budgetsanierungsgesetz Nr. 2 bezeichnen —, das sich in seinen Erläuterungen auf Artikel I § 2 Abs. 2 des neuen Haushaltsrechtes beruft.

Vor allem die beiden Regierungsparteien haben gemeint, daß mit dieser Grundsatzregelung des Haushaltsrechtes im letzten Jahr eine Lösung gefunden worden ist, die die Mitwirkung des Nationalrates nicht nur bei der Erstellung des Budgets, sondern auch bei den faktischen Budgetveränderungen während des Haushaltsjahres sicherstellt. Wir können feststellen, daß dies in der Form mit diesem vorliegenden Gesetz noch nicht gelungen ist.

Es hat im Ausschuß zwei Meinungen gegeben. Die eine war die des Herrn Finanzministers Dr. Korinek, der gesagt hat: Wir hätten überhaupt kein besonderes Gesetz gebraucht, denn die Mehrausgaben sind inzwischen durch eigene Bundesgesetze beschlossen worden, und soweit es sich um die Bindungen oder Rückstellungen handelt, liegt ja sowieso eine Ermächtigung durch das Bundesfinanzgesetz 1963 vor. Demgegenüber hat der Herr Klubobmann der sozialistischen Fraktion Uhlir gesagt, ihrer Meinung nach hätte es ein Nachtragsbudget geben sollen, das — und das wurde allgemein anerkannt — natürlich sehr umfangreich und kompliziert gewesen wäre.

Wir standen alle unter dem Zeitdruck, diese überfällige Forderung der Beamten jetzt möglichst rasch, wenngleich sehr dürftig, zu erfüllen.

Aber diese besondere Lage enthebt uns nicht der Verpflichtung, daran weiterzuarbeiten, wie nun in Zukunft dem Willen des Gesetzgebers besser Rechnung getragen wird, bei einer so maßgeblichen Budgetveränderung auf



**Dr. Kandutsch**

der Ausgaben- und Einnahmenseite — es ist immerhin ein Volumen von rund 600 Millionen — tatsächlich eingehender und im Sinne eines echten Nachtragsbudgets mitzuwirken. Das möchte ich einmal ganz allgemein sagen.

Zum Inhalt selbst kann ich mich relativ kurz fassen, weil ja tatsächlich eine Reihe der Gesetze schon beschlossen wurde und wir unsere ablehnende Haltung damals begründet haben. Es sind dies vor allem die verschiedenen Gebührenerhöhungen in der Höhe von 70 und 15 Millionen. Wir haben dazu ganz allgemein und auch im speziellen unsere Meinung zum Ausdruck gebracht.

Ich möchte nur gerade auf Grund der Ausführungen des Herrn Finanzministers in den letzten Tagen zur allgemeinen Budgetsituation und zur sogenannten Budgetsanierung etwas sagen.

Als Sie das Budgetsanierungsgesetz hier beschlossen haben, waren Sie eigentlich der optimistischen Meinung — und die hat sogar der frühere Finanzminister Dr. Klaus mit seiner Erklärung von einem „noch vertretbaren Budget“ noch genährt —, daß es gelingen werde, das Finanzgesetz 1963 wirklich zu erfüllen. Die Zahlen, die nun der Herr Finanzminister in den letzten Tagen bekanntgeben mußte, sprechen allerdings eine andere Sprache. Die Steuereingänge, die bisher beim Bund eingelaufen sind, liegen um ganze 4,1 Milliarden niedriger als erwartet. Die Bemerkung des Finanzministers, daß dies ja immer in der ersten Hälfte des Jahres so sei, ist schon zum Teil richtig. Es ist auch richtig, daß der lang anhaltende harte Winter heuer im ersten Quartal die Steuereingänge über den langjährigen Durchschnitt hinaus vermindert hat. Trotzdem ist der Mindereingang von 4,1 Milliarden unerhört groß, und ich glaube, daß man jetzt schon sagen muß, daß die bisherigen Budgetsanierungsmaßnahmen nicht ausreichen werden. Sie werden auch deshalb nicht ausreichen, weil die Einnahmenseite auch jene Eingänge nicht garantiert, die schon im Budget stehen.

Ich habe schon bei der Budgetverabschiedung hier die Skepsis vorgebracht, ob es zum Beispiel gelingen wird, die 400 Millionen hereinzubringen, die aus dem Abverkauf von ehemals deutschem Vermögen kalkuliert und eingesetzt sind, und es stellt sich jetzt schon heraus, daß es höchstens 50 bis 70 Millionen sein werden. Von 400 Millionen ist keine Rede, weil ja auch in dieser Materie wie in so vielen anderen keine Übereinstimmung der Auffassungen innerhalb der Koalitionsparteien vorhanden ist.

Die Koalition ist ja ein Karren, der seit längerer Zeit nur mehr mühsam dahinge-

schleppt wird. Aber noch selten ist dieses Fahrzeug so lahm gewesen wie jetzt. Die Bemühungen, im Augenblick das alles zu leimen und vielleicht jetzt ein Holzrad dazuzugeben, das zwar nicht mehr ganz mitläuft, aber auch nicht vollständig bremst, diese Bemühungen mögen Sie ja über eine Regierungs- und Koalitionskrise noch hinwegbringen. Aber was hier fehlt, ist ein konzeptionelles Vorgehen auf allen Gebieten, insbesondere auf dem Gebiete der stagnierenden Wirtschaft. Das ist eine Sorge, die sehr, sehr groß ist, die allerdings im Augenblick übertönt wird durch Probleme anderer Natur, vor allem historische, ressentimentgeladene, gefühlsmäßige Probleme, während im Bereiche der Wirtschaftspolitik, wo man die Konzepte nicht durch Gefühle ersetzen kann, leider nichts passiert.

Der Herr Finanzminister hat für das Jahr 1964 bereits einen Ausblick gegeben. Auch dieser Ausblick ist düster wie fast alles, was im Augenblick in Österreich an politischen Prognosen gestellt wird. Es wurde dort behauptet, daß die Mehrverpflichtungen des Staates für das Jahr 1964 schon wiederum 3,4 Milliarden ausmachen. Dabei sind aber sehr wesentliche Probleme nicht berücksichtigt. Und man schätzt das Wirtschaftswachstum im Jahre 1964 nur noch auf 2 Prozent. Man ist also auch dort in der Schätzung um ein volles Prozent zurückgegangen — ein Pessimismus für die Zukunft, der leider Gottes seine Berechtigung hat und nicht nur einem Zweckdenken entspricht.

Nun wird diese Situation dadurch verschärft und erschwert, daß sich im Augenblick auch im wirtschaftspolitischen Bereich die Probleme mehr theoretisch darstellen, daß zum Beispiel die Fragen Programmierung, Planung oder Planifikation die Gemüter beherrschen, daß man aber von einer solchen Planung wenig und von einer echten Initialzündung seitens der öffentlichen Hand noch weniger spürt.

Es besteht vor allem die große Schwierigkeit, daß die Investitionstätigkeit zurückgegangen ist, und es wird daher im Augenblick davon gesprochen, welche punktuelle Maßnahmen gesetzt werden könnten, um das Wirtschaftsleben in Österreich zu aktivieren.

Ich glaube aber, daß die wichtigste Aufgabe der Bundesregierung und der politisch maßgebenden Kräfte die ist, unserer kommenden Wirtschaftsentwicklung eine große generelle, allgemeine Richtung zu geben. Solange zum Beispiel die Frage: Integration — ja oder nein, und in welcher Form?, nicht geklärt ist, so lange werden Sie natürlich selbstverständlich die größte Zurückhaltung auf allen Gebieten der Investitionstätigkeit in Österreich sehen.

**Dr. Kandutsch**

Hier sind also große Aufgaben, und wir möchten den heutigen Tag und dieses an sich sehr unangenehme und unschöne Gesetz dazu benützen, an Sie zu appellieren, die Probleme der Wirtschaftspolitik und damit natürlich der Staatsfinanzen wirklich als eine gemeinsame Aufgabe aller verantwortungsbewußten Kräfte aufzufassen.

Dieses Gesetz über die Genehmigung einer Überschreitung von 600 Millionen, die entweder mehr eingebracht oder weniger ausgegeben werden sollen, dient ja einem ganz bestimmten Zweck. Der Zweck ist, die Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten finanziell zu decken. Ich möchte wiederholen, was wir schon einmal bei der Budgetdebatte gesagt haben, daß nach unserer Auffassung durch die Nichteinsetzung der erhöhten Beamtgehälter in das ordentliche Budget für das Jahr 1963 mit den Beamten ein übles Spiel getrieben wurde. Heute ist die Beamtenschaft, ist der öffentliche Dienst jener Berufszweig, der in der Öffentlichkeit gewissermaßen gebrandmarkt wird dafür, daß das Preis- und Lohngefüge nicht in Ordnung und nicht zur Beruhigung kommt, daß auf der anderen Seite gerade auf dem Sektor der öffentlichen Investitionen Kürzungen vorgenommen werden müssen und ähnliche Dinge mehr, obwohl es klipp und klar gewesen ist und auch dem früheren Finanzminister klar war, daß eine weitere Verschleppung dieser Beamtenforderungen nicht mehr zu vertreten und auch nicht mehr zu erwarten gewesen ist. Nun ist der Mindestbetrag, der als Teuerungsabgeltung bezahlt wird, 140 S, und dem entspricht eine gewisse Sicherung eines Mindestbetrages auch nach dem 1. Oktober, nämlich nach der Erhöhung um 7 Prozent. Daß das außerordentlich wenig ist, steht außer jedem Zweifel.

Ich möchte hier sagen, daß nicht nur wir, sondern natürlich auch die Personalvertreter beider Regierungsparteien diese Lösung außerordentlich bedauert und ihre Mangelhaftigkeit hervorgekehrt haben. Im Bundesrat haben sowohl Dr. Koubek als auch Dr. Gasperschitz erklärt — also hier proporzionell vollständig vereinigt —, daß der Bund ein schlechter Arbeitgeber sei — völlig richtig! —, daß der Bund hier in diesem Zusammenhang wiederum nicht an die Familien gedacht hat, weil die Kinderzulagen nicht erhöht wurden, und daß es sich hier um keinen Ausgleich des Reallohnverlustes handelt. Es ist fast schon so, daß der öffentliche Dienst immer darauf warten muß, daß bei uns eine schleichende Inflation eintritt, denn erst wenn die Lebenshaltungskosten sehr fühlbar, sehr meßbar gestiegen sind, denkt der Arbeitgeber Bund auch daran, seinen Bediensteten wieder einen besseren Lohn zu geben.

Das halten wir für eine üble Methode. Wir sind daher der Auffassung, daß das nie wieder eine Beispielswirkung haben sollte. Es ist ja schon das zweite Mal, daß mit den Beamtgehältern so ein finanzieller Turkel aufgeführt wird. Ich darf daran erinnern, daß wir einmal schon die Geschichte mit den Bankaktien gemacht haben, etwas vollkommen Wirtschaftsfremdes, nur um im letzten Augenblick wiederum die Beamtenbezugserhöhungen zu decken. Diesmal ist es also ein solches Budgetsanierungsgesetz, das natürlich schon im ursprünglichen Finanzgesetz für das Jahr 1963 hätte untergebracht werden müssen.

Nun noch zu einem weiteren Punkt: Von den Investitionskrediten des Bundes, von den Ermessenskrediten, werden weitere 5 Prozent gekürzt. Wir haben schon damals beim Budgetgesetz festgestellt, daß die Kürzung von 20 Prozent im heurigen Jahr angesichts der rückläufigen Konjunktorentwicklung sehr problematisch ist; daß natürlich die jetzige Kürzung auch gerade das Gegenteil von dem ist, was unsere Wirtschaft braucht, steht außer jedem Zweifel. Ich möchte aber rein finanzpolitisch folgendes sagen: Zum Teil sind diese geplanten Kürzungen rein theoretischer Natur und stehen nur auf dem Papier, weshalb ich hier dem Herrn Finanzminister meine Skepsis anmelde, ob es effektiv zur Einsparung dieser Summe kommen wird, wie es im Gesetz vorgesehen ist.

Wie wirtschaften eigentlich unsere öffentlichen Unternehmungen? Wie machen das die Bundesbahn und die Post? Wenn sie ordentlich wirtschaften wollen, müssen sie von Anfang an wie jeder andere Betrieb mehrjährige Investitionsprogramme haben. Vor allem müssen sie am Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Plan haben, sie müssen Aufträge hinausgeben, sie schließen Verträge ab. Nun werden ihnen aber mitten in der Ausführung eines solchen Auftrages 5 Prozent oder soundso viele Prozent zurückgestellt. Heißt das nun, daß eine begonnene Brücke nicht fertiggebaut wird, daß ein Gleis, wo der Oberbau fertig ist, nicht verlegt wird oder daß eine bestellte und fertige Lokomotive nicht bezogen und bezahlt wird? In Wahrheit haben sich doch diese Kürzungen gar nie auf diesen Sektoren effektuieren lassen. Auch in der Hinsicht kommt eigentlich eine gewisse Ratlosigkeit in der Gestion der staatlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik zum Ausdruck.

Wir bedauern also, daß man die Beamten heute mit ihren selbstverständlichen und absolut berechtigten Forderungen in eine solche Situation gebracht hat. Ich möchte auch zum Ausdruck bringen, daß wir uns alle vor der großen Verantwortungsfreudigkeit und vor

**Dr. Kandutsch**

dem Opfersinn der öffentlich Bediensteten vorbeugen müssen. Daß es mit Ausnahme der Post gelungen ist, bei den anderen Gewerkschaften die Zustimmung zu dieser Lösung zu finden, ist ein Beweis dafür, daß sich der österreichische Staat auf seine Beamtenschaft und seine öffentlich Bediensteten wirklich verlassen kann. Er sollte allerdings auf diese Langmut und Geduld hin nicht dauernd sündigen wollen, sondern die Bundesregierung sollte einmal von sich aus festlegen, wann eine vernünftige Lohnregulierung kommt, und sich das nicht immer erst in Form einer Krise, die bis zur Streikdrohung und Streikdurchführung geht, abringen lassen. Es ist doch ein bedauerlicher Zustand, daß ausgerechnet die Staatsdiener gezwungen sind, zu jenen Streikmitteln zu greifen, die zum Beispiel in der Privatwirtschaft mit wenigen Ausnahmen in den letzten Jahren gar nicht notwendig gewesen sind. Muß sich der Bund immer als ein so schlechter, so unsozialer Arbeitgeber hinstellen lassen? Ich glaube, das sind doch keine Dinge, die dem österreichischen Staat zur Ehre gereichen.

Mit dem heutigen Tage hat sich der Konflikt mit den Postlern verschärft. Bitte, man kann über die Methode einer Gewerkschaft streiten, die in einer Urabstimmung sagt: Wollt ihr gleich mehr Geld, oder wollt ihr bis zum Herbst warten? Daß 91 Prozent der Leute gesagt haben: Wir wollen nicht warten!, ist klar. Daß nach dieser Methode, die ausgerechnet von der rechten Seite des Hauses ausgegangen ist, die Gemeinde Wien auch auf dem Sektor der Gemeindebediensteten eine Lösung bereits ab 1. Mai durchgeführt hat, war zu erwarten. Sie hat daher auch die übrigen Gemeinden in eine schwierige Lage gebracht.

Aber ich möchte bei der Frage der Postler doch sagen, daß sich hier etwas abzeichnet, was ebenfalls einer Prüfung und einer Lösung harret: das ist, daß man Wirtschaftsunternehmungen endlich aus dem allgemeinen Budget herauslösen soll, Wirtschaftsunternehmungen, die noch dazu äußerst lukrativ arbeiten und bei denen natürlich, aus der Natur der Tätigkeit heraus, gänzlich andere Lohnverhältnisse vorherrschen. Dort braucht man Spezialisten, dort kann man nicht mit einem Lohnschema operieren, wie es bei der reinen Hoheitsverwaltung der Fall ist. Es gehören eben auch schon von der menschlichen Seite, von der Seite der leistungsgerechten Entlohnung her diese Wirtschaftsbetriebe anders behandelt, kommerzialisiert, in eigene Wirtschaftskörper umgewandelt. Dann wird sich dort manches ohne falsche Präzedenzwirkungen lösen lassen, weil eben die Arbeit, die Beschäftigung, die Natur dieses Dienstverhältnisses anders ist als etwa in der reinen Hoheits-

verwaltung. Diese Dinge sind natürlich nichts Neues, über sie ist schon viel geredet worden.

Es wird ja auch in diesem Hause in der ganzen Angelegenheit der Kommerzialisierung, der Nettobudgetierung wahrscheinlich noch ein enormes und großes Jubiläum zu feiern sein, denn jedes Jahr werden verschiedene Redner auftreten und sagen, das sei notwendig. Aber dann wird nichts geschehen, sondern man wird es bei dem Provisorium, wie es unsere heutige Budgetpolitik darstellt, belassen. Das Provisorium gewinnt dann schließlich in Österreich immer die längste Lebensdauer und wird ein Definitivum. Ich möchte aber auf keinen Fall haben, daß es definitiv wird, daß die Beamten und die öffentlich Bediensteten allgemein immer nur darauf angewiesen sind, daß sie mit allen Mitteln um ein Mitziehen ihres Einkommens mit dem der übrigen Angestelltenschaft in Österreich kämpfen müssen, sondern es wäre heute an der Zeit, sich innerlich zu dem Entschluß durchzurufen, daß auch der Bund ein besserer Dienstgeber werde, als er es bisher war. *(Beifall bei der FPÖ.)*

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.*

**2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (122 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (9. Gehaltsgesetz-Novelle) (129 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: 9. Gehaltsgesetz-Novelle.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Regensburger:** Hohes Haus! Im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses unterbreite ich dem Hohen Hause den Bericht über die 9. Gehaltsgesetz-Novelle. Der Entwurf sieht eine Erweiterung der Vorrückungsmöglichkeiten der Beamten der niedrigsten Verwendungsgruppen und die Einbeziehung bestimmter Dienstzulagen der Lehrer in die Bemessungsgrundlage der Mehrleistungsvergütung vor.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Artikel I Z. 1: Das Gehaltsschema der Beamten der Verwendungsgruppe E wird um zwei Gehaltsstufen erweitert.

**Regensburger**

In Z. 2 findet die Dienstalterszulage der Beamten der Verwendungsgruppe D in Anlehnung an das System der Dienstalterszulage der Beamten der Verwendungsgruppe C eine Regelung.

In Z. 3 wird den Beamten der Verwendungsgruppe D die Zeitvorrückung bis zur Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV eröffnet.

In Z. 4 wird dem Beamten der Verwendungsgruppe D, der in die Dienstklasse IV befördert wird, ein gewisser Vorteil gegenüber dem Beamten gesichert, der die Dienstklasse IV nur im Wege der Zeitvorrückung erreicht hat.

Artikel I Z. 5: Die Vorrückungsmöglichkeiten der Beamten in handwerklicher Verwendung werden analog den Beamten der Verwendungsgruppen E und D erweitert.

In Z. 6 besteht die Neuregelung darin, daß die Dienstalterszulagen der Beamten der Verwendungsgruppen P 1 bis P 3 den neuen Dienstalterszulagen der Beamten der Verwendungsgruppe D angeglichen werden.

Durch die Regelung in Z. 7 werden die Dienstzulagen, die den Lehrern im Hinblick auf ihre Unterrichtstätigkeit gebühren, zum Beispiel Zulagen für Volksschullehrer, die an einer Hauptschule unterrichten, und für geprüfte Hauptschullehrer, die noch nicht ernannt oder auf einem sogenannten blockierten Posten Dienst verrichten, in die Bemessungsgrundlage der Mehrleistungsvergütung mit einbezogen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Mai 1963 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Dr. Korinek in Verhandlung gezogen. Als Ergebnis seiner Beratung nahm der Ausschuß zwei redaktionelle Ergänzungen an dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf vor. Die Ergänzungen hinsichtlich der §§ 72 und 75 des Gehaltsgesetzes 1956 waren zufolge der Neufassung des darin zitierten § 29 notwendig.

Weiters nahm der Ausschuß auch eine Druckfehlerberichtigung im Text der gedruckten Regierungsvorlage insofern vor, als im Artikel II Abs. 3 das erste Wort „Einem“ zu lauten hat.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit den vorgenannten Abänderungen einstimmig angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (122 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Wortmeldungen liegen keine vor. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (99 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuergesetz 1955 abgeändert wird (135 der Beilagen)**

**4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (100 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 abgeändert wird (136 der Beilagen)**

**5. Punkt: Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (137 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 3, 4 und 5 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955, Abänderung des Bewertungsgesetzes 1955 und

Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953.

Berichterstatter über alle drei Punkte ist der Herr Abgeordnete Grundemann-Falkenberg. Ich ersuche ihn, seine drei Berichte zu erstatten.

Berichterstatter **Grundemann-Falkenberg:** Hohes Haus! In Zusammenhang mit dem Bewertungsgesetz stehend, welches ebenfalls durch eine Novelle abgeändert werden soll, erscheint das Grundsteuergesetz 1955, da gemäß Bundesgesetz vom 18. Juli 1962 zum 1. Jänner 1963 die Hauptfeststellung der Einheitswerte zu erfolgen hat, gleichfalls novelierungsbedürftig. Der Finanzausschuß hat zum Zwecke der Vorberatung einen Unterausschuß eingesetzt, welcher einige Abänderungen vorschlägt, die nunmehr dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Vor allem bringt die Hauptfeststellung Änderungen der bisherigen Werte in Anpassung an die gegenwärtigen Wertverhältnisse. Gegenüber der Regierungsvorlage beschloß der Finanz-

**Grundemann-Falkenberg**

ausschuß, eine Abänderung des Artikels I Z. 6 in folgender Form vorzuschlagen:

§ 19 Z. 2 hat zu lauten:

„2. bei Grundstücken (§ 1 Abs. 2 Z. 2) allgemein 2 vom Tausend; diese Steuermeßzahl ermäßigt sich

a) bei Einfamilienhäusern für die ersten angefangenen oder vollen 100.000 Schilling des Einheitswertes auf 1 vom Tausend,

b) bei den übrigen Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes auf 1 vom Tausend.“

Eine weitere Abänderung wird zu Artikel I Z. 10 vorgeschlagen:

§ 29 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abweichend vom Abs. 1 wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 200 Schilling nicht übersteigt.“

Diese Abänderung wird aus Vereinfachungsgründen beantragt.

Hervorzuheben ist ferner die eindeutige Begriffsbestimmung einer Krankenanstalt im Sinne der Befreiungsbestimmung.

Die übrigen Ziffern enthalten Valorisierungsbestimmungen, ferner Bestimmungen über die Abrundung der Grundsteuermeßbeträge auf volle Schillingbeträge und schließlich auch Bestimmungen über die Zerlegung der Einheitswerte des Grundvermögens.

Als Wirksamkeitsbeginn der Novelle ist der 1. Jänner 1963 vorgesehen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses beantrage ich, das Hohe Haus möge diesem Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Der Anlaß für die Novellierung des Bewertungsgesetzes 1955 liegt darin, daß der Verfassungsgerichtshof die §§ 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. g der bisherigen Bewertungsverordnung aufhob. Aus verfassungsrechtlichen Erwägungen erscheint es zweckmäßig, die Bewertungsvorschriften nunmehr in das Bewertungsgesetz aufzunehmen und eine Aufstellung vorzusehen, welche die bei der Bewertung bebauter Grundstücke zu unterstellenden Durchschnittspreise je Kubikmeter beziehungsweise je Quadratmeter enthält.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat zur Vorberatung dieser Novelle ebenfalls einen Unterausschuß eingesetzt, welcher einige Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage vorschlägt.

Aus den umfangreichen Bestimmungen dieser Novelle sind folgende besonders hervorzuheben:

Nach § 21 ist der Einheitswert dann neu festzustellen, wenn der abgerundete Wert

bei den wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes entweder um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 2000 S oder um mehr als 100.000 S,

bei einem gewerblichen Betrieb um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 20.000 S oder um mehr als 500.000 S

vom bisherigen Einheitswert abweicht oder wenn sich die Art des Bewertungsgegenstandes ändert. Diese Wertgrenzen bleiben unbeachtet, wenn für einen Teil des Bewertungsgegenstandes Steuerbefreiung eintritt oder wegfällt oder bei einem gewerblichen Betrieb die steuerliche Zurechnung geändert wird.

Ausführlich erläutert der § 30, welche Betriebe als landwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind. Er enthält auch Sonderbestimmungen für Geflügelzuchtbetriebe.

Bei § 33 schlägt der Ausschuß eine Änderung gegenüber der Regierungsvorlage vor. § 33 hat zu lauten: „Der für einen Betrieb anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der um 20 vom Hundert, höchstens jedoch um 20.000 S ermäßigte, nach den Vorschriften über die Bewertung bebauter Grundstücke sich ergebende Wert der Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Betriebsinhaber, seinen Familienangehörigen, den Ausnehmern und den überwiegend im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigten Personen als Wohnung dienen, zuzüglich des Wertes, der sich für den Betrieb auf Grund der Vorschriften über die Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach Abzug des darin enthaltenen Wohnungswertes ergibt. Als Wohnungswert gelten bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen 20 vom Hundert und bei weinbaumäßig genutzten Grundstücksflächen 15 vom Hundert des maßgebenden Vergleichswertes. Die zum Betrieb gehörenden forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücksflächen sind hierbei mit dem Wert anzusetzen, der sich ergibt, wenn bei ihrer Bewertung das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil nicht miteinbezogen wird.“

Im § 53 a, der neu eingefügt wird, wurde eine Druckfehlerberichtigung vorgenommen. Die §§ 53 und 53 a enthalten nun alle Bestimmungen über die Bewertung bebauter Grundstücke, wobei hier auch der Gebäudewert eingehend umschrieben wird.

Es ist aber auch vorgesehen, daß die Summe aus dem Bodenwert und aus dem sich gemäß Absatz 6 des § 53 ergebenden Gebäudewert allgemein um 25 Prozent zu kürzen sei, bei

**Grundemann-Falkenberg**

Mietwohngrundstücken und bei gemischtgenutzten Grundstücken jedoch um 20 Prozent. Wurden aber solche Grundstücke vor 1945 errichtet und unterliegen sie einem durch Gesetz beschränkten Mietzins, ist daneben noch ein Sonderabschlag bis zum Höchstausmaß von 40 Prozent zu gewähren.

Schließlich werden auch die Durchschnittspreise so erläutert, daß hierüber kaum mehr unterschiedliche Auffassungen bestehen können.

Eine Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage wird auch für § 76 Abs. 3 in folgender Form beantragt: „(3) Bei der Bewertung des Gesamtvermögens sind die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit dem festgestellten Einheitswert anzusetzen. Dabei sind die Einheitswerte für Einfamilienhäuser um 20 vom Hundert zu kürzen; die Kürzung darf jedoch höchstens 30.000 S betragen.“

Eine Änderung ergibt sich auch im § 79 Abs. 3, dessen erster Satz nunmehr folgendermaßen lauten soll: „Die Vorschriften im § 76 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz sind entsprechend anzuwenden.“

Hervorzuheben sind ferner die Sonderbestimmungen für die Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963. Hier heißt es in der Regierungsvorlage, daß bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte von Gewerbeberechtigungen sowie bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der zum Stichtag in einer Bilanz anzusetzende Wert als gemeiner Wert gemäß § 61 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes 1955 zu gelten hat.

Der zweite Absatz erklärt, daß der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäß § 38 Z. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1963 für das landwirtschaftliche Vermögen 20.000 S, also um 1000 S mehr als bisher, und für das Weinbauvermögen gleich wie bisher 125.000 S beträgt.

Der Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes ist mit 1. Jänner 1963 vorgesehen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses beantrage ich, das Hohe Haus möge dieser Gesetzesvorlage in der abgeänderten Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Ich habe auch noch über den Antrag des Finanz- und Budgetausschusses auf eine Novelle zum Einkommensteuergesetz 1953 zu berichten, da die Materie mit dem Bewertungsgesetz in ursächlichem Zusammen-

hang steht. Diese Novelle soll folgenden Inhalt haben:

„§ 1. Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der geltenden Fassung wird in nachstehender Weise geändert:

Im § 21 Abs. 2 ist nach dem zweiten Satz folgender Satz einzufügen:

„Bei Wohnungen im eigenen Einfamilienhaus mit einer Nutzfläche (§ 2 Z. 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153) von nicht mehr als 150 m<sup>2</sup> und bei Eigentumswohnungen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 130 m<sup>2</sup> ist von einem Grundbetrag von 2 v. H. des maßgebenden Einheitswertes auszugehen.“

Das bedeutet eine Herabsetzung von 3 Prozent auf 2 Prozent.

„§ 2. Die Bestimmungen des § 1 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1963 anzuwenden.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Auch hier beantrage ich namens des Finanz- und Budgetausschusses, das Hohe Haus möge diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage ebenso, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Jungwirth. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Jungwirth** (SPÖ): Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Die heute dem Hohen Hause zur Beratung und Beschlußfassung vorliegenden Novellen zum Grundsteuergesetz, zum Bewertungsgesetz und zum Einkommensteuergesetz stehen in einem ursächlichen Zusammenhang. Der Stein des Anstoßes für die vorgeschlagenen Abänderungen des Bewertungsgesetzes 1955 war die Aufhebung der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. Mai 1956, weil vor allem der § 2 der Verordnung gegen die ihm zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen des § 53 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes 1955 verstößt, indem er zwischen den Hauptgruppen der gemischtgenutzten Grundstücke, der Geschäftsgrundstücke und der Einfamilienhäuser differenziert, wogegen die Differenzierung der Mietwohngrundstücke überhaupt nicht Gegenstand der Rüge war.

Nun bildet das Bewertungsgesetz die Grundlage für eine Reihe von Abgaben. Die Be-

**Jungwirth**

stimmungen der §§ 2 bis 17, des ersten Teiles des Gesetzes, gelten, soweit sich nicht aus den abgabenrechtlichen Vorschriften etwas anderes ergibt, für die bundesrechtlich geregelten Abgaben sowie für die bundesrechtlich geregelten Beiträge an sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes und an Fonds. Die Bestimmungen der §§ 18 bis 79, des zweiten Teiles des Gesetzes, gelten für die Vermögensteuer und für die Stempel- und Rechtsgebühren; der erste Abschnitt des zweiten Teiles — die §§ 19 bis 68 — gilt nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze auch für die Grundsteuer, die Bodenwertabgabe, die Erbschaftssteuer, die Gewerbesteuer und die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

Daraus ist ersichtlich, daß die vorliegende Novelle zum Bewertungsgesetz 1955 eine ungemein weite und komplizierte Rechtsmaterie behandelt, aber nicht allein — und das müssen wir zur Kenntnis nehmen — der Sanierung der als gesetzwidrig aufgehobenen Bestimmungen der Bewertungsverordnung dient. Es wird vielmehr versucht, die auf Grund der neuen Bestimmungen festzustellenden Einheitswerte vorsichtig an den gemeinen Wert heranzuführen. Dies bedeutet also eine Erhöhung der Einheitswerte. Es steht außer Zweifel, daß bisher die Einheitswerte mehr oder weniger unter dem gemeinen Wert lagen.

Ein Novum bringt der § 53 Abs. 3, der entgegen der derzeitigen Fassung des § 53 Abs. 1 nicht mehr die Ertragsverhältnisse beim Gebäudewert berücksichtigt, sondern zur Sachwertmethode übergeht, ausgehend von dem Neuherstellungswert des Gebäudes entweder auf Grund des umbauten Raumes oder wie im § 53 Abs. 5 von der nutzbaren Fläche.

Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich dadurch bei den Mietwohngrundstücken, für die gemäß § 53 Abs. 7 ein Sonderabschlag bis zu 40 Prozent vorgesehen ist. Dieser Sonderabschlag kann nur für Mietwohngrundstücke oder Teile von solchen angewendet werden, welche einer gesetzlichen Mietzinsbeschränkung unterliegen. Vor allem werden sich bei einer praktischen Handhabung große verwaltungstechnische Schwierigkeiten bei Gebäuden ergeben, bei denen nur ein Teil der Räumlichkeiten einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wäre es sicher zweckmäßiger gewesen, andere, einfachere Wege für die Festsetzung des Sonderabschlages zu suchen.

Ebenfalls neu ist, daß durch die Novelle ein § 53 a eingefügt wird, der die früher in einer Verordnung festgehaltenen Bestimmun-

gen — taxative Aufzählung der Durchschnittspreise — in das Gesetz selbst aufnimmt.

Die nun in § 53 a Abs. 1 Z. 10 vorgeschlagenen Durchschnittspreise bei Einfamilienhäusern sind nach unserer Ansicht und nach eingehender Prüfung viel zu hoch angesetzt. Dieses Mißverhältnis kommt so richtig zum Ausdruck, wenn man feststellt, daß für Einfamilienhäuser mit guter Ausstattung ein Durchschnittspreis von 480 S pro Kubikmeter umbauten Raumes festgelegt wird, während bei Bank-, Versicherungs-, Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden bei bester Ausstattung und unter Verwendung hochwertiger Baustoffe, zum Beispiel Marmor und Edelhölzer, ein solcher von nur 450 S festgesetzt ist. Aus diesem Grunde ist daher mit einer beachtlichen Erhöhung der Einheitswerte bei Einfamilienhäusern zu rechnen und damit mit einer Erhöhung der Grundsteuer, der Vermögensteuer und unter Umständen der Einkommensteuer.

Es ist aber weiters die Tatsache nicht außer acht zu lassen, daß noch eine wesentliche Erhöhung der Grundstückspreise seit dem letzten Hauptfeststellungszeitpunkt, das ist der 1. Jänner 1956, hinzukommt. Ich erlaube mir, dies dem Hohen Hause an zwei Beispielen aus meiner Heimatgemeinde zu demonstrieren, deren authentisches Zahlenmaterial ich mir vor einigen Tagen beschaffen konnte.

Ein Arbeiter besitzt auf einer Fläche von 439 m<sup>2</sup> ein Einfamilienhaus mit 54 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Das Grundstück liegt außerhalb des Ortes an einem Berghang, und der Bodenwert war zum 1. Jänner 1960, weil es damals erst fertiggestellt wurde, mit 20 S pro Quadratmeter festgesetzt, was einen Einheitswert von 8780 S ergibt. Für den Hauptfeststellungstermin 1. Jänner 1963 wird ein Bodenwert von 50 S pro Quadratmeter festgesetzt, was einer Steigerung auf das Zweieinhalbfache und einen Einheitswert von 21.950 S bedeutet.

Im zweiten Fall handelt es sich um einen Bundesbahnbeamten, der auf einer Grundfläche von 2091 m<sup>2</sup> ein Einfamilienhaus mit einer Nutzfläche von 129 m<sup>2</sup> errichtet hat. Er war gezwungen, die ganze Grundfläche zu erwerben oder auf den Eigenheimbau zu verzichten. Zum 1. Jänner 1961 — es ist ein neuerbautes Haus — wurde der Bodenwert mit 15 S pro Quadratmeter festgesetzt, was einen Einheitswert von 31.365 S ergibt. Zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Jänner 1963 wurde der Grund aber mit 60 S pro Quadratmeter bewertet, was in diesem Fall einer Steigerung auf 400 Prozent gleich-

**Jungwirth**

kommt. Der Bodenwert repräsentiert nun einen Einheitswert von 125.460 S.

Nun zum Gebäudewert. Beide werden unter § 53 a Z. 10 lit. f mit einem Kubaturpreis von 360 S fallen, da Etagenheizung und verflieste Badezimmer vorhanden sind.

Fall 1: Bisher 54 m<sup>2</sup> Nutzfläche mal 40 S pro Quadratmeter mal achtfacher Jahresmietzins, ergibt einen Einheitswert von 17.280 S. Nach der neuen Novelle: 380 m<sup>3</sup> umbauter Raum mal 360 S ergibt einen neuen Einheitswert von 136.800 S.

Fall 2: Bisher 129 m<sup>2</sup> Nutzfläche mal 40 S pro Quadratmeter mal achtfacher Jahresmietzins ergibt einen Einheitswert von 41.280 S. Nach der neuen Version: 500 m<sup>3</sup> umbauter Raum mal 360 S ergibt einen neuen Einheitswert von 180.000 S. Das ist wahrlich eine beachtliche Steigerung! (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Geleitet von diesen nun feststehenden Tatsachen und von der Erkenntnis, daß die Einfamilienhausbesitzer zum Großteil, vor allem in den westlichen Bundesländern, aus dem Kreise der Arbeitnehmer stammen und in der Erkenntnis, daß ein Einfamilienhaus ja keinen Ertrag abwirft, der eine Abgabenleistung in einer solchen Höhe rechtfertigen würde, haben wir Sozialisten uns im Unterausschuß bemüht, für diesen Kreis der Steuerpflichtigen Erleichterungen zu erreichen. Noch vor 30 Jahren war es doch für den größten Teil der österreichischen Arbeitnehmer ein nicht erfüllbarer Wunsch, ein Siedlungshaus für sich und seine Familie zu erwerben. Außerdem steckte damals der soziale Wohnungsbau noch in den Kinderschuhen, und es war die Wohnungsnot nicht so drückend wie in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg.

In den großen Städten und Industrieorten sind zweckmäßige Wohnblocks errichtet worden. Dieser Weg ist aber in den kleineren Gemeinden und auf dem Lande nicht gangbar. So haben die Arbeitnehmer zur Selbsthilfe gegriffen und sich oft unter großen persönlichen Opfern ein Eigenheim errichtet, das vielfach der im stürmischen Aufschwung begriffenen Wohnkultur unserer Zweiten Republik entspricht. Die nun gebauten schmucken Einfamilienhäuser sind oft mit Wasserleitung, Bad und Etagenheizung ausgestattet.

Die öffentliche Hand und auch die Arbeiterkammern sind bemüht, durch Darlehensgewährung an die Siedler diese gesunde und volkswirtschaftlich eminent wichtige Entwicklung zu fördern. Es muß ausdrücklich betont werden, daß die Rückzahlung der Darlehen und Annuitäten bei diesen Siedlern

mustergültig ist. Aber auch die österreichischen Bausparkassen können jährlich tausende neue Vertragsabschlüsse mit der Gesamtsumme von Milliarden Schilling melden, die zum wesentlichen Teil der Finanzierung von Eigenheimen in den folgenden Jahren dienen werden.

Diese unsere Bemühungen im Unterausschuß, für die Eigenheimbesitzer Erleichterungen zu schaffen, waren von Erfolg begleitet. Das ÖVP-Team unter dem Herrn Abgeordneten Prinke und der Herr Finanzminister haben größtes Verständnis aufgebracht, und auch der Finanz- und Budgetausschuß hat in lobenswerter Weise diese unsere Vorschläge einhellig angenommen.

1. Es konnte im § 19 Z. 2 des Grundsteuergesetzes die Steuermeßzahl für Einfamilienhäuser für die ersten angefangenen oder vollen 100.000 S auf 1 vom Tausend ermäßigt werden.

2. Im Bewertungsgesetz erwirkt der § 76 Abs. 3 bei Einfamilienhäusern eine Kürzung um 20 Prozent, begrenzt mit einem Höchstbetrag von 30.000 S, was vor allem eine Milderung bei der Vermögensteuer bedeutet.

3. Der § 21 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1953 wird dahin gehend geändert, daß für den Mietwert der Eigenwohnung, die in ihrer Größe dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 entspricht, der Grundbetrag von 3 auf 2 Prozent herabgesetzt wird.

Wir haben außerdem einem im letzten Moment auf Wunsch der Landwirtschaft eingebrachten Antrag auf Abänderung des § 33 Bewertungsgesetz, der den Mindestwert für Wohnungen landwirtschaftlicher Betriebe regelt, zugestimmt, weil diese Begünstigung gerade die kleinbäuerlichen Betriebe erfaßt, obwohl vor allem von den Einfamilienhausbesitzern die Diskrepanz zwischen der Grundsteuer A und B als nicht gerechtfertigt empfunden wird und diese Schere nach Gesetzwerdung dieser Novelle noch weiter auseinanderklaffen wird; denn wir sind der Meinung, daß die Erhöhung der Hektarsatzes von 19.000 S auf 20.000 S wohl kaum mehr als optische Bedeutung hat.

Wir Sozialisten freuen uns, daß es möglich war, diese Begünstigungen und steuerlichen Erleichterungen im Grundsteuer-, Bewertungs- und Einkommensteuergesetz unterzubringen, und werden diesen drei Novellen unsere Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner:** Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Haider zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.



Abgeordneter Dr. Haider (ÖVP): Hohes Haus! Geehrte Damen und Herren! Wir haben bereits aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und meines Herrn Vorredners gehört, daß die zur Debatte stehenden drei Gesetze — wobei das Bewertungsgesetz wohl als Schlüsselgesetz zu bezeichnen ist — einen sehr weitreichenden Einfluß auf alle Bevölkerungskreise ausüben werden.

Der Herr Vorredner hat uns bereits an einigen Beispielen gezeigt, welche Auswirkungen das Bewertungsgesetz auf dem Sektor des Einfamilienhausbaues hat, wir können diese Auswirkungen aber nur in Einzelfällen feststellen und letzten Endes noch kein ganz klares Bild über das Gesamtausmaß gewinnen, weil die Bewertung auf Grund dieses Bewertungsgesetzes erst einsetzen wird.

Ich möchte nun zu diesen drei Gesetzen sprechen und dabei mit dem Grundsteuergesetz beginnen. Unter Hinweis auf in den letzten Monaten insbesondere in Zusammenhang mit der Budgeterstellung verschiedentlich geäußerte Absichten können wir sagen, daß die Grundsteuer für die Gemeinden noch eine verhältnismäßig große Bedeutung hat, insbesondere für die Landgemeinden, weil sie mithilft, den Staat von seinen sonstigen Verpflichtungen gegenüber den Gemeinden etwas zu entlasten. Außerdem hat natürlich die Grundsteuer außer auf das Gemeindebudget auch einen wesentlichen Einfluß auf das Einzelbudget unserer bäuerlichen Familienbetriebe.

Es wird wohl noch keine Zeit gegeben haben, in der jeder Berufsstand die ihn treffende Steuer als gerecht empfunden hätte. Er hat diese Steuer aber mit weniger Unmut entrichtet, wenn ihr wenigstens die allgemeinen Grundsätze der Steuergerechtigkeit innegeohnt haben und wenn wenigstens die für jede Steuer vorhandene theoretische Begründung verständlich gewesen ist und mit den wirtschaftlichen Tatsachen wie auch mit den rechtlichen Gegebenheiten in Einklang stand.

Ich will hier keineswegs eine neue Steueridee entwickeln oder die historischen Abhandlungen über die Gerechtigkeit der einzelnen Steuersysteme wiederholen, aber angesichts gewisser Appetitlichkeiten, die in den vergangenen Monaten mit Blickrichtung auf die Grundsteuer verschiedentlich aufgeklungen sind, muß sich das Hohe Haus doch wieder einmal mit der Frage befassen, ob die wirtschaftlichen und auch finanzwissenschaftlichen Grundlagen für den Bestand der Grundsteuer heute überhaupt noch vorhanden sind.

Wir wissen, daß die Grundsteuer zusammen mit dem Grundsteuerkataster in ihrer Geschichte auf die Gültbücher des 15. Jahr-

hunderts zurückgeht. Eine wichtige Jahreszahl im Zusammenhang mit der Grundsteuer ist das Jahr 1756, in dem der Besitz an Grund und Boden steuerpflichtig gemacht worden ist. Das war unter der Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia.

Neben anderen Gesetzen sind noch zwei Gesetze aus dem vergangenen Jahrhundert zu erwähnen, die Gesetze aus 1869 und 1896, in denen verschiedene wesentliche Bestimmungen getroffen wurden. Seither hat sich bis zur Einführung des deutschen Reichsbewertungsgesetzes mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1940 eigentlich nicht mehr sehr viel Wesentliches geändert.

Ich wollte aber von den wirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Grundlagen der Berechtigung einer Grundsteuer auf landwirtschaftliche Grundstücke sprechen. Ich habe seinerzeit als Student der Rechtswissenschaften auf unserer Alma Mater Rudolfina auch die wissenschaftliche Begründung für die Existenzberechtigung einer Grundsteuer gehört, aber schon damals gesehen, daß die theoretischen Grundlagen dieser Steuer durch die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung im Laufe der Zeit doch ins Wanken geraten sind.

Als Oberbegriff für die Grundsteuer und für ähnliche Steuern wurde uns der durchaus einleuchtende Grundsatz von der sogenannten Vorbelastung des fundierten Einkommens gelehrt. Dieses Prinzip besagt, daß neben der allgemeinen Einkommensbesteuerung jene Personen, deren Einkommen durch Grundbesitz, durch einen Gewerbebetrieb oder durch Vermögen in besonderer Weise fundiert ist, vor der Einkommensteuer noch durch andere Steuern, also hier durch die Grundsteuer, belastet werden sollen.

Wir wissen auch, daß die Grundsteuer auf eine Zeit zurückgeht, in der man beim selbständigen landwirtschaftlichen Arbeitseinkommen im Verhältnis zu einem unselbständigen Arbeitseinkommen tatsächlich von einem fundierteren Einkommen sprechen konnte. Es gab damals keine Arbeitslosenversicherung, keine Krankenversicherung, keine Invaliditätsrente, keine Altersrente. Wie sieht es aber damit heute aus? Dank einer Entwicklung, die auch wir mit Sympathie verfolgt haben und an der auch die politischen Vertreter des Bauernstandes aktiv mitgewirkt und die sie gefördert haben, sind die Dinge Gott sei Dank heute so, daß das Einkommen eines unselbständig Erwerbstätigen unserer Zeit wohl ähnlich stark „fundiert“ ist wie das einer selbständigen mittelbäuerlichen Bauernfamilie. Ja ich möchte sogar sagen, daß hier das Pendel manchmal etwas zum Nach-

**Dr. Haider**

teil des selbständigen Bauern ausschlägt, welcher die mannigfachen Risiken des Wetterablaufes, des ganzen Wirtschaftsbetriebes mit seinen oft unvorhersehbaren Krisen zu tragen hat. Denken wir doch nur an den so frühen Einbruch des erst vor einigen Wochen endgültig verabschiedeten Winters, der uns wieder die ungeheure Risikenanfälligkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gezeigt hat.

Wir haben keine etwa einer Arbeitslosenversicherung ähnliche Einrichtung, wenn zum Beispiel tausende Tonnen Zuckerrüben im Erdboden verfaulen müssen, wir haben keinen einem Arbeitslosengeld gleichwertigen Anspruch, wenn die Wintersaaten vernichtet werden. Wir haben auch keinen Krankengeldanspruch, wenn die Erwerbstätigkeit wegen langwieriger Krankheit ruhen muß und der Betrieb in dieser Zeit besonderen Belastungen ausgesetzt ist. Wir haben aber auch kein garantiertes unpfändbares Existenzminimum. Wenn zum Beispiel wegen des Arbeitskräftemangels die erforderlichen Investitionen und Mechanisierungsmaßnahmen eine derartige Schuldenlast auf einen Betrieb häufen, daß er an den Rand der Zwangsversteigerung kommt, dann heißt es nicht etwa: Mindestens 10 oder 15 ha müssen dem Bauern bleiben!, sondern es kann alles verlorengehen.

Wir sehen also die tatsächliche und rechtliche Situation vor uns, daß durch den sozialen Fortschritt das unselbständige Einkommen — und wir begrüßen das durchaus — in ähnlicher Weise „fundierte“ ist wie das Einkommen der selbständigen bäuerlichen Familie. Damit ist aber auch eine wesentliche Begründung für die Existenz der Grundsteuer als Vorbelastung des fundierten Einkommens weggefallen. Aufgabe des Gesetzgebers muß es wohl sein, aus diesen rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen auch die rechtlichen, insbesondere die steuerrechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

Hohes Haus! Es steht fest, daß heute die Grundsteuer für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nicht mehr eine Steuer auf ein fundiertes Einkommen ist, sondern eine zusätzliche Steuer auf der Hände Arbeit. Wir müssen hier im Sinn einer Gleichberechtigung aller Staatsbürger trachten, weitere Belastungen zu vermeiden und im Laufe der Zeit auch grundsätzlich die Steuergerechtigkeit in diesem Punkte herzustellen, indem wir aus den grundlegend geänderten Verhältnissen die steuerrechtlichen Konsequenzen ziehen.

Wir dürfen hier aber auch nicht übersehen, daß sich durch eine — ich möchte fast sagen — mit grausamer Konsequenz vor sich gehende Entwicklung überhaupt der Inhalt

eines Eigentumsrechtes an Grund und Boden wesentlich geändert hat. Es klingt heute fast wie ein Hohn, wenn wir uns vergegenwärtigen, was uns als Eigentumsbegriff gelehrt wurde: die volle Verfügungsgewalt über Grund und Boden, über alles, was unter der Erde ist, und über den Luftraum. Auch die Bestimmungen unseres Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind in diesem Punkte schon weitgehend überholt, wenn es dort heißt, das Eigentum sei die Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach eigenem Willen zu schalten.

Ich erinnere nur an die mannigfachen Einschränkungen des Eigentumsrechtes bis zur Beseitigung des Eigentumsrechtes durch die Luftfahrtbestimmungen, durch das Elektrizitätswegerecht, durch den Naturschutz, durch die Bauordnungen, durch das Jagdrecht, durch das Straßenrecht, durch das Bergrecht. Wie schwach, Hohes Haus, sieht heute der Bauer sein Eigentumsrecht, wenn dieses mit den Interessen des Straßenbaues, der Elektrizitätswege, der Telephonverbindungen und so weiter in Widerstreit tritt. Und soweit es sich um das Eigentumsrecht unter der Erde handelt, so hört dieses sofort dort auf, wo es interessant würde, nämlich wo Bodenschätze, wo Erdöl und so weiter auftauchen. Praktisch ist es heute so, daß das Eigentumsrecht an Grund und Boden um keinen Finger breit tiefer reicht als die paar Dezimeter Ackerkrume, die der Bauer mit seiner Hände Schweiß in Kultur halten kann. Praktisch ist der römisch- und deutschrechtliche Begriff des Eigentums an Grund und Boden heute so ausgehöhlt, daß es nicht sehr viel mehr bedeutet als eine abgegrenzte und vererbare Arbeitsmöglichkeit zur Erhaltung der bäuerlichen Familie.

Und trotzdem hängt der Bauer an dieser seiner Scholle, an diesem bißchen Eigentum, das rechtlich unterhöhlt ist, und der Staat tut gut, Maßnahmen gegen eine weitere Unterwaschung des Eigentumsrechtes zu ergreifen. Gerade dieser Eigentumsbegriff, obwohl rechtlich leider nicht mehr in seiner vollen Bedeutung fundiert, bringt es mit sich, daß der Bauer mit Fleiß, Energie, aber auch mit Aufgeschlossenheit, Fortschrittsgeist und Treue seinen Boden bearbeitet und so allen Mitbürgern das tägliche Brot schafft, so billig, wie es durch einen enteigneten, kollektivvertraglich entlohnten Bauern niemals geschehen könnte.

Muß nicht diese Entwicklung endlich auch auf dem Gebiete des Steuerrechtes die parallelen Konsequenzen zeitigen? Ich betone nochmals: Die Grundsteuer auf land- und forstwirtschaftliche Böden ist heute keine

**Dr. Haider**

Vorbelastung eines fundierten Einkommens mehr, sie ist keine Steuer auf einen vielleicht rechtlich gehobenen Status des bäuerlichen Eigentums, sondern sie ist ganz allein eine zusätzliche Steuer auf der Hände Arbeit.

Vor kurzem hat der Verfassungsgerichtshof gewisse Robotverpflichtungen der Grundeigentümer in einer Gemeindeordnung als verfassungswidrig aufgehoben. Ich weiß nicht, ob sich nicht die Frage der Grundsteuer auf einer fast ähnlichen Ebene befindet.

Diese geschilderte tatsächliche und rechtliche Situation müssen wir auch bei der Grundsteuerpolitik berücksichtigen. Selbstverständlich muß den Gemeinden hierbei ein entsprechendes Äquivalent geboten werden. Erst in der vergangenen Gesetzgebungsperiode hat das Hohe Haus in verfassungsgesetzlicher Form die Gemeinden besonders hervorgehoben, und diese Bestimmungen wurden mit einer angenehmen Begleitmusik in Form zahlreicher positiver Erklärungen garniert. Aber leider fehlt auch hier die ausreichende verfassungsgesetzliche Verankerung der Gemeindeautonomie auf finanziellen Gebiete. Das Wort „Gemeindeautonomie“ klingt sehr schön, und sie wird von uns hundertprozentig vertreten. Wir haben aber damit dann keine Freude, wenn man unter Gemeindeautonomie nur, wie es leider auch oft geschieht — und darüber können unsere Landbürgermeister ein bitteres Lied singen —, Belastungen mit staatlichen und behördlichen Hilfsarbeiterdiensten versteht, die den Gemeinden übertragen werden und ihre Tätigkeit und finanzielle Lage über Gebühr anspannen. Ich bin durchaus dafür, daß den Gemeinden auch verfassungsrechtlich nach einem bestimmten, gerechteren Schlüssel ein Anteil an den öffentlichen Abgaben garantiert wird, damit sie ihre Aufgaben leichter und unabhängiger erfüllen können und damit auch eine künftige gerechte Lösung der Grundsteuerfrage keine Einbußen zu Lasten der Gemeinden mit sich bringt.

Dies wollte ich im allgemeinen zur Grundsteuer sagen. Ich will noch hinzufügen, daß alle etwa beabsichtigten Maßnahmen, welche den geschilderten Grundsätzen widersprechen, zweifellos auf unseren Widerstand stoßen werden.

Was wir an dem vorliegenden Grundsteuergesetz vielleicht noch zu bemängeln haben, ist der Umstand, daß derzeit noch keine echten Bestimmungen über die Grundsteuerbefreiung bei Elementarereignissen existieren. Ich habe vorhin zwei bedeutungsvolle Gesetze aus dem vorigen Jahrhundert angeführt und darf nun hinzufügen, daß in allen diesen Gesetzen Sonderbestimmungen über die Grundsteuerbefreiung bei Elementarereignissen

enthalten waren. Es ist zum Beispiel ausdrücklich angeführt: bei Hagel, Schäden durch Wasser, Feuer, Dürre, Nässe, Auswinterung, Frost, Insektenfraß, Parasitenkrankheiten, Getreidebrand und so weiter. Wir müssen ferner feststellen, daß auch in den deutschen Vorschriften über die Grundsteuer solche Befreiungsbestimmungen enthalten gewesen sind. Es sind zwar in unserer Bundesabgabenordnung Billigkeitsbestimmungen allgemeiner Natur enthalten, ich glaube aber, daß in absehbarer Zeit doch auch auf diesem speziellen Gebiet der Grundsteuer klare Befreiungsbestimmungen für den Fall von Elementarschäden geschaffen werden sollten.

Hohes Haus! Was die Besteuerung des Waldes betrifft, so darf ich der berechtigten Hoffnung Ausdruck geben, daß im Zuge der neuen Bewertung gerade hier Ungerechtigkeiten beseitigt werden. Gerade der klein- und mittelbäuerliche Betrieb wie auch der richtige Forstbesitz haben an der bisherigen Überbewertung des Waldes sehr gelitten, und sie erwarten sich von der neuen Bewertung nichts anderes als die gerechte Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Die forstgesetzlichen Bestimmungen geben uns ein Bild von der mannigfachen Funktion des Waldes. Von dieser Stelle aus ist schon oft von verantwortungsbewußten Fachleuten die Wohlfahrtswirkung des Waldes und seine gesamtwirtschaftliche Funktion dargelegt worden. Es darf auch nicht vergessen werden, daß dem Waldbesitzer besondere Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit auferlegt sind und daß sein freies Verfügungsrecht im Interesse der Allgemeinheit wesentlichen Beschränkungen unterworfen ist. Gerade die so wichtigen Bestimmungen über die Nachhaltigkeit in der Nutzung lassen eine Konjunkturanpassung nicht zu. Die Nutzungen müssen in annähernd gleicher Höhe weiterlaufen, die Aufforstung von Schlagflächen, Blößen und die Pflege der Waldkulturen erfordern hohe Aufwendungen, wenn dann auch durch mehr als ein volles Menschenalter kaum mehr ein Ertrag zu erwarten ist.

Wenn ich von der Nachhaltigkeit in der Nutzung gesprochen habe und davon, daß die Nutzungen annähernd in der gleichen Höhe immer weiterlaufen müssen, so darf ich daran erinnern, daß auch im letzten Grünen Bericht dieser Umstand dadurch festgehalten worden ist, daß ausdrücklich erwähnt worden ist, daß es im Berichtsjahr 1961 wohl zu einem bescheidenen Anziehen der Holzpreise gekommen ist, daß aber trotzdem der Einschlägerungssatz überhaupt nicht in irgendeiner nennenswerten Weise gestiegen ist. Sie sehen also, daß unsere Waldbauernschaft nicht nur den Grundsatz der

**Dr. Haider**

Nachhaltigkeit anerkennt, sondern ihn auch tatsächlich in die Praxis umgesetzt hat.

Gar nicht erwähnen möchte ich hier noch die bestehenden Lieferverpflichtungen gegenüber der heimischen Industrie, welche die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit ebenfalls erheblich einschränken. Gerade für unsere bäuerlichen Betriebe ist aber der bescheidene Waldbesitz oft nicht mehr als die Sparkasse für Krisenzeiten, welche behutsam und bedachtsam gehütet wird und gehütet werden muß. Man kann überhaupt sagen, daß der Bauernwald keinen Gewinn im üblichen Sinne abwirft, sondern zur Überwindung wirtschaftlicher Krisen aufbewahrt wird oder zu einem wesentlichen Träger der landwirtschaftlichen Investitionen geworden ist. Ein sehr großer Teil der landwirtschaftlichen Investitionen — sei es bei der Mechanisierung, sei es an den Gebäuden — müßte unterbleiben, könnte mancher Bauer nicht auf einen bescheidenen Waldbesitz zurückgreifen. So ergibt sich, daß man von einem Ertrag des Waldes, gesamtbetrieblich gesehen, sehr oft gar nicht sprechen kann. So dürfen wir also hoffen, daß mit der neuen Einheitsbewertung manche Ungereimtheit beseitigt wird, welche bisher den Waldbesitz ungerechtfertigt belastet hat.

Ich möchte hier nur der Vollständigkeit halber noch die Überbesteuerung unseres Weinbaues erwähnen, wozu aber bei anderer Gelegenheit und von berufenen Leuten Stellung genommen werden wird.

Begrüßen können wir beim Grundsteuergesetz und beim Bewertungsgesetz auch die Begünstigungen für die Einfamilienhäuser und für die Eigentumswohnungen, auf die mein verehrter Herr Vorredner bereits hingewiesen hat. Wie er richtig festgestellt hat, ist diese Begünstigung unter Mitwirkung und einhelliger Zustimmung auch der Fraktion der Österreichischen Volkspartei geschaffen worden, und zwar erst bei den Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß beziehungsweise im Unterausschuß. Wir begrüßen diese Bestimmung, wenn auch noch verschiedene Unzulänglichkeiten vorhanden sind und vielleicht doch in einigen Fällen mit einer schmerzlichen Erhöhung zu rechnen sein wird. Wir begrüßen es, daß es bei den Beratungen im Ausschuß doch gelungen ist, die Begünstigungen für die Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen in einer Weise zu verankern, welche die Förderung des Eigenheimbaues aufrechterhält, ohne das steuerliche Konzept wesentlich zu stören.

Erwähnen darf ich noch das Problem der Mindestbewertung in unseren landwirtschaftlichen Betrieben. Es handelt sich dabei um etwas, was, wie bereits der Herr Vorredner

gesagt hat, besonders für die kleinbäuerlichen Betriebe, aber vor allem auch für die bergbäuerlichen Betriebe von großer Bedeutung ist. Sie wissen, daß die Bewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke nach dem Ertragswert erfolgt, während die Bewertung der übrigen Grundstücke nach dem gemeinen Wert zu erfolgen hat. Nun heißt es bezüglich der Mindestbewertung, daß der für einen landwirtschaftlichen Betrieb anzusetzende Wert nicht geringer sein darf als der Gebäudewert der Wohnräume plus dem Wert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, abzüglich des darin enthaltenen Wohnungswertes, der normalerweise mit 20 Prozent des landwirtschaftlichen Einheitswertes angenommen ist. Wir müssen also feststellen, daß gerade unsere klein- und bergbäuerlichen Familienbetriebe von der Mindestbewertung unter Umständen schwer betroffen werden können. Wenn wir zum Beispiel im Gebirge bei einem Hektarsatz für landwirtschaftliche Grundstücke von 1500 S oder 2000 S — was für die Bergbauern durchaus eine normale Größenordnung ist — einen Bergbauernbetrieb von 15 ha vor uns haben, also wirklich keinen großen Betrieb, so haben wir es hier, bei einem Hektarsatz von 2000 S und 15 ha Größe, bereits mit einem Einheitswert von 30.000 S zu tun.

Nun kann es natürlich gerade im Hinblick auf die in den letzten Jahren erfolgte Förderung auch des landwirtschaftlichen Wohnbaues passieren — wir bemühen uns, in den letzten Jahren sehr, sehr stark, endlich einmal auch den Standard für landwirtschaftliche Wohnungen halbwegs in die Höhe zu bringen und dem allgemeinen Standard anzupassen —, und es kann wahrscheinlich sogar sehr oft passieren, daß bei diesem von mir genannten Betrieb von 15 ha mit einem Einheitswert von 30.000 S der Gebäudewert der — wenn auch bescheidenen — Familienwohnung mit mehr als mit 20 Prozent zu bewerten ist, also in diesem Fall mit mehr als 6000 S. Wir müssen also wirklich befürchten, daß es gerade im Wege der Mindestbewertung oder durch das Hintertürchen der Mindestbewertung vielleicht zu einer allgemeinen wesentlichen Erhöhung des Einheitswertes gerade für jene landwirtschaftlichen Betriebe kommen könnte, die uns als besonders förderungswürdig und schutzbedürftig erscheinen.

Es ist im Finanz- und Budgetausschuß ebenfalls gelungen, einen bescheidenen Anfang zu machen und in Gestalt eines 20prozentigen Abschlages vom Wert der bäuerlichen Wohngebäude einen kleinen Riegel vorzuschieben, damit es nicht im Wege der Mindestbewertung zu einer ungebührlichen Erhöhung der Einheitswerte für landwirtschaftliche Betriebe, beson-

**Dr. Haider**

ders eben für unsere klein- und bergbäuerlichen Betriebe, kommt.

Hier wird es auch Sache der Bewertungsstellen sein, von vornherein wirklich nur die reinen Wohnzwecken dienenden Gebäudeteile in Ansatz zu stellen, damit nicht erst in tausenden und tausenden Rechtsmittelverfahren die Herausnahme der für Zwecke des landwirtschaftlichen Betriebes verwendeten Räume erreicht werden muß. Ich muß also sagen, daß wir noch erhebliche Befürchtungen hinsichtlich der Auswirkung dieser Bestimmungen im Bewertungsgesetz hegen und daß wir diese kleine Begünstigung nach § 33, die der Herr Berichterstatter ausführlich dargelegt hat, bei weitem nicht als hinreichend ansehen, um zu verhindern, daß es über das Hintertürchen der Mindestbewertung gerade für die klein- und bergbäuerlichen Betriebe zu einer Erhöhung des Einheitswertes in einem schmerzlichen Ausmaße kommt.

Hohes Haus! Wir haben auch Opfer hingenommen. Der Herr Abgeordnete Jungwirth hat es mehr als formelle Angelegenheit bezeichnet, daß der Höchsthektarsatz von 19.000 S auf 20.000 S erhöht worden ist. Ich muß ihm sagen, daß das kein Formalismus ist. Wir haben uns das schon in einzelnen Fällen durchgerechnet, und es kommen ganz schmerzliche Erhöhungen des Einheitswertes heraus, wobei wir andererseits wieder hoffen, daß vielleicht gerade bei den bergbäuerlichen Betrieben im Wege einer gewissen Entzerrung eine bescheidene Senkung eintreten könnte. Aber im Grunde genommen ist diese Erhöhung für sehr, sehr viele mittelbäuerliche Betriebe auch schon ein schmerzlicher Eingriff, der auch sehr deutlich spürbar sein wird, zumal, wie Sie, Hohes Haus, wissen, zum Einheitswert beziehungsweise dann zum Grundsteuermeßbetrag sehr, sehr viele andere Zuschläge hinzukommen, sodaß man heute fast schon mit Zuschlägen in der Höhe des 16fachen Grundsteuermeßbetrages rechnen kann.

Auch etwas weiteres, was an der ganzen Materie nicht sehr schön und erhebend ist, wurde bereits angeschnitten, und das ist, daß die Grundsteuer rückwirkend mit 1. Jänner 1963 auf Grund dieser neuen Einheitsbewertung eingehoben wird. Wir sind erst in den letzten Wochen in diesem Punkte etwas aufgeschreckt worden, weil wir nämlich von verschiedenen Fachleuten, die es wissen müssen, erfahren haben, daß in der Landwirtschaft mit der Zustellung der neuen Einheitswertbescheide vielleicht erst Ende 1964 oder gar erst in den Monaten Jänner oder Februar oder überhaupt erst im Frühjahr 1965 gerechnet werden kann. Ich glaube, wenn uns eine Behörde sagt,

daß sie mit einer Angelegenheit nicht vor zwei Jahren fertig wird, dann ist das ein Punkt, wo man dieser Behörde bedenkenlos glauben kann. Wenn die Behörde sagt: Wir werden wahrscheinlich nicht vor zwei Jahren fertig werden!, so wird das auch so sein.

Nun haben wir sehr, sehr große Bedenken, weil es ja wahrscheinlich keinen einzigen Betrieb geben wird, wo sich die Bewertung auf Grund der neuen Einheitsbewertung nicht wenigstens um ein paar Groschen ändert. Sollte diese Befürchtung zutreffen und sollten wir meinetwegen erst im Februar 1965 die Einheitswertbescheide zugestellt erhalten, dann wird in jeder Gemeinde wahrscheinlich ein großer Wirbel anheben, sowohl von Seite derjenigen, die nachzahlen müssen, als auch derjenigen, die ein paar Groschen zurückbekommen. Besonders aber innerhalb der Gemeindevertretungen werden sich unmögliche Dinge ereignen, wenn es tatsächlich so weit kommt.

Ich darf also heute schon ankündigen, daß in diesem Punkt von unserer Seite eine Initiative beabsichtigt ist, falls sich diese Befürchtung tatsächlich als berechtigt herausstellen sollte. Ich möchte alle Damen und Herren des Hohen Hauses bitten, wenn es zu einer solchen Initiative kommen sollte, ihr auch wirklich Verständnis entgegenzubringen. Ich glaube, es ist für einen normalen Staatsbürger das einfachste und verständlichste, daß er, wenn er den Einheitswertbescheid im Februar 1965 bekommt, sagt: Gut, es wird ab 1. Jänner 1965 die Grundsteuer samt allen Zuschlägen von diesem mir soeben mitgeteilten Einheitswert berechnet. — Sollte es aber tatsächlich zu dieser Diskrepanz kommen, dann wird es der gemeinsamen Bemühungen des Hohen Hauses bedürfen, um diese Ungereimtheiten noch rechtzeitig aus der Welt zu schaffen.

Wir haben heute neben dem Grundsteuer- und dem Bewertungsgesetz auch eine Novelle des Einkommensteuergesetzes zu beraten, wozu es ebenfalls erst im Finanzausschuß beziehungsweise im Unterausschuß gekommen ist. Das hängt damit zusammen, daß der Nutzungswert der Wohnungen in Einfamilienhäusern bis 150 m<sup>2</sup> und in Eigentumswohnungen bis 130 m<sup>2</sup> von bisher 3 Prozent auf 2 Prozent herabgesetzt wird, um zu verhindern, daß es zu einer schmerzlichen Erhöhung der Einkommensteuer bei den von allen Fraktionen des Hauses so sehr geförderten Eigenheimbesitzern kommt.

Leider ist es in dem Zusammenhang — was auch ins Einkommensteuergesetz gehört hätte — nicht möglich gewesen, rechtzeitig eine Möglichkeit zu eröffnen, diejenigen Landwirte, welche auf Grund der neuen Einheitsbewertung

**Dr. Haider**

in die Buchführungspflicht hineinkommen, wo der Einheitswert also über 500.000 S ausmacht, in die Lage zu versetzen, auch eine Schillingeröffnungsbilanz zu erstellen, wie sie die anderen hatten, die schon bei Gesetzwerdung des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes buchführungspflichtig waren. Ich möchte an alle Fraktionen des Hauses appellieren, in diesem wohl ganz selbstverständlichen und gerechten Punkt zu einer positiven Lösung beizutragen.

Hohes Haus! Ich darf sagen, daß die drei vorliegenden Gesetzentwürfe die Zustimmung der Österreichischen Volkspartei finden werden, obwohl uns — und das muß ich nochmals ausdrücklich erklären — einiges darin nicht gefällt. Ich weise nochmals auf die in der Landwirtschaft sich schmerzlich auswirkende Erhöhung des Höchsthektarsatzes hin, ferner auf die Rückwirkung bei der Grundsteuer bis 1. Jänner 1963 und auf die Mindestbewertung, wo wir noch allerhand Befürchtungen haben.

Hohes Haus! Trotzdem aber sind wir vom Verantwortungsbewußtsein für die Allgemeinheit getragen und werden unsere Zustimmung geben, obwohl gerade in dieser koalitionskritischen Stimmung mancher denken mag, man sollte diese Dinge bis zur endgültigen Klärung anderer Probleme zurückstellen.

Wenn in den letzten Wochen verschiedentlich von einer „kleinen Koalition“ gesprochen wurde, so möchte ich eine „kleine Koalition“ anderer Art vorschlagen, nämlich eine Koalition jener Damen und Herren dieses Hauses, denen die Verantwortung für das Allgemeinwohl höher steht als überholte Ressentiments. Ich bin überzeugt: Aus dieser kleinen Koalition würde sehr bald eine ganz große Koalition werden, weil ich einfach daran glaube, daß die überwiegende Zahl der Damen und Herren Abgeordneten in erster Linie an jene Menschen draußen in den Wahlkreisen denkt, die uns hierher gesendet haben, um für Ruhe und Ordnung einzutreten, für Recht und Gesetz, um mitzuwirken an der Erhaltung der Voraussetzungen für eine gesunde Weiterentwicklung im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

In diesem Sinne darf ich die Zustimmung meiner Fraktion zu den drei Gesetzentwürfen erklären. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Ing. Scheibengraf. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Ing. **Scheibengraf** (SPÖ): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Hauses! Ich spreche zur

Grundsteuernovelle. Wo eine Trennung von der Bewertungsgesetznovelle nicht möglich ist, werde ich mir erlauben, einige Hinweise zu machen.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist die in Beratung stehende Novelle zum Grundsteuergesetz 1955 vor allem dadurch entstanden, daß die Hauptfeststellung der Einheitswerte und die Festsetzung der Meßbeträge nach Neuberechnung und nicht mehr unter Zuhilfenahme sogenannter Erstarrungsbeträge erfolgen soll.

Das Bundesgesetz vom 18. Juli 1962 setzte ja lediglich den Termin für die Hauptfeststellung fest, und diesen leider erst mit 1. Jänner 1963. Hier stimme ich mit meinen Vorrednern voll überein.

Grund zu dieser zwischengesetzlichen Regelung war, wie die Damen und Herren dieses Hohen Hauses wissen, das Verfassungsgerichtshofurteil vom 14. Oktober 1961, dem nunmehr Rechnung getragen werden soll, durch welches bekanntlich § 31 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 seine Wirkung verlor. Nach § 31 Abs. 1 sollten abermals Berechnungsmängel bei der Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge durch Erstarrungsbeträge ausgeglichen werden, und zwar zeitlich unbeschränkt.

Aus welchem Grunde die Novelle nicht rechtzeitig ihre Behandlung fand, ist mir nur zum Teil bekannt. Den Gemeindeverwaltungen erwachsen heute bereits daraus berechtigte Sorgen und, wie ausgeführt worden ist, unseren Bürgern auch vorübergehend finanzielle Härten, wobei man versucht sein wird, diese wieder zu Lasten der Gemeinden zu lindern.

Die Novelle stellt also ein dringendes gesetzliches Erfordernis dar. Durch das genannte Verfassungsgerichtshofurteil wurde die grundsätzliche Neuberechnung der Einheitswerte zwingend. Der Übergangsbegriff ist als erloschen zu betrachten. Die alte Methode der Handhabung von Erstarrungsbeträgen führt in Zusammenhang mit dem Meßbetragsermittlungsvorgang des Grundsteuergesetzes 1955 — das würde in diesem Fall mit der Novelle gleich sein — zu ungleicher Behandlung der Bürger und verstößt damit gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz.

Andererseits hat die wirtschaftliche Entwicklung im Zusammenhang mit einer sehr zaghaften Gesetzgebung auf diesem Gebiete Zustände hervorgerufen, die vom größten Teil unserer Bürger abgelehnt werden. Grundspekulationen und Grundpreiswucher könnten nach unserer Auffassung sehr bald unterbunden werden.

Nun soll nach dieser Novelle der Versuch unternommen werden, auch bei uns Wert und Steuer sich so verhalten zu lassen, daß der

**Ing. Scheibengraf**

Bürger im Streben nach Gewinn seine eigene Begrenzung in einem freien Staate finden soll. Der durch Arbeit und Leistung anderer als der Grundbesitzer gestiegene Grundstückwert soll zu einem Teil auch der Gesellschaft zugute kommen.

Ich weiß schon, daß ein Grundsteuergesetz allein die Lösung nicht bringen kann. Aber denken wir nur an Dänemark, wo der Verkehrswert gleich dem Einheitswert ist und wo der Bürger von sich aus eine sittliche und gesellschaftliche Begrenzung vorfindet. Oder denken wir an Holland, wo der Grund nicht nur Mangelware, sondern dazu auch noch außerordentlich unterschiedlich belastbar ist. Nun hatte aber auch 1955 der Gesetzgeber versucht, die Grundsteuer nur mehr nach errechnetem Einheitswert, Meßbetrag und Hebesatz erheben zu lassen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse hatten sich auch schon 1955 gegenüber 1941, dem Wirksamkeitsbeginn des deutschen Grundsteuergesetzes, geändert. Es war daher eine Hauptfeststellung der Einheitswerte dringend geworden, und sie erfolgte mit 1. Jänner 1956. Danach wären aber die Einheitswerte schon damals für die Berechnung auch der Grundsteuer auf den drei- bis fünf-fachen Wert gestiegen. Eine Grundsteuererhöhung sollte aber nach dem Willen des Gesetzgebers nicht eintreten. Man senkte damals die Steuermeßbeträge auf ein Drittel bis ein Fünftel ihres Wertes. Dieser Vorgang brachte aber bei der Grundsteuer B teilweise Minderbeträge, die für die Gemeinden nicht annehmbar waren, für die Entwicklung der Grundsteuer selbst aber gegensätzlich gewesen wären. So kam es zum berühmt gewordenen § 31 Abs. 1 mit seiner Erstarrungswirkung.

Mit dieser Novelle soll nun endgültig die Ermittlung der Grundsteuer auf dem Berechnungswege so erfolgen, daß künftig auch ihre Anpassung an die Wirtschaftsentwicklung möglich sein soll. So ist sie aufzufassen.

Erlauben Sie mir aber gerade in diesem Zusammenhang einige Bemerkungen zu den Ausführungen meines Vorredners, der vorweg die Frage der Grundsteuer A, die Feststellung des Einheitswertes und des Hebesatzes behandelte.

Laut § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1959 sind die Gemeinden zur Berechnung, Vorschreibung und Einhebung der Grundsteuer berechtigt. Die Feststellung des Einheitswertes, des Steuermeßbetrages, erfolgt durch den Bund, die Ausführung erfolgt durch die Finanzämter. Eine Mitwirkung der Gemeinden, in der Hauptsache der Industriegemeinden, also bei der Grundsteuer B, ist weder in diesem noch in dem alten Gesetz vorgesehen gewesen. Die Aufnahme der Einheits-

werte erfolgt also ohne Fühlungnahme mit den Gemeinden.

Anders ist dies aber bei der Feststellung des Einheitswertes für die Grundsteuer A, für den landwirtschaftlichen Besitz. Hier ist laut § 41 des Bewertungsgesetzes 1955 — und das bleibt ja aufrecht — auf Bundesebene ein Bewertungsbeirat vorgesehen, auf Landesebene sind in den meisten Fällen der praktischen Durchführung bei den Bezirksämtern Gutachter-Ausschüsse tätig, die nicht nur Grundwert, sondern auch Ertragswert mitbestimmen helfen. Auf das Wie der Abwicklung in diesen Ausschüssen möchte ich gar nicht eingehen. Ich stelle nur fest, daß auch hier schon eine ungleiche Behandlung der Bürger auf dem Lande und in der Stadt erfolgt.

Hohes Haus! Das Aufgeben der Berechnungsbasis Mietzins für die Einheitswertfeststellung ist nur zu begrüßen. Anders zu beurteilen ist das Bemühen für den einfachen Siedler. Anlaß für die Errichtung seines Siedlerhauses — hier muß ich mich ein wenig wiederholen — ist zumeist die Wohnungsnot. Er bekommt aber damit die Kehrseite unseres Wirtschaftswunders von Anfang an zu spüren: hoher Grundpreis, zusätzliche Aufschließungskosten und trotz bescheidener Bauweise und tätiger Mitarbeit hoher Zins für Leihkapital.

Wir Sozialisten begrüßen daher die Vereinbarung im Unterausschuß, wonach der Berechnungskoeffizient bei der Meßbetragsermittlung von 1 Promille für Einfamilienhäuser auf volle 100.000 S gesetzlich verankert werden soll.

Bedenken müssen wir aber in bezug auf die Neufassung des § 23 Abs. 1 anmelden. Danach fällt die Steuerpflicht bei Wegfall des Steuergegenstandes oder durch Steuerbefreiung fort. Dies ist sicher ein Fortschritt und wird begrüßt. Es sollte aber doch eine Verpflichtung zur Meldung von Veränderungen bleiben. Wie sollten Gemeindeverwaltungen in größerem Umfang auf Veränderungen rechtzeitig reagieren, wenn sie keine Meldung bekommen? Darauf glauben wir unbedingt verweisen zu müssen, da daraus unter Umständen später sogar Prozesse erfließen können. Vielleicht kann man eine Meldeverpflichtung noch veranlassen; sie könnte mündlich oder schriftlich erfolgen.

Erlauben Sie mir aber noch ein Wort zur Grundsteuer an und für sich zu sagen. Ob es nun die Groß- oder Kleingemeinde ist, ob in ihr also Gewerbe oder Industrie, Landwirtschaft oder Fremdenverkehr dominieren — denn diese sind nun einmal Partner —, die Anforderungen unserer Gesellschaft an unsere Gemeinwesen auf allen Gebieten sind mit jenen in der Zeit der Ersten Republik nicht zu ver-

**Ing. Scheibengraf**

gleichen. Ebenso unvergleichbar sind die Leistungen unserer Gemeinden für die Gesellschaft. Die Grundsteuer ist für beide Gemeindetypen eine Säule ihres Finanzwesens.

Ich habe hier mit bangem Herzen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Haider vernommen, wonach die Frage aufgeworfen werden soll, ob die Grundsteuer für die ländlichen Bezirke noch Rechtens sei. Wenn wir diese Betrachtungen anstellen, so konnten unsere Gemeinden gegenüber den Gemeindegemeinschaften in den westlichen Ländern in verhältnismäßiger kurzer Zeit nachholen, in vielen Fällen gleichziehen. Gegenüber den Zuständen in östlichen Gemeinden — im Schnitt betrachtet — sind wir weit voran. Auch diese eminent politische Bedeutung soll nicht unterschätzt werden, und sie war sicher mit zum Teil für den Gesetzgeber maßgebend, den Gemeinden in der Vergangenheit mehr Rechte zu geben.

Wir glauben, daß an der Grundsteuer selbst nicht gerüttelt werden soll. Sie trägt zum Wohl des Bürgers und zur Gesellschaftsbildung bei. Man möge daran denken, daß nicht nur die Industriegemeinde ihre Menschen bilden und ihren Menschen auch kulturell vieles geben soll. Wie soll die kommende Landgemeinde ihre Fremdenverkehrsaufgaben erfüllen, wenn die Landgemeinde nicht in der Lage ist, das Gemeinwesen entsprechend zu forcieren?

Es wurde schon vom Redner unserer Partei ausgeführt, daß wir Sozialisten für das Gesetz stimmen. Ich danke. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort gemeldet hat sich noch der Herr Abgeordnete Dr. Gredler. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Gredler** (FPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Vorweg eine Feststellung: Ich habe eben in einer Zeitung, die heute, am 19., herausgekommen ist und das Datum vom 22. trägt, gelesen, daß ich mich derzeit an der Adria befinde. Da ich nicht die Gabe der körperlichen Koexistenz habe, möchte ich feststellen: Ich kann nicht an zwei Orten gleichzeitig sein. Die Zeitung irrt — ich bin es wirklich!

Dem Thema selbst möchte ich ebenfalls ein Vorwort geben: Ich darf mich vielleicht auf den Herrn Abgeordneten Haider berufen, der vorhin gesagt hat, er schlage eine „kleine Koalition“ vor. Er hat dabei einem charmanten Satz allerdings etwas Hartes eingefügt, nämlich: Die Abgeordneten, die er für diese „kleine Koalition“ quer durch die Parteien vorschlug, sind eigentlich jene, die sich an den Wählerauftrag halten — so ähnlich war das, was er sagte. Daß er meint, solches wäre nur

eine „kleine Koalition“, ist eigentlich kein Kompliment für dieses Haus.

Ich würde daher eine große, eine Monstertkoalition vorschlagen, und zwar eine Koalition jener, die nicht für ein Gesetz stimmen, gegen das sie sprechen und gegen das sie eingestellt sind.

Meine Damen und Herren! Wenn man heute die Redner gehört hat — es waren Fachleute, die jetzt zu dieser Frage gesprochen haben, es waren ein Sprecher der Rechten und zwei Sprecher der Sozialistischen Partei —, so hat man von ihnen vernommen, daß einige Verschlechterungen in den Novellen vermieden werden konnten, daß man also gewissermaßen einige Verschlechterungen verbessert hat. Man hat aber ein leidenschaftliches Bekenntnis zu den gegenwärtigen Vorlagen völlig vermissen müssen. Ich erinnere mich, daß wir einmal zum ERP-Gesetz sprachen. Es kam der eine, es kam der andere Redner zum Wort. Der Herr Abgeordnete Migsch hat damals eine sehr ausführliche historische Einleitung gegeben und verschiedenes, sehr Bedeutendes dazu gesagt; das Gesetz an sich hat er nicht verteidigt. Nach ihm sprach ein Redner der Volkspartei, der das Gesetz heftig angegriffen hat. Es folgte noch ein Redner der Volkspartei — ich glaube, der Kollege Mitterer —, der das Gesetz ebenfalls gerügt hat. Am Schluß kam ich, ich habe es noch heftiger angegriffen. Dann war ich eigentlich recht erstaunt, als das ganze Haus bis auf uns Freiheitliche jenes Gesetz, das niemand verteidigt, viele aber angegriffen haben, dann doch angenommen hat.

Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich einmal bei einer Debatte über die Anleihe, die seinerzeit anlässlich der Hochwasserschäden aufgelegt wurde. Es sprachen drei Herren der Linken, drei Herren der Rechten, ein Herr von uns — das war ich selbst. Damals habe ich angeführt, man solle für die individuell Geschädigten Vorsorge treffen und die Anleihe nicht nur den Gemeinden und dem Staat für die Wiedergutmachung der durch die Hochwasserkatastrophe entstandenen Schäden zur Verfügung stellen. Alle Sprecher haben mir damals recht gegeben. Sämtliche Redner, die vor und nach mir sprachen, haben in die gleiche Kerbe geschlagen. Ein sehr prominenter Sozialist hat damals mit mir darüber gesprochen. Er war vorher im Bundesrat, dann im Nationalrat. Sie werden nie erraten, wer es ist, jetzt sitzt er auf der Ministerbank, nicht im Augenblick, aber an sich (*Heiterkeit*); er hat recht, wenn er nicht hier sitzt, weil er sich ja wieder ärgern müßte. Er hat damals gesagt, es bedrücke ihn, daß das ganze Haus einer Meinung ist und nachher



**Dr. Gredler**

in der entsprechenden Richtung — übrigens bis zum heutigen Tage — überhaupt nichts geschieht.

Meine Damen und Herren! Heute haben wir wieder drei Vorlagen. Wen immer Sie hier sprechen hören, Sie finden niemand, der für dieses Gesetz oder für diese Gesetze an sich eingetreten ist, wenn ich jetzt von der Modifikation des Einkommensteuergesetzes ex 1953 Abstand nehme, die als Punkt 5 der Tagesordnung auch unsere Zustimmung findet. Es gibt hier tatsächlich eine gewisse Verbesserung, die sich aus den Verschlechterungen des 3. und 4. Tagesordnungspunktes irgendwie zwangsläufig ergeben hat. Sie ist im Unterausschuß beziehungsweise im Ausschuß besprochen worden, wir werden daher diesem Tagesordnungspunkt zustimmen.

Aber befassen wir uns mit den anderen Fragen! Es hat Ihnen zuvor der Herr Abgeordnete Jungwirth in einer sehr eindrucksvollen, sehr ruhigen, sehr sachlichen Form eine Reihe von Beispielen vorgerechnet und hat es dann begrüßt, daß es im Unterausschuß gelungen ist, im Hinblick auf die wirklich geradezu bodenlose Verschlechterung, die bei den Beispielen, die er genannt hat, nun droht, gewisse Vergünstigungen einzubauen. Es wäre übrigens interessant gewesen, wenn er dann die Beispiele bis zum Schluß durchgerechnet hätte, wenn man also gewußt hätte, wie es gewesen ist, wie es zu werden drohte, beziehungsweise was durch die an sich dankenswerten positiven Modifikationen des Urentwurfes durch den Unterausschuß noch vermieden werden konnte. Aber er wäre doch auch dann zur Feststellung gekommen — bis zu einem gewissen Grad ist er es ja auch, übrigens auch der Herr Abgeordnete Haider —, daß im großen und ganzen doch eine ernste Verschlechterung zu erwarten ist.

Ich darf mich vielleicht mit den Ausführungen des Abgeordneten Haider noch kurz beschäftigen. Daß er nicht pro gesprochen hat, das werden Sie ja seinen Ausführungen entnommen haben. Er hat zuerst einige interessante historische Aspekte gebracht. Es ist erfreulich, wenn das nicht nur die Aufgabe des Abgeordneten Tončić in europapolitischen Fragen ist, sondern wenn wir historische Ergänzungen unseres unprofunden Wissens auf dem Agrarsektor und vielleicht auch auf anderen Sektoren erhalten. Nach diesen historischen Lichtern hat er einige interessante Darlegungen über die Nachteile gebracht, die die Agrarier treffen, bedeutungsvolle Ausführungen, die wir uns tatsächlich auch ... (Abg. Dr. Haider betritt den Sitzungssaal.) Herr Kollege Haider! Ich beschäftige mich gerade mit Ihrer Rede und bin gerade dabei,

Ihnen ein Kompliment zu machen (*Heiterkeit*), wenn Sie vielleicht zuhören wollen. (*Zwischenruf.*) Jetzt bin ich dabei, ein Kompliment zu machen. Ich wollte also sagen, Dr. Haider hat einige interessante Aspekte über die Nachteile gebracht, die die Agrarier betreffen. Sodann sagte der Herr Abgeordnete Haider: Schmerzliche Erhöhungen; vielleicht kann man es vermeiden — das wolle er hoffen —, daß zu große Nachteile entstehen, und zwar durch gewisse Modifikationen, die über den Unterausschuß den Ausschuß erreicht haben. Er hat also erhebliche Bedenken gegen das Gesetz vorgebracht. Er hat auch formuliert, daß das Gesetz nicht schön, nicht erhebend sei und hat mit Recht die Rückwirkung angeprangert.

Meine Damen und Herren! Nun ein Wort zur Rückwirkung und zu künftigen Aspekten. Ich werde dann auch noch über verfassungsrechtliche und ähnliche Bedenken etwas sagen. Sie haben in der Koalition, in Ihrem Arbeitsübereinkommen ausgemacht, daß Sie auf dem Wohnmietsektor bis — wenn ich nicht irre — Ende 1964 zu einem gemeinsamen Konzept kommen wollen. Man kann sich unschwer denken, warum das erst Ende 1964 sein soll, weil nämlich im Jahre 1964 sechs Landtagswahlen stattfinden und man unter Umständen gewisse Wähler vergrämen könnte, wenn man hier eine Konzeptsänderung durchführt. Nun schön. Es finden im Jahre 1964 die Wiener Landtagswahlen statt, und wie immer die politische Geschichte Österreichs läuft, ich darf Ihnen die Wette anbieten, daß die Kenntnisnahme, die Gesetzgebung dieser Veränderungen erst nach der Wiener Landtagswahl zu erwarten ist.

Aber was habe ich nun für eine Befürchtung? Die Frage der Einfamilienhäuser oder des Wohnungseigentums ist ausführlich gestreift worden. Ich könnte noch beifügen: Es ist ja geradezu grotesk, was sich hier in den Grundbüchern abspielt. Ich wollte vor Jahren einmal eine solche Wohnung kaufen, habe dann dieses mein Kaufrecht weitergegeben, das ist heute in der sechsten Hand. Es wohnen schon längst Leute dort, das Haus ist inzwischen gebaut worden. Ich habe es nie gesehen, ich weiß gar nichts darüber — aber ich stehe im Grundbuch. Aber vor vielen Jahren habe ich einen anderen Wohnungsanteil gekauft, in dem jetzt meine Mutter wohnt, dort stehe ich nicht im Grundbuch. Da gibt es soundso viele angebliche Gründe, die das Jahre hindurch verhindern. Ich möchte Sie nicht mit diesen individuellen Beispielen weiter langweilen, aber jeder von Ihnen weiß, welche geradezu grotesken Nachteile diese Behandlung der Dinge hat.

**Dr. Gredler**

Aber nun zurück zum Wohnmietproblem und zurück zu der Tatsache, daß etwas rückwirkend mit 1. 1. 1963 beschlossen wird. Sie wissen, wir Freiheitlichen sind gegen rückwirkende Beschlüsse; in der Koalition werden sie gerne manchmal so, manchmal so gehalten. Das hat nun folgenden Nachteil — mein unmittelbarer Vorredner hat dies eigentlich schon angedeutet —: Man würde etwa zwei Jahre brauchen, um mit diesen Bewertungsgrundsätzen des § 53 a fertig zu werden. Es wird eine Menge von sehr unangenehmen, von sehr schwierigen Durchrechnungen und Entscheidungen geben, rückwirkend ab 1. 1. 1963, faktisch aber erst im Jahre 1965 wirksam. Im Jahre 1965 wollen wir aber auch ein neues Wohnmietkonzept erstellen. Ich befürchte eine Welle von Komplikationen, von Leistungen, von schwierigen Errechnungen, die dann plötzlich im Jahre 1965 auf ziemlich wesentliche Bevölkerungsteile hereinprasseln werden. Wir wissen nicht, ob das Jahr 1965 ein solches der wirtschaftlichen Blüte sein wird, ob es nicht im Gegenteil eine Verlangsamung des Zuwachses unseres Sozialproduktes bringt. Ich möchte nicht zu sehr ins einzelne gehen, es würde unsere heutige Besprechung sicher zu sehr belasten.

Nun möchte ich mich jetzt doch noch mit den einzelnen Vorlagen beschäftigen, mit Vorlagen, die Sie — wie gewöhnlich — heute gegen unsere Stimmen annehmen werden und gegen die Sie wirklich sind. Es ist keiner hier, der auftritt und diese Vorlagen auch tatsächlich echt verteidigt. Es ist das gleiche Spiel wie beim ERP und wie so oft in diesem Hause. Trotzdem werden Sie diesen Verschlechterungen zustimmen, die — das ist noch zu sagen — in nuce viele Systemwidrigkeiten enthalten. Wie soll man auch zu einem konstruktiven Konzept auf diesem oder einem anderen Sektor kommen, wenn man immer wieder Novellen über Novellen erläßt? Dabei wären prinzipielle Fragen zu erörtern. Abgeordneter Haider — aber auch andere Herren — hat das zum Beispiel bei der Frage Grundsteuer—Agrarpolitik angeschnitten. Man kommt einfach nicht dazu. Wir sollten heute nachmittag über die Integration verhandeln — nun, die Ausschusssitzung ist schon wieder abgesetzt worden. Der Integrationsbericht wurde mit 15. März beendet. Ein „vergammelter“ Bericht, bevor wir ihn in diesem Hause wirklich behandeln und bearbeiten können. Aber das gehört nicht zur Tagesordnung, ich kehre flugs zu ihr zurück trotz der Güte des Herrn Vorsitzenden, der mir ja schon einige Abweichungen gestattet hat.

Diese alle sechs Jahre erfolgenden Einheitswertfeststellungen bilden eine starke Belastung der Behörden, der Finanzämter. Will

man wirklich die Grundsteuer und die Vermögensteuer erhöhen, was man ja mit diesen Vorlagen beabsichtigt, so kann man das auch einfacher machen. Man sollte übrigens dem Gedankengang einer Verwaltungsreform, einer nicht zusätzlichen Belastung der Verwaltung, ebenfalls Rechnung tragen.

Aber soweit das Bewertungsgesetz als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer verwendet wird — § 12 Grundsteuergesetz ex 1955 —, scheint es wohl verfassungswidrig zu sein. Die Vorkriegsgesetzgebung der Ersten Republik war nämlich auf völlig anderen Grundlagen aufgebaut. Man hat die Grundsteuer nach den Erträgen bemessen. Die Hauszinssteuer, später Mietzinssteuer beziehungsweise Hausklassensteuer wurde ebenfalls nach dem Hausertrag bemessen, und die Steuern waren außerdem Landesabgaben.

Obwohl vor 1938 die Planungshoheit der Bundesländer noch nicht jenen Wert und jenes Gewicht hatte wie heute, hat der Grundsteuergesetzgeber der Ersten Republik in dieser Materie eine Landessache gesehen. Es ist vernünftig und gut, daß die Landesplanung inzwischen bedeutender wurde, aber jetzt, wo die Grundsteuer innig mit der Landesplanung zusammenhängt, ist der Bundes-Grundsteuergesetzgeber zuständig, das heißt, in dem Moment, wo die Länder eigentlich viel bedeutungsvoller wurden, wandert ihre Zuständigkeit nach oben ab. Dieser Bundes-Grundsteuergesetzgeber hat es nun durchaus in der Hand, durch eine Überbesteuerung die Landesplanungsgrundsätze zu durchkreuzen.

Das ergibt bei dem modernen Streben der Landesplaner nach einer Auflockerung der Ortschaften, vor allem aber der großen Städte, absolute Schwierigkeiten, denn die Bemessungspraxis der Finanzämter, nicht nur des Ministeriums, sondern überhaupt der Finanzämter, hat auf diese Planungsgrundsätze bisher überhaupt kaum Bedacht genommen und wird es vielleicht jetzt noch weniger als bisher tun. Man besteuert zum Beispiel die für jede Stadt wichtigen Hausgärten so hoch, daß sie unrentabel werden. Die Hausgärten der Orte, insbesondere der Städte, wurden seit 1956, dem Inkrafttreten des Bewertungs- und Grundsteuergesetzes ex 1955, in zunehmendem Maße verbaut. Es ist also genau jene Entwicklung eingetreten, die die Stadt- und Landesplaner nicht wollen und die völlig kontradiktorisch zu jener Entwicklung ist, die man in den modernen Städten der ganzen Erde — ganz gleich, ob im Osten oder im Westen — erstrebt, ja die der modernen Planungsidee einer Auflockerung, einer Vermehrung der Grünflächen diametral entgegenwirkt.

**Dr. Gredler**

Das Bundesministerium für Finanzen scheint auf dem Standpunkt zu stehen, daß durch den zunehmenden Druck gegen die Grundeigentümer, durch die höherwerdenden Grundsteuern diese genötigt sind, Gründe zu verbauen. Dadurch erreichen sie dann — wie Sie wissen — eine 20jährige Grundsteuerbefreiung, insofern es sich um Wohnbaustätten handelt.

Durch die Gestaltung des Grundsteuerrechtes wird im Zusammenhang mit der Bodenwertbesteuerung und der Vermögensteuer auf Liegenschaften damit praktisch eine untragbare Förderung der Bauspekulation erreicht.

Von meinem unmittelbaren Vorredner von der Sozialistischen Partei ist vorhin ein richtiges Wort gegen diese Bauspekulation gesagt worden. Ich möchte beifügen, daß sogar Herr Universitätsprofessor Pfaundler — ich glaube, er ist aus Innsbruck —, der Verfasser des Buches „Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/58“, das gegenwärtige Grundsteuersystem überhaupt für verfassungswidrig hält. Ich habe daher meine Konzepte nicht aus der Luft gegriffen. Sie finden alles das in seinem Buch aus dem Jahre 1958 auf Seite 33 der Staatsdruckerei-Ausgabe.

Dieser Autor verweist auch darauf, daß durch das Bewertungssystem des Bewertungsgesetzes 1955 die gemilderte Grundsteuerbemessung nach dem deutschen Gesetz ex 1940 für kleine, insbesondere vom Besitzer selbst bewohnte Häuser, weggefallen sei, daß die Grundsteuer also auch diese Liegenschaftsbesitzer mit voller Härte treffe. Dies ist wiederum ein Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit aller dieser Vorlagen, die wir heute besprechen — vor allem des Bewertungsgesetzes und des Grundsteuergesetzes —, von einem unbestrittenen Fachmann selbst ausgesprochen.

Die Novelle zum Bewertungsgesetz 1955 versucht ferner, einen Teil der vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig aufgehobenen Bewertungsverordnung — das wurde heute von einem meiner Vorredner schon gesagt — dadurch zu sanieren, daß ihr Hauptinhalt nun in den § 53 des Gesetzes aufgenommen wird.

Meine Damen und Herren! Ich möchte abermals nicht eine Quizfrage an Sie richten, wer sich durch diesen § 53 respektive § 53 a durchgewunden hat. Ich habe aber den Eindruck, daß das Bewertungssystem für die Liegenschaften eigentlich zu einer Geheimwissenschaft wird. Wir werden bald in der „angenehmen“ Lage sein, so wie wir für jede noch so unwichtige Steuererklärung in Handel und Gewerbe heute einen Steuerberater brauchen, auch in diesen Materien überall zu einem Berater gehen zu müssen, weil man sich in dem Gewirr der Richtlinien, dem

Hin und Her und der schwierigen Rechnungen, die da angestellt werden müssen, selbst als Jurist kaum mehr durchfinden kann.

Es liegt — wenn ich das in Parenthese sagen kann — eine der entscheidenden Schwierigkeiten, beispielsweise bei Einfuhren in die Vereinigten Staaten, in einem komplizierten Zollsystem. Wir haben das Gerede um die Kennedy-Runde und den Trade-Expansion Act und so weiter. Aber die Verwirklichung wird praktisch dadurch gehindert, daß jemand, der in die Vereinigten Staaten ausführt, und zwar nicht traditionell immer den gleichen Artikel, sondern der zum Beispiel den amerikanischen Markt erobern will, sich eines „Zollanwaltes“ bedienen muß, um sich in diesem Wust von Vorschriften irgendwie durchzufinden. Das wird also „Zollanwalt“ genannt. Vielleicht werden wir in Europa auch noch die Zollvorschriften im Rahmen der Desintegration, in der wir uns im Augenblick befinden, so verwirren, daß man auch bei uns solche Zollanwälte braucht. Steuerberater braucht man ohnedies schon überall, man wird vielleicht eigene Berater brauchen, um sich aus den Vorschriften der Bewertungssteuer herauszuwinden. Wir haben dann immerhin soundso viele neue Berufe geschaffen, die wir uns aber doch bei einer einfachen Gesetzgestaltung ersparen könnten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang sagen, daß die Bundesrepublik Deutschland bis heute kein neues Bewertungsgesetz erlassen hat, weil die deutsche Bundesregierung, die schließlich ja auch Geld braucht, die sich daraus ergebende Grundsteuererhöhung vernünftigerweise abgelehnt hat. Wenn ich mich richtig erinnere, hat nur Polen ein dem österreichischen Grundsteuersystem ähnliches Grundsteuersystem eingeführt. Es dient dort dazu, den Steuerpflichtigen auf kaltem Wege zu enteignen. Wenn ich das sage und nun in Beziehung bringe zu dem, was der Herr Abgeordnete Haider hier gesagt hat, befürchte ich, daß solche Tendenzen nicht auf die Länder jenseits des Eisernen Vorhanges beschränkt bleiben.

Wir haben uns mit diesem Grundsteuersystem und mit diesen Novellen keinen Ruhm erworben. Dazu kommt noch, daß die meisten Gemeinden, die ja von dorthier ihre Steuereingänge verbessern, den Schätzstellen der Finanzämter auf Grund ihrer „Kaufpreissammlungen“ ungemein hohe Schätzungen mitgeteilt haben. Es genügt ein rein spekulativer Grundkauf irgendwo in der Nachbarschaft, ja die bloße Parzellierung, um die Grundpreise und damit auch die Einheitswerte emporzutreiben.

Das heißt, daß der Festlegung der Einheitswerte reine Spekulationspreise zugrunde

**Dr. Gredler**

gelegt werden. Die Tendenz geht sogar so weit, daß sogenannte Zukunfts-, also Hoffnungswerte bei den Einheitswertfeststellungen als Grundlage dienen und der Verwaltungsgerichtshof diese Praxis übrigens legalisiert hat. Aber man soll den Verwaltungsgerichtshof nicht rügen, wie man in manchen Zeitungen liest. Hier wäre jedoch ein Anlaß, über ihn in Zusammenhang mit einer etwas ruhigeren Materie zu sprechen. Denn unter dem Begriff „gemeiner Wert“ heute den Spekulationspreis zu verstehen, der in der Nachbarschaft erzielt worden ist, das ist wirklich keine sehr erfreuliche und sehr günstige Entwicklung. Die Bodenspekulation wird nämlich dadurch — ich habe es schon einmal gesagt — geradezu gefördert.

Leider ist der Herr Abgeordnete Dr. Neuner, der ein großer Fachmann auf diesem Gebiet ist — so wie seinerzeit der Herr Abgeordnete Dr. Bechinie, der früher dem Haus angehört hat — nicht im Saal. Ich möchte ihn nämlich zitieren. Sie werden sich erinnern können, daß er vor kurzem in einer Rede das System abgelehnt hat, ehemalige deutsche Gesetze abzuschreiben, Monsterparagrafen zu schaffen und mangelhafte — ich glaube, er hat sich sogar schärfer ausgedrückt, ich weiß nicht, ob er nicht gesagt hat: stümperhafte, sinngemäß war es jedenfalls so gemeint, aber sagen wir vorsichtigerweise mangelhafte — österreichische Gesetze zu machen, die letztlich niemand versteht. Dieses von dem Abgeordneten Dr. Neuner mit Recht gerügte System hat aber in diesem Bewertungsgesetz und auch in der Novelle wieder Urständ gefeiert, und die Verständlichkeit ist beileibe nicht größer.

Nun noch ein Wort zur Grundsteuer. Die Bedenken, die ich vorhin zum Tagesordnungspunkt 4 geäußert habe, liegen auch beim Tagesordnungspunkt 3 vor, denn die Grundsteuer, die aus der deutschen Verwaltungsära übernommen wurde, ist eine Bodenwertabgabe und eigentlich keine Grundsteuer. Die Erträge von Grund und Boden sind dabei von untergeordneter Bedeutung. Die Erhebung von Bodenwertabgaben ist aber eigentlich Sache des Planungsgesetzgebers, das heißt der Bundesländer. Aber auch hier liegt ja die Gesetzgebung wieder nicht bei den Ländern, sondern eben beim Bund. Daher haben wir auch aus föderalistischen Gesichtspunkten heraus unsere verfassungsrechtlichen Bedenken.

Wir sind der Meinung, daß vor allem der Katalog der Steuerbefreiungen gemäß § 2 erweitert gehört. Denkmalgeschützte Bauten einschließlich dazugehöriger Parkanlagen sollten steuerfrei sein oder wenigstens eine we-

sentlich größere Begünstigung erhalten. Außerdem könnte man den § 365 ABGB. heranziehen, denn es ist ja an sich eine Verletzung des Eigentumsbegriffes, wenn auch eine richtige, daß gewisse Objekte unter Denkmalschutz oder Naturschutz gestellt werden. Aber wenn das geschieht, wird natürlich der Wert für den Eigentümer vermindert, und nach der Auffassung unseres altehrwürdigen und noch immer hervorragenden bürgerlichen Gesetzbuches muß er dafür ein Äquivalent bekommen, und sei es auch nur ein Äquivalent eben auf dem steuerrechtlichen Sektor.

Auch halten wir die Milderungsbestimmungen des novellierten § 19 Abs. 2 nicht für befriedigend.

Ich habe jetzt zu einem Thema, das Sie begreiflicherweise in einer Zeit der politischen Hochspannung nicht maßgeblich interessiert, schon sehr lange gesprochen. Ich hätte noch viel dazu zu sagen, aber ich werde das vielleicht vorbeiziehen lassen. Ich will jedoch noch einmal unterstreichen, daß wir diese Gesetze aus rechtstechnischen Gründen wie auch auf Grund der Befürchtung, daß breite Schichten der Bevölkerung durch diese Gesetze einer Verschlechterung ausgesetzt sind, ablehnen.

Es ist hier über die Verbesserung, die der Ausschuß dankenswerterweise geschaffen hat, von allen drei Vorrednern gesprochen worden. Diese Verbesserung hat aber die schwerwiegenden Bedenken aller drei Vorredner natürlich nicht ausgeschaltet.

Es liegt mir seitens des Österreichischen Siedlerverbandes ein Schreiben vor, dessen Wünsche ja auch durch das verdienstvolle Wirken von Unterausschuß und Ausschuß eine gewisse, ich will nicht sagen Erfüllung, aber doch Berücksichtigung gefunden haben. Aber insgesamt steuern wir doch mit diesen Gesetzen — wobei ich jetzt nur von den Tagesordnungspunkten 3 und 4 und nicht vom Tagesordnungspunkt 5 spreche — in einen Zustand hinein, der höchst unbefriedigend ist.

Meine Damen und Herren! Wir werden daher die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 ablehnen. Aber ich muß ehrlich sagen: In einem Haus, das gebunden ist an gewisse Vorbeschlüsse über Dinge, die sicher viele von Ihnen wegen der Kürze der Zeit oder mangels großen Interesses gar nicht ausführlich studieren konnten, kommen wir wieder zu jenem System, das nicht gut ist: daß Sie nämlich Gesetze annehmen, die Ihre eigenen Redner als Experten im Grunde genommen nicht gutheißen, die Ihre eigenen Finanzexperten nicht gutheißen, die für Sie genauso wie für uns und die Bevölkerung unbefriedigend sind. Trotzdem werden

**Dr. Gredler**

Sie aber — Sie werden mir sehr weitgehend, wenn nicht vollkommen bei meinen Ausführungen negativer Natur recht geben — beim Abstimmungsvorgang wiederum nichts tun und das zum Gesetz erheben, was Sie selbst nicht wollen.

Ich darf von Ihrem Gedankengang, Herr Kollege Haider, übernehmen, was Sie von der „kleinen Koalition“ jener gesagt haben, die dem Wählerauftrag entsprechen, und ich möchte ihn erweitern zu einer Aufforderung an dieses Haus: Stimmen Sie nicht für Dinge, für die Sie innerlich überhaupt nicht sind, sofern Sie sich bemüht haben, die Materie zu studieren. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Haider gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Haider: *(ÖVP.)* Herr Präsident! Hohes Haus! Geehrte Damen und Herren! Ich bin nach meiner Rede hier im Hause friedlich bei einem Kaffee gesessen, als ich durch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler aufgeschreckt wurde, der behauptet hat, ich hätte dem Hohen Hause ein schlechtes Kompliment gemacht, weil ich angeblich erklärt hätte, diejenigen Damen und Herren, die den Auftrag der Wähler unmittelbar zu erfüllen bereit sind, würden insgesamt nur eine „kleine Koalition“ darstellen. Darf ich das insoweit richtigstellen, als ich aus meinem privaten stenographischen Protokoll den wahren Sachverhalt, wie ich es gesagt habe, zur Kenntnis bringe.

Ich habe gesagt: „... so möchte ich eine ‚kleine Koalition‘ anderer Art vorschlagen, nämlich eine Koalition jener Damen und Herren dieses Hauses, denen die Verantwortung für das Allgemeinwohl höher steht als überholte Ressentiments.“ Und jetzt geben Sie gut acht, Herr Abgeordneter Doktor Gredler, denn ich bin überzeugt, daß das auch für Sie paßt. Ich habe nämlich weiter gesagt: „Ich bin überzeugt: Aus dieser kleinen Koalition würde sehr bald eine ganz große Koalition werden, weil ich einfach daran glaube, daß die überwiegende Zahl der Damen und Herren Abgeordneten in erster Linie an jene Menschen draußen in den Wahlkreisen denkt, die uns hieher entsendet haben, um für Ruhe und Ordnung einzutreten, für Recht und Gesetz, um mitzuwirken an der Erhaltung der Voraussetzungen für eine gesunde Weiterentwicklung im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.“

Ich habe also ausdrücklich gesagt, daß aus dieser vielleicht zunächst kleinen Koalition

sehr bald eine ganz große Koalition aus der überwiegenden Zahl der Damen und Herren Abgeordneten dieses Hauses werden würde. Soweit die tatsächliche Berichtigung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955 mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen und die Abänderung des Bewertungsgesetzes 1955 ebenfalls mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen mit Mehrheit, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 in der Fassung des Ausschußberichtes einstimmig in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

**6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im zweiten Vierteljahr 1962 (138 der Beilagen)**

**7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im dritten Vierteljahr 1962 (139 der Beilagen)**

**8. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 (140 der Beilagen)**

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 6, 7 und 8 der heutigen Tagesordnung, über die ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies die Berichte des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend

Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im zweiten Vierteljahr 1962;

Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im dritten Vierteljahr 1962 und

Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962.

Berichterstatter zu allen drei Punkten ist der Herr Abgeordnete Machunze, den ich um seinen Bericht bitte.

Berichterstatter **Machunze**: Hohes Haus! Das Bundesfinanzgesetz besagt, daß der Herr Bundesminister für Finanzen ohne vorherige Genehmigung des Nationalrates besondere Verfügungen über unbewegliches Bundeseigentum treffen kann. Über diese getroffenen Maßnahmen ist dem Nationalrat nachträglich zu berichten.

Der Bundesminister für Finanzen legte gemäß den Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes drei Berichte vor, wobei der erste Bericht die Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im zweiten Vierteljahr 1962 betrifft. Auf Grund der Vorlage wird mitgeteilt, daß im Berichtszeitraum Verkäufe im Wert von 3.437.000 S, unentgeltliche Abtretungen im Wert von 9781 S und Grundtäusche im Wert von 1.765.000 S durchgeführt wurden. Belastungen von unbeweglichem Bundeseigentum mit Dienstbarkeiten erfolgten im zweiten Vierteljahr 1962 in zwei Fällen im Wert von 4510 S.

Im dritten Vierteljahr 1962 wurden, wie der zweite Bericht besagt, Grundverkäufe im Wert von 3.405.000 S vorgenommen, unentgeltliche Abtretungen im Wert von 4407 S und Grundtausche im Wert von 3.115.000 S. Belastungen von unbeweglichem Bundeseigentum mit Baurechten erfolgten im dritten Vierteljahr 1962 im Wert von 214.845 S.

Im dritten Bericht wird mitgeteilt, daß im Berichtszeitraum entsprechend dem Ministerratsbeschluß vom 14. November 1962 Darlehensforderungen des Bundes gegen einzelne Betriebe der verstaatlichten Unternehmungen, darunter Kohlenbergbaubetriebe, im Gesamtausmaß von 535,6 Millionen Schilling zur Bilanzanierung abgebucht wurden.

Ferner wurde die Zinsforderung aus dem der Steinkohlenbergbau Grünback GesmbH. Wien gewährten Darlehen in der Höhe von 350.289,60 S erlassen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat alle drei Berichte in seinen Sitzungen am 16. Mai und 12. Juni 1963 behandelt. Ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle die drei Berichte des Bundesministeriums für Finanzen zur Kenntnis nehmen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, über alle drei Berichte die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wird ein Einwand gegen den letzten Antrag erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Worte gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Weißmann. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Weißmann** (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mich in meiner Betrachtung lediglich mit einem der vorliegenden drei Berichte beschäftigen, und zwar mit dem Punkt 8 der Tagesordnung, der die Streichung von beweglichem Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. April bis 30. Juni 1962 beinhaltet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist das erste Mal, daß das Plenum des Nationalrates mit diesen Fragen beschäftigt wird, und zwar geschieht dies als Auswirkung des Verfassungsgerichtshofurteils, nach dem die Budgethoheit des Nationalrates erweitert und die Eigenverfügungsberechtigung des Finanzministeriums eingeschränkt wurde. Wir müßten eigentlich denjenigen, die dieses Verfassungsgerichtshofurteil erwirkt haben, sehr dankbar dafür sein, daß wir jetzt Gelegenheit haben, erstmalig im Hohen Hause über diese Streichungen zu sprechen, von denen der Herr Berichterstatter eben gesprochen hat.

Es handelt sich darum, daß auf Grund des sogenannten Kleßheimer Übereinkommens, das zwischen dem seinerzeitigen Finanzminister Dr. Klaus und dem zuständigen Ressortminister der Sektion IV, Verstaatlichte Unternehmungen, dem Herrn Vizekanzler, abgeschlossen wurde, 535,6 Millionen Schilling, die der Bund an Darlehen an verschiedene verstaatlichte Betriebe ausgegeben hatte, gestrichen werden.

Dieses Ressortübereinkommen hatte aber nicht nur die eine Seite, daß Forderungen des Bundes an verstaatlichte Unternehmungen abgebucht werden sollten, sondern es hat auch eine zweite Seite gehabt, die als Gegenleistung gewisse Leistungen der verstaatlichten Unternehmungen beziehungsweise der Sektion IV aus ihrem Investitionsfonds vorsah.

Der Herr Finanzminister hat über Ersuchen des Finanzausschusses unter Beilage III-12 zu den stenographischen Protokollen einen ergänzenden Bericht über das Ressortübereinkommen vom 13. November 1961 gegeben. Darin bringt er in Erinnerung, daß im ersten Teil dieses Übereinkommens Vereinbarungen über die bis dahin an 18 verstaatlichte Unternehmungen gewährten Bundesdarlehen im Gesamtbetrage von 853,6 Millionen Schilling — das war der Stand vom 31. Dezember 1961 — getroffen wurden. Von diesem Gesamtbetrage werden 95,6 Millionen Schilling von den Darlehensnehmern zurückgezahlt, 221,8 Millionen Schilling werden in Kapitalbeteiligungen des Bundes umgewandelt, und 535,6 Millionen Schilling werden

**Dr. Weißmann**

gemäß dem uns heute vorliegenden Bericht zur Bereinigung der Bilanzen von 7 Unternehmungen abgebucht.

Ich habe erwähnt, daß diese eine Seite des Vertrages zwischen den beiden Ressorts eine Gegenseite hatte, die folgendes vorsah:

1. Veranschlagung der Dividendenzahlungen der verstaatlichten Unternehmungen für das Jahr 1962 in der Höhe von 420 Millionen Schilling. Der Herr Vizekanzler sollte sich bemühen, in seiner Eigenschaft als Vertreter der Anteilsrechte des Bundes nach Möglichkeit bei den Generalversammlungen Beschlüsse zu erwirken, um derartige Dividendenzahlungen sicherzustellen.

2. Vergütung eines Pauschalbetrages von 300 Millionen Schilling in Teilbeträgen aus dem Investitionsfonds an den Bundeshaushalt, und zwar für 1962 den Betrag von 130 Millionen Schilling, wenn die Dividendenzahlungen 420 Millionen Schilling erreichen, sonst entsprechend weniger, 1963 und 1964 15 Prozent und ab 1965 25 Prozent der dem Investitionsfonds zukommenden Dividendenanteile.

Tatsächlich, meine sehr verehrten Damen und Herren, betrug die Dividendenzahlungen im Jahre 1962 aber nicht 420, sondern nur 222 Millionen Schilling, das sind rund 53 Prozent. Der Vergütungsbetrag aus dem Investitionsfonds verminderte sich daher von 130 Millionen Schilling, die vorgesehen waren, auf 68,7 Millionen Schilling. Der Vergütungszeitraum muß sich daher entsprechend verlängern.

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch bemerken — das darf ich aus dem Bericht des Herrn Finanzministers noch ergänzen —, daß im Ressortübereinkommen auch die Regreßforderungen des Bundes gegen verstaatlichte Unternehmungen aus dem Titel der Inanspruchnahme einer Bundeshaftung für von diesen Unternehmungen aufgenommene Kredite geregelt wurden. Diese Regreßforderungen betragen Ende 1961 einschließlich der Zinsen 385,7 Millionen Schilling. Davon sollen 55,2 Millionen Schilling in Kapitalbeteiligungen umgewandelt werden, und der Rest von 330,5 Millionen Schilling soll aus dem Investitionsfonds dem Bundeshaushalt in Teilbeträgen erstattet werden, sobald die oben angeführten 300 Millionen Schilling zur Gänze vergütet sind. Also frühestens im Jahre 1966 wird damit begonnen.

Die im Ressortübereinkommen festgelegten Verpflichtungen des Bundesministeriums für Finanzen wurden bisher eingehalten. Bei weiterer Einhaltung dieser Verpflichtung wer-

den daher dem Bundeshaushalt von den abgebuchten uneinbringlichen Darlehensforderungen im Laufe der nächsten Jahre 300 Millionen, somit 56 Prozent, aus dem Investitionsfonds ersetzt werden. Der Bundeshaushalt wird für Regreßforderungen von 330,5 Millionen Schilling vom Investitionsfonds 300 Millionen Schilling, das sind 90 Prozent, vergütet erhalten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe mich verpflichtet gefühlt, hier aufzuzeigen, daß dieser Vertrag, der der heutigen Kenntnisnahme des Hohen Hauses zugrunde liegt, vorläufig einseitig vom Finanzministerium hundertprozentig erfüllt ist, während die zweite Seite noch ihrer Erfüllung in den kommenden Jahren harret.

Es ist aber notwendig, sich in diesem Zusammenhang doch einige Gedanken darüber zu machen, was denn mit den Betrieben, denen Nachlässe gewährt werden — der Herr Berichterstatter hat die einzelnen Betriebe aufgezählt —, künftig geschehen soll. Es handelt sich um den Kohlenbergbau Grünbach und den Lavanttaler Kohlenbergbau, denen gemeinsam 141 Millionen Schilling nachgelassen werden, die Firma Hofherr-Schranz, die 74,8 Millionen Schilling gestrichen erhält, die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft mit 308 Millionen Schilling und drei weitere kleinere Beträge für die Pram-Erdöl, die Gewerkschaft Radhausberg und die Gewerkschaft Raky-Danubia.

Gerade die Frage des Kohlenbergbaus — ich darf daran erinnern, daß ich über dieses Problem schon einmal hier gesprochen habe — wird nicht dadurch erleichtert, daß man das Problem hinausschiebt und die Lösung ad calendas Graecas zu verschieben versucht. Es ist sicher unannehmbar, daß einzelnen verstaatlichten Betrieben die Last der defizitär gebarenden Kohlenbergbaue aufgebürdet wird. Es ist zweifellos eine gemeinschaftliche Aufgabe unseres Staates, durch Aufstellung eines echten Energieplanes sich jene Kohlenenergie-reserven zu sichern, die uns auch im Falle einer neuerlichen Suez- oder ähnlichen Krise in die Lage versetzen, unsere heimische Wirtschaft weiter mit Energie zu versorgen. Es wäre wirklich notwendig, in dieser Richtung ein Grundkonzept zu entwickeln.

Die Firma Hofherr-Schranz, die mit 74,8 Millionen Schilling zu Buch steht, ist ein altes Schmerzenskind dieses Hauses, denn wir haben aus Rechnungshofberichten noch in Erinnerung, daß dort Dinge vor sich gehen, die — ich muß mich dabei wiederholen — nicht dadurch gelöst werden können, daß man die Probleme vor sich herschiebt. Es wird die besondere Aufgabe der Sektion IV

**Dr. Weißmann**

des Bundeskanzleramtes sein, nach dem Rechten zu sehen und eine dauernde Lösung, die den Bund von einer jährlich wiederkehrenden Belastung befreit, zu finden.

Die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist jener Betrieb, der den größten Betrag ausweist. Der Gerechtigkeit halber darf ich sagen: Dieser Betrieb, der als angebliches Deutsches Eigentum bis zum Jahre 1955 unter russischer Verwaltung stand und dem österreichischen Staat in einem außerordentlich desolaten Zustand zurückgegeben wurde, hat nicht nur im Inland sehr viel von seinem früheren Besitz eingebüßt, sondern er hat vor allem in den sogenannten Nachfolgestaaten schwere Verluste erlitten, und es ist bisher durch keine Verhandlung gelungen, auch nur geringfügigen Ersatz für diese Schäden zu erreichen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn ich hier aufzeige, daß auf der einen Seite dem Bund durch Nachlaß der seinerzeitigen Darlehensforderungen ein Verlust von rund 536 Millionen Schilling entsteht, so tue ich das weniger deshalb, um die Öffentlichkeit aufmerksam zu machen, daß damit dem Bund echte Einnahmen entgangen sind, sondern vor allem deshalb, um zu erreichen, daß für die zukünftige Entwicklung dieser Betriebe — und ich möchte ausdrücklich hier wieder unterstreichen: der verstaatlichten Betriebe, die ein Anliegen der gesamten österreichischen Wirtschaft und des gesamten österreichischen Volkes sind, weil sie einen sehr wichtigen Teil unserer Gesamtwirtschaft ausmachen — Vorsorge getroffen wird.

Ich möchte diese meine Ausführungen damit schließen, daß ich an die Sektion IV des Bundeskanzleramtes das Ersuchen richte, hinsichtlich der künftigen Entwicklung gerade jener Betriebe, die sich wirtschaftlich schwer tun, die nicht auf einen so großartigen Wirtschaftserfolg wie hervorragende Stahl- und Eisenwerke hinweisen können, ein klares Konzept zu machen.

Im übrigen möchte ich die Erklärung abgeben, daß meine Fraktion diesen vom Herrn Finanzminister vorgelegten Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Kandutsch. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Kandutsch (FPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich glaube so wie mein Vorredner, daß es schon notwendig ist, zu dieser Frage heute Stellung zu nehmen, denn die Abbuchung von 535,6 Millionen Schilling

Bundesdarlehen ist ein Vorgang, der die breiteste Öffentlichkeit interessiert, und das noch dazu an einem Beratungstag, an dessen Beginn wir eine Budgetsanierung für die Bedeckung von Beamtengehältern beschlossen haben, wo es um die mühsame Aufbringung von 600 Millionen Schilling gegangen ist.

Dieser Betrag von 535 Millionen Schilling muß, wie es im Bericht auch ausgeführt ist, zur Bilanzsanierung abgebucht werden, weil es völlig hoffnungslos ist, zu glauben, daß man von den hier angeführten, zum Teil sehr notleidenden Betrieben jemals diese Forderungen wieder zurückerhalten werde.

Es ergibt sich aber ganz automatisch, daß man etwas über die Problematik innerhalb der verstaatlichten Industrie und auch über die angeführten Betriebe oder Branchen sagt. Insofern ist es durchaus zu begrüßen — auch darin stimme ich meinem Vorredner zu —, daß der Nationalrat jetzt diese Möglichkeit bekommt, auch solche Abbuchungen in aller Öffentlichkeit zu diskutieren. Ich brauche mich dabei weniger an die Fakten zu halten, die mein Vorredner sehr penibel dargestellt hat, sondern möchte mich eigentlich mehr mit der Kommentierung beschäftigen.

Erstens einmal ist hier das Kleßheimer Abkommen zitiert worden. Dieses Ressortübereinkommen schien in der Frage der verstaatlichten Industrie, in der Frage ihrer Verwaltung und auch in der Frage ihrer wirtschaftlichen Gestion ein guter Anfang zu werden. Das Kleßheimer Gespräch war eine Bereinigung der Atmosphäre, bei der damals alle Beteiligten, seien es die von der ÖVP-Seite gewesen, vertreten durch den Finanzminister, oder auch die Manager der verstaatlichten Industrie, die Auffassung hatten, nun werde es gelingen, alle Themen und Probleme der verstaatlichten Industrie in einer neuen, einer sachlicheren Atmosphäre zu behandeln und einer Lösung zuzuführen.

Das war aber wieder nur von vorübergehender Dauer, denn gerade die hinter uns liegende Regierungsbildung, die so lange währte, hat eigentlich in diesem wichtigen Teilbereich unserer Wirtschaft keine Einigung gebracht. Nach wie vor ist daher die Frage, wie wir die verstaatlichte Industrie als einen besonders wichtigen Teil unserer Volkswirtschaft in die allgemeine Wirtschaft einbauen, ungelöst. Wie sehr das ungelöst ist, möchte ich an Hand ganz konkreter Vorgänge hier im Parlament beweisen. In diesem Abbuchungsdokument ist zum Beispiel der Steinkohlenbergbau Grünbach mit 27,7 Millionen Schilling enthalten. 27 Millionen Schilling ist aber



**Dr. Kandutsch**

ein Betrag, der für Grünbach keine besondere Bedeutung hat, weil dieser Bergbau ja auch jetzt der VÖEST, der er angegliedert wurde, im Jahr ungefähr 20 Millionen Schilling Schaden verursacht, ohne daß die VÖEST die von dort bezogene Kohle brauchen würde. Wie hoch dieser Betrag wirklich ist, das habe ich nicht herausbekommen, denn es hängt auch davon ab, mit welchem Einstandspreis die VÖEST die bezogene Kohle in ihre Bilanz einsetzt, und daher hängt dann auch das ausgewiesene Defizit davon ab. Jedenfalls ist das Problem aber ungelöst. Grünbach wurde durch einen Regierungsbeschluß zwar der VÖEST aufgehalst, es besteht gar keine rechtliche Basis für eine konzernartige Verwaltung dieses Kohlenbetriebes, aber auf der anderen Seite sind die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben worden. Es ist keine Stelle vorhanden, die einfach eine Entscheidung wagt: Kann man, soll man, muß man diesen Betrieb weiterführen? Gehört er in die sogenannte nationale Energiereserve und muß er deshalb aufrechterhalten werden? Wenn ja, dann aber natürlich nicht auf Kosten eines noch gesunden Betriebes, der ebenfalls schon mit Absatzschwierigkeiten zu kämpfen hat!

Wie es mit Grünbach ist, so ist es mit dem ganzen Braunkohlenbergbau, unter dem die Alpine besonders leidet, und hier ist auch der Lavanttaler Kohlenbergbau mit 113,9 Millionen. Wenn das heute hier geschieht — wir haben selbstverständlich nichts dagegen —, so ersetzt dieser Vorgang nicht jenen auch von meinem Vorredner schon urgierten Energieplan, in dem die Kohle mit einer bestimmten Förderung und mit einer bestimmten Absatzsicherung einen festen Platz einnehmen soll. Schon bei diesen Dingen kann man also sagen, daß es im Bereiche der verstaatlichten Industrie eben kein wirkliches, kein einheitliches und kein richtig erarbeitetes Konzept gibt. Diese Konzeptlosigkeit drückt auch die Aufstellung aus, drücken auch diese Verluste aus, die der Staat wirklich erlitten hat. Nicht alles, was der Staat leistet, ist ein bedauernswerter Verlust. Ich kann mir zum Beispiel sehr gut vorstellen — und das ist ja auch das Gegenargument —, daß der österreichische Staat viel mehr hätte für diese USIA-Betriebe, die dann übernommen wurden, tun müssen und daß er als Eigentümer sie mit dem nötigen Kapital im Sinne einer echten Sanierung hätte ausstatten müssen. Wenn im Zuge einer echten Sanierung solche Aufwendungen notwendig sind, dann ist das eine normale Eigentümerfunktion.

Aber in Österreich ist es so: Diese Betriebe mußten alle aufrechterhalten bleiben. Bei Hofherr-Schranz war das überhaupt nicht not-

wendig, denn wir hatten 21 Landmaschinen-erzeuger, eine Hochkunjunktur und einen Mangel an Arbeitskräften, vor allem an qualifizierten Arbeitskräften. Dieser Verlust ist wirklich nur auf ein Prestigedenken oder zum Teil ein sentimentales Denken zurückzuführen, weil man einmal gesagt hatte, daß es sich um eine sehr alte Firma handelt. Ich glaube aber, die dynamische Wirtschaft, in der wir stehen, kann nicht verlangen, daß jeder einzelne Betrieb für alle Zeiten aufrechterhalten wird, auch wenn inzwischen infolge Veränderungen auf dem Markt kein Platz mehr für ihn vorhanden ist. Aber da wird aus politischen Gründen gesagt: Es muß der Status quo erhalten bleiben, jeder Betrieb bleibt, wir garantieren die Arbeitsplätze, aber für die Sanierung haben wir keine Mittel oder geben wir keine Mittel her.

Jetzt komme ich auf etwas zu sprechen, was ich am Anfang sagte. Gestern um 18 Uhr sollte der Finanz- und Budgetausschuß zusammentreten. Grünbach wurde gegen den Willen des VÖEST-Vorstandes der VÖEST angehängt. Die VÖEST hat aber andere schwere Sorgenkinder. Da ist Krems, da ist Liezen, aber vor allem Krems! Weil nun die VÖEST sowie die Alpine und der Verbundkonzern verlangt haben, daß der österreichische Staat die Haftung für Kredite übernehme, ist diese Bundesbürgschaft nicht gegeben worden, weil man das einerseits mit der Milch junktimierte. Bei der Milch war aber der Preis wieder etwas zu niedrig, und zwar nur für die Verbundgesellschaft. Schließlich hat man gesagt: Es muß mit den Kapitalmarktgesetzen junktimiert werden. (*Abg. Dr. Migsch: Das war primär!*) Also primär mit den Kapitalmarktgesetzen, von denen ich sagen muß, daß sie höchst dringlich ins Parlament gehören, und zwar in anständiger Form. Was jetzt der Herr Finanzminister an Kapitalmarktgesetzen ausgearbeitet hat, das sind Gesetze zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes oder, noch genauer gesagt, Gesetze, die die Beseitigung einiger besonderer Härten oder besonderer Hemmnisse für die Kapitalbildung im Kleinstbetrieb bringen, aber die Bezeichnung „Kapitalmarktgesetze“ verdienen sie nicht, das steht eindeutig fest.

Warum aber beschäftigt sich der Nationalrat nicht mit dieser Frage? Warum wird jetzt ein Problem, das alle angeht — die Frage der Kapitalbildung ist ja für die Arbeitsplatzsicherung genauso wichtig, das ist doch kein Kapitalistenförderungsgesetz —, mit einer Frage junktimiert, die auch wiederum alle angeht, denn ob unsere Elektrizitätswirtschaft ausgebaut wird oder nicht, das darf

**Dr. Kandutsch**

doch nicht nur ein Interesse für die sozialistische Fraktion sein, weil sie den Ressortminister stellt. Es könnte ja einmal sein, daß der Ressortminister von einer anderen Fraktion kommt. Das ist auch ganz unwichtig. Wir brauchen Strom! Wer der Minister ist, das ist dabei sekundär. Und wir brauchen Kredite, vor allem Kredite aus dem Ausland, die billiger sind als das, was wir im Inland bekommen, um auch den niedrigen Strompreis halten zu können.

Es ist uns gesagt worden, daß am heutigen Tag — heute ist der 19. Juni — in Zürich das Bankenkonsortium zusammentritt, das für die Placierung der Anleihen im heurigen Jahr Maßnahmen und Dispositionen trifft. Die Österreichische Verbundgesellschaft kann nicht auftreten, weil sie die Bürgschaft nicht einmal durch eine Ausschutzerklärung bekommen hat. Übergetitelt: „Konstruktive Wirtschaftspolitik im Rahmen der großen Koalition“. Dann darf man sich nicht wundern, wenn bei einem solchen Vorgehen schließlich auch Erscheinungen auftreten wie die hier vorliegende.

Ich möchte zur Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft sagen — das ist ja mit Abstand mit 308 Millionen der härteste Brocken —, daß hier auch schon mein Vorredner darauf hingewiesen hat, und ich stimme ihm zu, daß es sich dabei um ein echt nationales österreichisches Problem handelt. Die Donau ist nun einmal ein Verkehrsstrom allererster Ordnung, und ich glaube, daß es wohl niemand haben möchte, daß ausgerechnet auf unserer Donau innerhalb der österreichischen Grenzen die Flagge Rot-Weiß-Rot verschwindet, daß wir lediglich Schiffe vor allem für die Oststaaten bauen und daß wir nicht eine eigene Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft haben. Aber auch diese Gesellschaft leidet sehr unter Geldmangel: Sie müßte neue Schiffe bauen. Denn vorläufig fährt man auf österreichischen Schiffen — aber unter rumänischer Flagge — gut. Diese Gesellschaft hat eben kein Geld. Auch das ist eines der Kapitel, zu dem man sagen muß: Alle wünschen es, daß eine österreichische Gesellschaft weiterbesteht, aber wie wir diese Gesellschaft sanieren sollen, ist bis jetzt noch nicht beschlossen.

Das sind Probleme, die man meines Erachtens mit einer kühlen ökonomischen Vernunft und mit verantwortungsbewußter Politik lösen müßte. Das war aber im Bereiche der verstaatlichten Industrie bisher nicht möglich. Deshalb können wir diese bedauernden Entwicklungen feststellen.

Ich möchte daher abschließend sagen: Wir sind durchaus bereit, anzuerkennen, daß der

Nationalrat heute in einigen Bereichen hinsichtlich dieser entstandenen Verluste gar keine andere Möglichkeit hat, als seine Zustimmung zu dieser Abbuchung und zu dieser Bilanzsanierung zu geben. Wir glauben, daß es zum Teil höhere Umstände gewesen sind, Umstände, die sich aus der Besetzung ergeben haben, und damit Umstände des nationalen Schicksals, warum das getan werden muß. Wir glauben aber darüber hinaus — und es wird ja nur ein ganz kleines Teilgebiet aus dem Bereich der verstaatlichten Industrie herausgegriffen —, daß vom Konzept her sehr viel gefehlt wurde. Es wäre höchste Zeit, durch eine andere Politik im Rahmen der verstaatlichten Industrie zu verhindern, daß wir auch in Zukunft weitere negative Bilanzen erhalten.

Diese Aufgabe ist uns allen gestellt. Ich sehe in absehbarer Zeit im Rahmen der jetzigen Koalition gar keine Ansatzpunkte zur Erarbeitung und zur Schaffung eines solchen wirklichen Konzeptes. Wenn mein Vorredner davon gesprochen hat, daß dieses Ressortübereinkommen nur einseitig vollkommen erfüllt wurde, dann muß ich sagen: Es ist natürlich so, daß die nicht in der vollen Höhe eingegangenen Dividendenzahlungen das Spiegelbild der gesunkenen Ertragslage sind. Das heißt also: Jene Unternehmungen, die zum Teil diese Notleidenden mitgeschleppt haben, verdienen nicht mehr so viel wie in der Vergangenheit.

Es ist die Frage, wie lange man ihnen noch Kohlenbergbaubetriebe und andere Betriebe aufbürden wird, um nicht schließlich zu erreichen, daß die gesunden Betriebe mit den anderen erkranken.

Das sind die bitteren Tatsachen, die auf diesem Gebiet festzustellen sind; ich habe sie vorgetragen. Meine Fraktion wird, obwohl es vom Standpunkt der Opposition sehr verlockend wäre, das nicht zur Kenntnis nehmen, dennoch zustimmen, nicht zuletzt aus einem Grund, der für uns maßgebend ist: Wir wollen mithelfen, für die in diesen Betrieben arbeitenden Menschen die Arbeitsplätze zu erhalten.

Die soziale Überlegung ist bei uns so stark, daß wir sagen: Wir nehmen faktisch eine Verantwortung mit auf uns, die wir bei Gott nicht zu tragen bräuchten, vor allem deswegen nicht, weil wir schon in der Vergangenheit in sehr vielen unserer Reden Vorschläge gemacht haben, wie das anders gemacht werden sollte. Aber die Sicherung der Arbeitsplätze ist heute ein Gebot der Stunde. In einer Zeit, in der seit nunmehr fast 15 Jahren zum erstenmal wieder das Gespenst einer

**Dr. Kandutsch**

möglichen größeren Arbeitslosigkeit in Österreich herumgeistert, in einer Zeit, in der die Arbeiter wie bei Schoeller in einer Urabstimmung bereit gewesen sind, unter Arbeitszeitverkürzung und Lohnverzicht noch einmal und für einige Zeit die Arbeitsplätze für 700 Mann zu erhalten, in einer solchen Zeit wollen wir uns dem nicht verschließen und auch zustimmen. Wir wollen aber an Sie appellieren, in der Frage der verstaatlichten Industrie sowie überhaupt in der Wirtschaftspolitik daranzugehen, ein von ideologischen Krämpfen befreites wirtschaftliches Konzept zu erarbeiten, das auf die Dauer gesehen die Arbeitsplätze vollkommen sichert und Betriebe herstellt, die einen Ertrag abwerfen, denn nur dann, wenn unsere Industrie ertragbringend ist, wird auch unser Staat leben können. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden der drei Berichte getrennt vornehme.

*Bei der Abstimmung werden die drei Berichte des Bundesministeriums für Finanzen einstimmig zur Kenntnis genommen.*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet Mittwoch, den 26. Juni, 11 Uhr vormittag, statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 15 Uhr**